

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österreich. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Privatdozent,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Obergerverwaltungsgerichts-
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER
Reichsjustizminister a. D.
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Zur Feier des 50jährigen Bestehens des Reichspatentamts.

Vom Geh. Regierungsrat Dr. Damme, Obergerverwaltungsgerichtsrat i. R., Berlin.

Das Reichspatentamt, auf Grund des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877 eingesetzt, hat am 1. Juli d. J. eine Tätigkeit von 50 Jahren hinter sich. Das Amt selbst feiert diesen Tag durch eine Festsitzung, zu welcher nicht nur die Vertreter der deutschen Behörden, sondern auch die der ausländischen Patentämter erwartet werden. Es gibt zu diesem Tage eine umfangreiche Denkschrift als „Rückblick auf sein Werden und Wirken“ heraus, und ein Kreis ehemaliger Mitglieder des Amtes widmet diesem in einem gemeinsamen Büchlein Erinnerungen und Betrachtungen aus ihrem verflochtenen Amtsleben.

Die Bedeutung dieses Amtes ist nicht nur für das wirtschaftliche Dasein unseres Volkes, sondern auch für unsere Rechtspflege so erheblich, daß sich ein Verweilen bei der Feier auch an dieser Stelle geziemt.

Das Patentamt, zunächst nur für die Erteilung, die Rücknahme und Nichtigerklärung von Patenten auf technische Erfindungen gedacht, ist eine richterliche Behörde. Seine vornehmste Aufgabe ist die Prüfung der zum Patentamt angemeldeten Erfindungen daraufhin, ob sie ihrer Art nach überhaupt des Patentschutzes fähig, sowie ob sie gegenüber dem Stande der Technik z. Zt. der Anmeldung neu und noch nicht durch frühere Anmeldungen vorweggenommen worden sind. Die zu den hierzu erforderlichen Entscheidungen berufenen Beamten erfüllen die Funktionen, die in anderen Ländern, welche nicht nach diesem Prüfungssystem, sondern, wie die romanischen Staaten, nur nach dem Anmeldesystem verfahren, die ordentlichen Gerichte wahrzunehmen haben; diese kommen aber zur Prüfung der Patentfähigkeit einer geschützten Erfindung erst im Verletzungsprozeß. Auch bei uns

wiederholt sich dieses reine Anmeldesystem mit seiner Folge bei den Gebrauchsmustern, die auf Grund des Gesetzes v. 1. Juni 1891 zwar ebenfalls bei dem Patentamt anzumelden sind, hier aber ohne vorherige Prüfung auf Neuheit oder Vorwegnahme in die dazu bestimmte Rolle eingetragen werden. Kommt es wegen eines Gebrauchsmusters zum Verletzungsprozeß, so werden diese Prüfungen auch erst von dem angerufenen ordentlichen Richter vorgenommen. Wenn nun schon bei diesen gegenüber den zum Patent angemeldeten Erfindungen geringer zu bewertenden Mustern die entscheidende Instanz richterliche Qualifikation haben muß, so wäre es eine gröbliche Verkennung der Prüfungsfunktionen der Mitglieder des Patentamts, wenn man ihnen bei der Ausübung dieses ihres Amtes im Hinblick auf die in Betracht kommenden weit wichtigeren wirtschaftlichen Werte der Patentanmeldungen jene richterliche Qualifikation abstreiten wollte.

Ihre besondere Bedeutung erhalten aber die Richter im Patentamt durch die Tatsache, daß sie in weit überwiegender Zahl in irgendeinem Zweige der Technik erfahrene Beamte sein müssen, gegenwärtig 260, von denen die ausschließlich rechtskundigen Mitglieder nur eine kleine Minderzahl (25) ausmachen. Diesen letzteren liegt es ob, die technischen Richter in die bei der Prüfung unvermeidlich auftretenden Rechtsfragen so einzuführen, daß auch sie fähig sind, diese sachgemäß zu beantworten. Die Gemeinschaftsarbeit von Techniker und Jurist verleiht dem Amte seine eigenartige Stellung im System der deutschen Gerichtsbarkeit und hat ihre Ersprießlichkeit im Verlauf der fünf Jahrzehnte ihrer Ausübung bewährt. Dabei spielt namentlich die mündliche Verhandlung eine hervorragende Rolle, die einerseits für die fungierenden Beamten, weil sie in beständiger Berührung mit den Wünschen und Bedürfnissen der in der Praxis stehenden Erfinder bleiben, und andererseits auch für diese letzteren von größtem Vorteil ist, weil

sie infolge der Kenntnis der Prüfer von dem derzeitigen Stande der Technik auf jedem Sondergebiet eine Belehrung erfahren, die ihnen weder der Art, noch dem Umfange nach von irgendeiner andern Stelle geboten werden kann.

Das Patentamt ist auch eine in sich abgeschlossene richterliche Behörde, gegliedert in zwei Instanzen. Nur in einer einzigen Beziehung gibt es von ihm einen Rechtszug an eine außer ihm liegende Instanz, das ist bei Entscheidungen der Abteilung, welche für die Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentbesitzes, oder über die Erteilung einer Zwangslizenz zu befinden hat, in welchen Fällen die Berufung unmittelbar an das Reichsgericht geht. Das Reichsgericht bildet somit das Bindeglied zwischen dem Patentamt und den ordentlichen Gerichten, welche in Verletzungsprozessen zu urteilen haben. Hier hat sich nun in den letzten drei Lustren ein bedauerlicher Zwiespalt in der beiderseitigen Rechtsprechung herausgestellt, indem die ordentlichen Gerichte der Auffassung sind, daß ihnen die Aufgabe obliege, den Umfang des Patentschutzes auch dann zu bestimmen, wenn sie dabei zu einem Ergebnisse gelangen, welches mit der Absicht des Patentamts bei der Erteilung des Patentbesitzes nicht im Einklange steht. Dies ist ein Mißstand, welcher von der Industrie auf das lebhafteste beklagt wird, weil damit einerseits die Sicherheit des Patentbesitzes bedroht ist und andererseits die Allgemeinheit nicht mehr ermessen kann, inwieweit durch das Patent ihr freier Wettbewerb beschränkt ist. In zahllosen Versammlungen der Interessenten und in vielfachen Schriften¹⁾ wird dieser Zustand der Unsicherheit auf ernsteste beklagt und es steht zu hoffen, daß die Rechtsprechung des Amtes und der Gerichte auf eine oder die andere Weise wieder zu der bis 1913 herrschenden Einheitlichkeit zurückgeführt wird, damit auch die Prüfungsarbeit der Mitglieder des Amtes den ihr gebührenden Wert behält. Diese Prüfungsarbeit ist eine ungemein schwierige und muß, da sie sich auf alle vor dem Tage der Anmeldung einer Erfindung zum Patent erschienenen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren zu erstrecken hat, naturgemäß mit jedem Jahre umständlicher werden. Damit man sich eine ungefähre Vorstellung von dem Umfange der hier den Prüfern obliegenden Aufgabe und dem stetigen Anwachsen der Geschäfte machen kann, sei erwähnt, daß seit dem Jahre 1891 bis zum Ende des verflossenen Jahres 1926, also innerhalb der Zeitspanne von 35 Jahren, die Zahl der dabei zu berücksichtigenden deutschen Patentschriften von 61 000 auf rd. 440 000, die der ausländischen Patentschriften von noch nicht einer Million auf 6 $\frac{1}{2}$ Millionen, die Zahl der technischen Zeitschriften von 550 auf 1050 und die Zahl der sonstigen Literaturbände technischen Inhalts von 43 000 auf 170 000 gestiegen ist. Dabei ist auch die Zahl der Patentanmeldungen in den letzten 14 Jahren von rd. 50 000 auf fast 65 000 gewachsen. Es ist selbstverständlich, daß der einzelne Prüfer, dem ein bestimmtes Gebiet der Technik zugewiesen ist, nicht in jedem einzelnen Falle die gesamte Literatur immer aufs neue durchwälzen kann, sondern daß er die schlagenden Stellen im Gedächtnis behält; welcher Hilfsmittel er sich dabei bedient, ist gleichgültig. Jedenfalls ist, wenn irgendwo, so hier, erforderlich, daß

¹⁾ Zuletzt noch in den beiden Beiträgen, welche die Patentanwälte Tolksdorf und Dr. Karsten in der vom Verbands der Deutschen Patentanwälte zum Jubiläum des Amtes herausgegebenen Festschrift S. 41 u. 125 geliefert haben.

der Prüfer in beständiger Berührung mit der für seine Aufgabe notwendigen Literatur bleibt. Ein Wechsel in der Person des Prüfers muß notgedrungen einen schweren Einbruch in die gesamte Prüfungsarbeit der betreffenden Klasse von Erfindungen verursachen, und daher hat sich gerade im Patentamt das Altersgrenzenenges., welches zahlreiche vorzüglich eingearbeitete Kräfte zur vorzeitigen Verabschiedung zwang, obwohl die betreffenden Personen noch auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit standen, als besonders verhängnisvoll erwiesen. Die Arbeitslast der Prüfer hat sich in den letzten 20 Jahren verdoppelt, und deren Bewältigung bereitet der Verwaltung, an deren Spitze seit 1921 der Präsident von Specht steht und vor ihm die Präsidenten Dr. Jacobi, Dr. Stüwe, Dr. von Bojanowski, von Koenen, von Huber, Hauß und Robolski standen, ständig wachsende Sorgen.

Die Entgegennahme von Anmeldungen zum Gebrauchsmusterschutz, die, wie bemerkt, ebenfalls dem Patentamt obliegt, verursacht bei dem Ausbleiben der Prüfung auf Neuheit und Vorwegnahme dem Amte trotz ihrer Massenhaftigkeit, in den letzten beiden Jahren auch fast 62 000 Stück, weniger Arbeit und besteht im wesentlichen nur in der Führung von Listen. Das Patentamt erfüllt mit dieser Tätigkeit Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und übt also die gleiche Funktion aus, wie die Amtsgerichte bei der Eintragung der Geschmacksmuster auf Grund des Gesetzes v. 11. Jan. 1876.

Weit umfassender als auf dem Gebiete des Musterschutzes, ist die Aufgabe, die dem Patentamt auf dem Gebiete des Warenzeichenwesens vorbehalten ist. Das heute fast vergessene erste Reichsges. über Markenschutz v. 30. Nov. 1874 gestattete nur Vollkaufleuten Marken zu führen, und zwar nur solche, die in Bildern bestanden. Hinterlegungsstellen waren die für die Führung der Handelsregister zuständigen Gerichte und die Eintragung der angemeldeten Marken erfolgte ohne weiteres, falls die Marke nicht ein öffentliches Wappen oder Aergernis erregende Darstellungen enthielt. Der sich im jungen Kaiserreich entwickelnde wirtschaftliche Verkehr verlangte sehr bald eine Ausdehnung des Markenrechtes auf alle Gewerbetreibenden, ferner die Gestattung von Marken, die nicht nur in Bildern, sondern auch nur in Worten bestehen, und endlich die Prüfung aller Anträge auf Eintragung eines Zeichens daraufhin, ob dieses nicht mit einem früher angemeldeten Zeichen übereinstimme. Diese Prüfung bedingte die Zentralisierung aller Markenregister an einer Stelle, und als diese Stelle bot sich wieder das Patentamt, dem durch Gesetz v. 12. Mai 1894 die bisher von den Registerrichtern wahrgenommene Funktion v. 1. Okt. 1894 ab übertragen wurde. Diese Uebertragung war aber infolge der dem Amte aufgebürdeten Prüfung auf Anterioritäten mit erhöhter richterlicher Tätigkeit verbunden. Denn das Patentamt waltete nunmehr nicht nur wie bis dahin die Amtsgerichte als Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern zugleich als Prozeßbehörde, da vor ihm sich der Rechtskampf um die Zulässigkeit der Eintragung des Zeichens mit dem widersprechenden Besitzer eines älteren Zeichens für gleichartige Waren abzuspielden hat. Wirkt das Patentamt schon bei der Erteilung von Patenten auf technische Erfindungen auf die Sicherung des lauternden Wettbewerbes ein, indem die Rechte der Patentinhaber durch scharfe Formulierung der Ansprüche

gegenseitig abgegrenzt werden, so ist dem Amt diese Aufgabe in stark vergrößertem Maßstabe bei der Eintragung der Warenzeichen zuteil geworden. Die Entscheidungen des Amtes gliedern sich in dieser Hinsicht denjenigen der ordentlichen Gerichte auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes an.

Die Prüfungstätigkeit der Abteilungen für Warenzeichen innerhalb des Patentamts ist nicht weniger umfassend, als die für Patente. Die für jene Prüfung benötigte Apparatur ist erstaunlich. Man erwäge, daß jedes einmal angemeldete Bild- und Wortzeichen dabei berücksichtigt werden muß. Für jedes Wortzeichen ist eine Karte bestimmt und alle Karten, z. Zt. bereits mehr als eine Million, stehen in alphabetischer Ordnung dem prüfenden Beamten zur Verfügung. Für Bildzeichen konnte die alphabetische Ordnung nicht in Frage kommen, vielmehr mußte hier die Ordnung nach Motiven gewählt werden, und so sind gegenwärtig die bisher angemeldeten 800 000 Bildzeichen auf etwa 40 000 Motivtafeln verzeichnet, z. B. die unzähligen Varianten, in denen die Gewerbetreibenden ihre Waren mit Sonne, Mond und Sternen, Tier- und Pflanzenbildern ausgestattet haben. In den 32 Jahren, in welchen das Patentamt dieses Prüfungsgeschäft besorgt, sind insgesamt rd. 640 000 Zeichen angemeldet, 362 000 eingetragen und 263 000 abgewiesen bzw. zurückgezogen.

Die richterliche Tätigkeit des Patentamts greift auch tief in das zwischenstaatliche Rechtsleben ein, seitdem das Deutsche Reich mit dem 1. Mai 1903 der i. J. 1883 zu Paris gegründeten Union beigetreten ist, die ähnlich, wie die Berner Konvention auf dem Gebiete des Urheberrechts, für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes die internationalen Rechtsbeziehungen der ihr bis jetzt beigetretenen 37 Staaten abgrenzt und regelt. Inzwischen hat sich diese Mitwirkung des Patentamtes in den internationalen Rechtsbeziehungen noch mehr ausgebreitet, nachdem das Reich auch den beiden zwischen einer allerdings kleineren Anzahl von Staaten i. J. 1891 zu Madrid geschlossenen Abkommen betr. die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken bei dem internationalen Büro zu Bern und betr. die Unterdrückung der falschen Herkunftsbezeichnungen auf Waren in den Jahren 1922 bzw. 1925 beigetreten ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die Registrierung der Geschmacksmuster längst den Amtsgerichten abgenommen und dem Patentamt überwiesen worden wäre, welches damit die Konzentrationsstätte für das gesamte Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sein würde, wenn sich nicht noch bei den in den letzten Monaten mit den Interessenten gepflogenen Beratungen ergeben hätte, daß das Bedürfnis der Hinterlegung solcher Muster doch nur für gewisse räumliche Bezirke vorliegt, z. B. wo Kleiderstoffe, Spitzen, Tapeten, Porzellangegenstände u. a. m. hergestellt werden und es i. S. der Hersteller liegt, die Hinterlegungsstelle in unmittelbarer Nähe bei den Amtsgerichten zu haben.

Jedenfalls ergibt sich aus allem, daß das Patentamt mit unserem Rechtsleben in innigster Beziehung steht, und daß daher das Amt mit gutem Grunde dem Reichsjustizministerium ressortmäßig überwiesen worden ist. Möge diese Verbindung in der nächsten Hälfte des Jahrhunderts zu weiterem Segen des Amtes selbst und der deutschen Wirtschaft reichen, die in dieser Behörde einen Hort für ihre produktiven Kräfte erblickt!

Das Deutsche Patentamt und die Wissenschaft im Patentwesen.

Bemerkungen über das Patent als Rechtsobjekt und als subjektives Recht.

Von Professor, Rechtsanwalt Mario Ghiron, Privatdozenten des Gewerberechts an der Kgl. Universität Rom.¹⁾

Das Deutsche Patentamt, welches sein 50jähriges Bestehen feiert, stellt sich als eine beherrschende Einrichtung dar, deren Tragweite sich keineswegs auf die Grenzen Deutschlands beschränkt. Die Aufgabe dieses Amtes besteht in der Vorprüfung der Erfindungspatente. Indessen steht hinter dieser Aufgabe die weit wichtigere von allgemeinem Kulturwert, die darauf abzielt, Forschungen zu veranlassen, zu Untersuchungen anzureizen und jedweden jenes Mindestmaß von Ernst und Tüchtigkeit zu verleihen, das nötig ist, um die Prüfung bestehen zu können.

Es ist überflüssig, zu wiederholen, was alle Welt weiß, daß das Deutsche Patentamt seine Aufgabe als Kritiker und Förderer von Forschungen mit beispielloser Tatkraft organisiert und dabei Ergebnisse von überragender Bedeutung erzielt hat. Es ist auch schwer, abzuschätzen, wieviel Segen davon neben dem eigenen Lande den fremden Ländern zugute gekommen ist. Zweifelsohne hat die Vorprüfung in zahlreichen Fällen auch den nichtdeutschen Erfindern die Richtung gegeben, sei es, daß sie diese von falschen Wegen abgelenkt, sei es, daß sie deren Bemühungen auf die richtige Bahn geleitet hat.

Aber man würde irren, wenn man meinen wollte, daß die Frucht der Tätigkeit des P.A. sich nur auf wirtschaftlichem Gebiete fühlbar gemacht hätte. Vielmehr ist sicher, daß diese Behörde auch einen erheblichen Anteil an der Entwicklung der rechtlichen Grundsätze auf dem Gebiete des Patentwesens hat. Schon deren dauernde Anwendung in der täglichen Praxis mußte den besten Boden für das Gedeihen auch der juristischen Untersuchungen bereiten. Sodann verschaffte auch die fortgesetzte Handhabung der in Betracht kommenden Gesetze eine unschätzbare Erfahrung und förderte die Ausbildung der im Amte waltenden Beamten, von denen mehrere höchst anerkanntswerte Werke geschrieben haben. Allein schon jene Widmung, die ein Joseph Kohler seinem Handbuch des Deutschen Patentrechts vorausschickte²⁾, würde genügen, um darzutun, in welchem Maße von diesem Amtsorganismus die Anregungen ausgegangen sind, um die auf die Klarstellung der Grundsätze gerichteten wissenschaftlichen Untersuchungen zu fördern.

Uns Jüngern des Rechts gehen diese wissenschaftlichen Ergebnisse in erster Linie an. Hier finden wir in Kohler den überragenden Vorkämpfer. Seine Anschauungen haben auf das Schrifttum der meisten zivilisierten Staaten den größten Einfluß ausgeübt. Seine Lehre von den Immaterialgütern erwies sich als über alle Maßen fruchtbar, wertvolle Erkenntnisse wurden aus ihr in der Vergangenheit gewonnen und andere werden sich noch daraus entwickeln. Unter ihnen wird m. E. besonders eine sein, über die ich mir Gedanken gemacht habe, von denen einige auf das zurückgehen, was ich in Deutsch-

¹⁾ Die Uebersetzung verdanken wir Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Damme, ehem. Direktor im Patentamt, dem Verf. des bekannten Werkes: „Das deutsche Patentrecht. Ein Handbuch für Praxis und Studium“. 3., völlig neubearbeitete Aufl. von Dr. Damme und R. Lutter, Geh. Reg.-Rat, Direktor im Patentamt. Berlin 1925, Verlag Otto Liebmann.

²⁾ „Dem Deutschen Patentamt, der Hauptkulturstätte dieses großartigen Rechtsgebiets gewidmet.“

land gelernt habe. Es ist mir besonders willkommen, davon heute bei Gelegenheit der 50. Jahrfeier des Deutschen Patentamts ein wenig plaudern zu dürfen.

Eine Grundlehre Kohlers in der Entwicklung der Theorie von den Immaterialgüterrechten, mit der er auch Schule gemacht hat, fußt auf der Erfindungsidee, jenem wirtschaftlich nützlichen Gebilde menschlichen Geistes; er sieht dieses Genußgut als ein immaterielles an, also als ein Objekt jener Rechte, die im Zusammentreffen mit mannigfachen Umständen das Gesetz den Erfindern vorbehalten will. So kommt diese Lehre zu dem trefflichen Ergebnis, einen Typus von Einrichtungen mit ausgesprochen dinglichem Charakter zu zeichnen.

Aber bei diesem Vorhaben arbeitete man nicht eine Lehre von Sachen aus zum Unterschiede von einer solchen der Rechte, wie es auf dem Gebiete der körperlichen Sachen geschehen ist. Eine selbständige Behandlung der Sache, als eine in sich selbst bestehende Einrichtung fand nicht statt, und der Gegenstand blieb ein Anhang des Rechts, gleichsam dessen Schatten.

Sollte es nun statt dessen möglich, würde es ersprießlich sein, zu einer selbständigen Behandlung der Sache selbst auch im Bereich des Patentwesens zu gelangen, indem man auch hier, wie in bezug auf die körperlichen Sachen, in 2 getrennten Kapiteln eine doppelte Ordnung von Einrichtungen unterscheidet, die eine betr. die Sachen, die andere betr. die auf diese bezüglichen Rechte?

Die Lehre von den Sachen, insofern sie einen selbständigen Komplex bildet, geschieden von der Lehre von den Rechten, hat für die körperlichen Sachen zusammengefaßt:

a) die Voraussetzungen, in deren Folge das Gesetz der körperlichen Sache die Fähigkeit verleiht, für die Pflicht anderer, sich jeder Einwirkung auf sie zu enthalten und für das entsprechende subjektive Ausschlußrecht einen Grund abzugeben (wie, daß eine Sache nicht allen gehört und nicht dem Verkehr entzogen ist);

b) die Modalitäten, gemäß denen das Gesetz der körperlichen Sache die Fähigkeit verleiht, einen Grund für die erwähnten subjektiven Rechte zu bilden (die Sache kann einen Grund für Rechte bilden, z. B., weil sie verbrauchbar, vertretbar und ähnliches ist, auf diese Art kraft ihrer Natur einen Einfluß auf die Rechte ausübend, welche aus ihr fließen).

Entsprechend schlußfolgernd kann man in bezug auf die gewerblichen Erfindungen zusammenfassen:

a) die Voraussetzungen, in deren Folge das Gesetz will, daß der Erfindung die Fähigkeit verliehen sei, für die Pflicht anderer sich jeder Einwirkung auf sie zu enthalten und für das entsprechende subjektive Ausschlußrecht einen Grund abzugeben (gewerbliche Verwertbarkeit der Erfindung, Patentfähigkeit, Neuheit, Wirksamkeit der Patentierung usw.);

b) die Modalitäten, gemäß denen das Gesetz beabsichtigt, der patentierten Erfindung die Fähigkeit zu verleihen, für die oben erwähnten subjektiven Rechte einen Grund abzugeben (zeitliche Beschränkung, Hinfälligkeit dieser Fähigkeit aus verschiedenen Gründen usw.).

Nun bedenke man: Sind auf diese Art die Voraussetzungen und Modalitäten, die der körperlichen Sache anhaften, zusammengefaßt, so erkennt man, daß das Gesetz, indem es die Verwendung des körperlichen Gegenstandes gemäß seiner natürlichen Be-

schaffenheit bestimmt, auch die Möglichkeit, ihn zu benutzen, als Grundlage dinglicher subjektiver Rechte schafft und regelt. Und so wie diese nämlich dinglichen subjektiven Rechte den Schutz der Interessen vollenden und die Interessen zum Genuß der Benutzbarkeit führen, ist auch jene Fähigkeit, die das Gesetz der körperlichen Sache verleiht, die Grundlage für Rechte zu bilden, nichts anderes, als ein besonderes System von Nutzbarkeiten, welches das Gesetz ins Leben ruft und ordnet, während die natürliche Beschaffenheit in letzter Linie nur eine Voraussetzung darstellt, die in den verschiedenen Fällen (Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit) verschieden sein kann, und ihren Einfluß auf die Bedingungen und die Modalitäten des Genusses ausübt.

Aber wenn das Wesentliche in der rechtlichen Regelung bez. der körperlichen Sache nicht sowohl aus deren natürlicher Beschaffenheit, als vielmehr aus dem System der erwähnten Nutzbarkeiten fließt, so ist es sicher, daß auch die patentierte Erfindung im wesentlichen ein vom Gesetz geschaffenes und geordnetes System von Nutzbarkeiten als Grundlage für die Bildung subjektiver Rechte bietet. Und zwar ein System von Nutzbarkeiten, das kraft der Patentierung sich verknüpft mit vielen anderen Nutzbarkeiten, die die Erfindung selbst mit sich bringt, wie den Fortschritt der Industrie usw., und die von dem Umstande herühren, daß die Erfindung, allein insoweit sie durch ein Patent geschützt ist und deshalb ein Ausschlußrecht gewährt, ein sicheres Mittel individueller Bereicherung schafft, das sonst nicht vorhanden wäre.

Der Leser erkennt, worin die innere Aehnlichkeit der Gestaltung in der Lehre von den körperlichen Sachen und der von den patentierten Erfindungen besteht, obwohl diese kein körperliches Element an sich haben. Er erkennt jenes System von Nutzbarkeiten mit seinen Voraussetzungen und Modalitäten, womit ein symmetrisches Profil in der Ordnung beider Einrichtungen als selbständige Unterlage der beiderseitigen dinglichen Rechte geschaffen ist.

Deshalb erscheint die Schlußfolgerung erlaubt, daß man auch auf dem Gebiete des Patentwesens zu einer Behandlung der Sache als einer selbständigen und von der der Rechte getrennten¹⁾ Behandlung ge-

¹⁾ Und zwar genauer:

A. In einem 1. Kapitel kann man die Theorie des Objektes behandeln, indem man einerseits die Voraussetzungen und andererseits das Wesen und die Tragweite des Ausschlußrechts unterscheidet.

Bei Erörterung der Voraussetzungen kann man folgende Theorien entwickeln: a) der Industrialität der Erfindung (als Beitrag zu dem bereits vorhandenen industriellen Vermögen); b) der Neuheit (als dem bis dahin noch vorhandenen Beitrag zu diesem); c) der schöpferischen Bedeutung (als den dem schöpferischen Geiste einer oder mehrerer physischer Personen zu verdankenden Beitrag); d) der Gesetzmäßigkeit (als Beitrag, was die Gesetze für die Monopolisierbarkeit erlauben); e) der erschöpfenden Offenbarung (als den von der Patentrkunde dergestalt klargelegten Beitrag, daß nach Erlöschen des Patentes das Publikum die Erfindung benutzen kann); f) des Patentes selbst und seiner Priorität (als des Staatsaktes, der ein gültiges Patent erteilt) usw.

Bei Erörterung des Wesens und der Tragweite des Ausschlußrechts kann man den Inhalt dieses erörtern (d. h. den Umfang des Bereiches der dem allg. Genuß entzogenen und der Monopolisierung zugänglichen Befugnisse), seine nur zeitliche und auf das Land seiner Erteilung beschränkte Geltung, die Bedingungen seiner Hinfälligkeit, sein besonderes Wesen einer verbrauchbaren, nicht vertretbaren Sache usw.

B. In einem 2. Kapitel kann man die Theorie der aus der Erfindung entstehenden Rechte behandeln. Nachdem zunächst diese Rechte (die Persönlichkeitsrechte, die Rechte auf Geheimhaltung und auf den Ausschluß aller anderen usw.), aufgezählt sind, kann man deren Voraussetzung und Wesen einer Prüfung unterziehen. Was das Recht auf das Patent selbst angeht, so gibt dies natürlich Gelegenheit zu einer breiteren Auseinandersetzung, weil es ein Herrschaftsrecht dinglichen Charakters und der Uebertragung fähig ist. Von hier aus geht die Lehre von den dinglichen Rechten (Nießbrauch, Gebrauch usw.) und der Bewilligung persönlicher Art (persönlicher Lizenzen), ferner die Lehre von den Uebertragungsakten und der Wirkung der Abtretungen und Gestaltungen unter den Parteien, sowie gegenüber Dritten aus. Endlich gehört in dieses Kapitel auch die Verteidigung der Rechte (Klagen, Einreden, Prozesse).

langen kann, wenn man nur als Sache das System der oben erwähnten Nutzbarkeiten auffaßt und die patentierte Erfindung als durch Gesetz befähigt, einen Grund für übertragbare Rechte an dem Ausschlußrecht abzugeben.

Um nun zu verdeutlichen, wie das in Aussicht gestellte Vorhaben weiter zu entwickeln wäre, ist es erforderlich, folgendes auszuführen:

1. Die vom Patent unabhängige Erfindung wird von uns weder als Recht selbst, noch als Gegenstand von Rechten aufgefaßt, sondern nur als eine juristisch erhebliche Tatsache, die allein oder im Zusammen treffen mit anderen vom Gesetz gewollten Umständen zugunsten des Erfinders Rechte ins Leben rufen kann, die unter sich sehr verschiedenen Wesens sind, und zwar:

- a) ein unübertragbares absolutes Recht auf den Ruhm des Erfinders (Persönlichkeitsrecht);
- b) ein Herrschaftsrecht auf die dem Monopol innewohnende Nutzbarkeit, deren die patentierte Erfindung kraft Gesetzes fähig ist;
- c) ein übertragbares absolutes Recht auf Geheimhaltung, solange diese dauert;
- d) ein gewöhnliches Eigentumsrecht an einer körperlichen Sache, welches aus der Spezifikation auf dem Papier entspringt, auf welchem die Erfindung beschrieben ist;

e) ein Gesamtrecht, das zum Inhalte hat das Bündel der übertragbaren Vermögensrechte (zu b, c und d), die aus der Erfindung selbst entspringen, mit welchen Rechten, durch die Tatsache ihres Zusammentreffens, sich andere Rechte verknüpfen, die aus diesem Zusammentreffen abzuleiten sind. Solche Rechte sind die Befugnis, zu entscheiden, ob die Erfindung patentiert oder geheim gehalten werden soll, ob sie unverändert bleiben oder wieder zerstört, verändert, verschmolzen oder umgewandelt werden soll, im allgemeinen, ob und wie auf sie oder auf die aus ihr entspringenden Rechte Einfluß ausgeübt werden soll, wo und wie die Gesetze es gestatten. Das durch diese späteren Befugnisse vervollständigte Bündel von Rechten stellt sich als ein System von Ausschlußrechten des Erfinders dar, die sämtlich dem Ziele untergeordnet sind: der vermögensrechtlichen Ausbeutung der Erfindung im ganzen. Dieses Gesamtrecht ist gerade das, welches sich von Anfang an, sobald die Erfindung entstanden ist, im Vermögen des Erfinders bemerkbar macht und besonders örtert werden muß, getrennt von jenen unter b), c) und d) oben behandelten Einzelrechten, weil es ein von diesen verschiedenes Wesen hat, gewöhnlich in die Rechtsordnung eines anderen Staates fällt (und zwar nicht des patentierenden Staates, sondern desjenigen, worin die Erfindung zustande gekommen ist). Die Sonderrechte teilen sich, getrennt von dem Gesamtrecht, in welchem sie von Anfang her als eine unterschiedslose Masse ruhen, durch einen Willensakt des Erfinders, der auf dieses Ergebnis gerichtet ist (Abtretung des Rechtes, ein Patent im Lande A zu nehmen oder unmittelbare Patentnachsichtung im Lande A).

2. Außer den erwähnten subjektiven Rechten erzeugt die Erfindung, sobald sie zum Patent geführt hat, ebenso viele Rechtsobjekte, wie Patente in den verschiedenen Ländern darauf erteilt sind. In jedem Patent hat man ein besonderes Objekt. Ein solches Rechtsobjekt steht zu dem subjektiven Recht, wie es unter b) bezeichnet ist, in folgender Beziehung: So-

lange das Patent nicht erteilt ist, ist dieses subjektive Recht ein dingliches, das schon als gegenwärtiges auf eine künftige Sache besteht, ein Recht, das von der aufschiebenden Bedingung abhängt, daß das Patent erteilt wird. Sobald die Erteilung erfolgt ist, erwirbt die Erfindung die Fähigkeit, einen Rechtsgrund für das Ausschlußrecht zugunsten der Erfindung und ihrer Inhaber abzugeben. Man drückt dies so aus, daß die Erfindung ein Gut im Rechtssinne und eine immaterielle Sache geworden ist. Das Patent, das diese entstehen läßt, läßt zugleich die erwähnte aufschiebende Bedingung eintreten, und das entsprechende Recht hört auf, ein auf eine zukünftige Sache eingestelltes zu sein, um ein auf eine gegenwärtige Sache eingestelltes Recht zu werden.

3. Das Patent ist zwar notwendige Voraussetzung, genügt aber nicht für die Entstehung der immateriellen Sache; die anderen Voraussetzungen beziehen sich auf andere Kennzeichen, welche die Erfindung aufweisen muß. Für die Entstehung der Sache ist es nicht erforderlich, daß sicher sei, wer der Erfinder ist, sondern Titius muß, wenn er behauptet, ein subjektives Recht auf die Sache zu haben, das ein anderer ihm abstreitet, der Urheber der patentierten Erfindung oder Nachfolger des Urhebers sein.

4. Es kann auch vorkommen, daß, wenn das Patent erteilt ist, die Erfindung die erforderlichen Eigenschaften nicht hat und daher das Monopol ungültig ist, trotz seiner Gewährung, aber nichtsdestoweniger das Monopol gültig wird mit dem Ablauf einer gewissen Zeit, ohne daß eine Anfechtung erfolgt ist. In diesem Falle kann man sagen, daß der Zeitablauf die fehlenden Eigenschaften ersetze. Die Sache entsteht und die Bedingung, von welcher das Recht abhängt, ist eingetreten, sobald die bestimmte Zeit abgelaufen ist. Dies spielt eine Rolle in der Behandlung der entsprechenden Rechtsgeschäfte.

5. Mit dem Erlöschen des Patents fällt die Erfindung ins Freie, und alles Recht daran ist unwiederbringlich erloschen. Umgekehrt ist der Verlust des subjektiven Rechts ohne Zerstörung der Sache, z. B. in Verfolg einer Abtretung, nicht unwiederbringlich, insoweit, als das Recht nach Annullierung der Abtretung, sagen wir wegen Dolus, wiedererlangt werden kann.

Erkennt man nun, daß eine von der über die Sache und der über das Recht aufgestellte Lehre getrennt behandelt werden kann, so ist der Augenblick gekommen, die Frage zu stellen: ist eine so getrennte Behandlung nützlich? Wir bejahen diese Frage aus folgenden Gründen:

Vor allem das Patent als Gegenstand von Rechten folgt besonderen Grundsätzen für die Uebertragung, die von den gewöhnlichen Regeln in betreff der Uebertragung von subjektiven Rechten verschieden sind. Es läßt mehr oder weniger wie eine körperliche Sache Revindikation in der Hand dritter Personen zu, ebenso Erwerb vom Nichteigentümer, ferner dingliche Rechte auf die übertragene Sache, welche die Uebertragung begleiten und persönliche Rechte, welche diese nicht begleiten, und alles bisweilen auch ohne Wissen und selbst gegen den Willen der Parteien, die unter sich unmittelbar kontrahieren. Bevor die Sache entstanden ist, können Eintragungen Einfluß auf die Uebertragungen nicht ausüben, es ist also die Sache, welche imstande ist, diesen eine neue Richtung zu geben, wozu das Recht nicht fähig sein würde.

Aber noch wichtiger und entscheidender scheint uns der Umstand zu sein, daß das Patent in seiner Eigenschaft als Rechtsobjekt entsteht, lebt und stirbt nach starren und klaren Regeln, Regeln, die meist der Willensbestimmung des Inhabers entzogen sind. Umgekehrt hat das subjektive Recht auf das Patent vielseitige Beziehungen, bei denen geheime Erklärung, Gegenerklärung, aufschiebende und auflösende Wirkungen mit der ganzen Elastizität sich bemerkbar machen können, die an die Umstände des heutigen Verkehrslebens geknüpft ist.

Schließlich muß man zugeben, daß bei dem jungen Zweige des Patentrechts nichts so ersprießlich sein kann, wie der Hinweis auf eine tausendjährige Erfahrung, die ihm der alte Stamm der bürgerlichen Rechtslehre gewähren kann. Indem eine für die körperlichen Sachen geltende Orientierung an immateriellen von den Erfindungen herrührenden Sachen gegeben wird, kann der Saft des alten Stammes weit schneller sich in den jungen Zweig ergießen, diesem reichlichere Nahrung zuführen und ihm einen kräftigeren Auftrieb zu reicher Blüte geben.

Entwicklung und Reform des deutschen Warenzeichenrechts.

Von Kammergerichtsrat Dr. Pinzger, Berlin.

I. Das deutsche Marken- oder Warenzeichenrecht kann nur auf eine kurze, aber dafür um so bedeutsamere Entwicklung zurückblicken, weil die Gesetzgebung erst spät, dann aber mit um so mehr Verständnis den Wert eines ausreichenden Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken erkannte. In den Bundesstaaten gab es bis zur Reichsgründung, abgesehen von Bayern, ein Markenrecht überhaupt nicht, so daß erst die reichsrechtliche Regelung im Markenschutzgesetz v. 30. Nov. 1874 ein deutsches Markenrecht schuf. Aber man beschränkte den Kreis der Markenschutzberechtigten auf die eingetragenen Kaufleute, übertrug den mit der Registerführung betrauten Amtsgerichten nur die Entgegennahme der Anmeldung und die Eintragung, ohne jede materielle Prüfung, und schloß reine Wortzeichen von der Eintragung aus. Die gegen solche Regelung einsetzende Kritik führte zu dem heute noch geltenden Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, das seit 1. Okt. 1894 in Kraft ist. Der Zeichenschutz wurde auf Wortzeichen und der Kreis der Zeichenberechtigten auf alle Gewerbetreibenden erweitert. Außerdem wurde das Anmeldeverfahren durch eine beschränkte Vorprüfung ersetzt, die freilich nur durch Zentralisierung des Zeichenwesens beim Patentamt erreicht werden konnte. Damit übernahm das Patentamt eine neue wichtige Aufgabe, zu deren erfolgreicher Bearbeitung wir das Amt bei der Feier seines 50jährigen Bestehens beglückwünschen können.

II. Das Gesetz will den Schutz aller Warenbezeichnungen regeln und behandelt nicht nur das Warenzeichen, das durch die Eintragung in die Zeichenrolle des PA. entsteht, sondern auch den Schutz von Ausstattung, Namen und Firma, soweit diese als Warenbezeichnungen in Betracht kommen. Darin liegt das Streben nach einem Schutz aller Warenbezeichnungen gegen Mißbrauch. Die Benutzung der Warenbezeichnung zur Täuschung des Publikums soll verhindert, ev. leicht beseitigt und bestraft werden. Dazu ist ein kräftiger Schutz gegen

Nachahmung von Zeichen, andererseits ein Schutz gegen Mißbrauch des formalen Zeichenrechts erforderlich, kurz gesagt: der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb durch Warenbezeichnungen. Daß dieser Grundgedanke dem Gesetz zugrunde liegt und seine Anwendung überall beherrschen muß, ist spät erkannt und in der Rechtsprechung durchgesetzt worden. Wie sehr sich die Auffassungen trotz unverändertem Gesetzestext gewandelt haben, zeigt eine Vergleichung der älteren und neueren Rechtsprechung des RG. und PA. in zahlreichen Fragen des Zeichenrechts, von denen hier nur die wichtigsten behandelt werden können. Die große Linie strebt nach einer Befreiung von der früher formalistischen Behandlung der gesetzlichen Bestimmungen.

III. Betrachten wir zunächst die Praxis des Patentamts, so erscheint bei seiner auf Warenzeichen beschränkten Prüfungstätigkeit besonders beachtlich, wie man sich mit den Eintragungshindernissen des § 4 WZG. im einzelnen abzufinden weiß, wenn trotz scheinbar entgegenstehendem Versagungsgrund an der Unterscheidungskraft des angemeldeten Zeichens nicht zu zweifeln ist. Das Warenzeichen muß nach § 1 WZG. Unterscheidungskraft besitzen. Gerade deshalb sollen Zahlen und Buchstaben sowie Herstellungs-, Beschaffenheits- und Bestimmungsangaben nach § 4 Nr. 1 WZG. von der Eintragung ausgeschlossen sein, weil sie allein der Unterscheidungskraft entbehren. Indessen muß die Wirkung auf das Käuferpublikum entscheiden, bei dem sich auch ein reines Buchstaben- oder Zahlenzeichen, eine Beschaffenheitsangabe als individuelles Kennzeichen der Ware eines bestimmten Geschäftsbetriebes durchgesetzt haben kann. Es ist erfreulich, daß diese Ansicht sich jetzt im PA. durchgesetzt hat, so daß „DKW.“, „Elberfelder Farbenfabriken“, „4711“ eingetragen wurden¹⁾. Dies ist zwar durch die Fassung des Art. 6 Abs. 2 UV. beeinflusst, hat auch das RG. zur zustimmenden Auffassung bewogen²⁾; doch ändert das daran nichts, daß der Geist des Gesetzes über formalistische Bedenken gesiegt hat.

Es wäre interessant, die Versagungsgründe des PA. mit den Löschungsgründen (§ 9) nach der Praxis des RG. zu vergleichen, würde aber zu weit führen. Das Streben muß dahin gehen, kein Zeichen einzutragen, gegen das eine Löschungsklage Erfolg verspricht; also sorgfältige Prüfung und Anpassung an die Rechtsprechung des RG. Hier wäre noch manches zu bessern. Begrüßenswert ist andererseits, daß die Rechtsprechung des RG. immer mehr dazu neigt, das einmal eingetragene Zeichen, das längere Zeit unangefochten bestand, vor Löschung zu bewahren³⁾.

IV. Die ordentlichen Gerichte haben in Warenbezeichnungssachen eine schwierige Aufgabe zu lösen: kräftiger Schutz der eingetragenen Zeichen und der sonstigen Warenbezeichnungen muß in Einklang gebracht werden mit dem Schutz der Allgemeinheit gegen Mißbrauch und Ueberspannung der Rechte. Die richtige Abwägung beider Gesichtspunkte erfordert sorgfältige Prüfung; jeder Formalismus kann leicht zu abwegigen Entscheidungen führen. Oft steht Recht gegen Recht, das eingetragene Zeichen einer Firma oder einem Namensrecht gegenüber, so daß es kaum möglich ist, eine gerechte Lösung zu finden. Man hat deshalb gelegentlich über Enteignung

¹⁾ Pinzger-Heinemann, Das deutsche Warenzeichenrecht. Kommentar des RGes. z. Schutz der Warenbezeichnungen nebst den internat. Verträgen. Berlin 1926, Otto Liebmann. Anm. 23 zu § 1, Anm. 19 zu § 4 und die dort angef. Rechtspr. des PA.
²⁾ RG. im Bl. 26, 215. ³⁾ RGZ. Bd. 114 S. 360 ff.

des Namensrechts¹⁾ geklagt, und es wäre interessant, die neuere Rechtsprechung zu diesen Fragen²⁾ kritisch zu beleuchten. Hier soll indessen die Rechtsprechung nur insoweit behandelt werden, als sie die Grundlagen des Zeichenrechts betrifft.

Das Zeichen entsteht als absolutes Recht erst durch die Eintragung, ist vorher als solches nicht vorhanden, selbst wenn es lange Zeit gebraucht wurde, deshalb auch als Ausstattung einen gewissen Schutz genoß. Läßt sich ein Dritter dasselbe Zeichen für die gleichen Waren eintragen, so sträubt sich dagegen das Rechtsgefühl, besonders wenn er daraufhin dem anderen die Zeichenbenutzung untersagen will. Die ältere Rechtsprechung glaubte trotzdem nicht helfen zu können: wer ein für ihn wertvolles Zeichen nicht eintragen läßt, hat sich die Folgen der Unterlassung des zuzuschreiben und darf sich über das Vorgehen des Dritten nicht beklagen³⁾. Das ist an sich ein gesunder Gedanke. Wozu brauchte man sonst noch die mit Kosten verbundene Eintragung, die nicht nur ein Prioritätsnachweis und nicht einmal das ist? Das Warenzeichenrecht kennt kein Vorbenutzungsrecht und die Tatsache der Anerkennung einer Warenbezeichnung im Verkehr schafft wohl nach § 15 WZG. einen gewissen Schutz, aber kein absolutes Recht⁴⁾. Die im Entw. von 1913 vorgesehene abweichende Regelung wurde deshalb abgelehnt⁵⁾. Aber die Ausstattung genießt Schutz gegen Benutzung Dritter in Täuschungsabsicht. Daneben erkennt die neuere Rechtsprechung immer mehr an, daß die unbefugte Verwertung fremder Arbeitsergebnisse gegen die guten Sitten i. S. der §§ 1 UWG., 826 BGB. verstößt. Deshalb wird der Ausstattungsraub mißbilligt⁶⁾ und der Anspruch auf Löschung des sittenwidrig erlangten Zeichens anerkannt⁷⁾, auch wenn dem ein älteres absolutes Recht nicht gegenübersteht. Denn nicht darauf, sondern auf die Bewertung des Verhaltens des Anmelders und seiner Zwecke kommt es an.

Man hat dem entgegengehalten, daß unser Gesetz einen Benutzungszwang nicht kennt, daß die vorerwähnte Rechtsprechung der Zeichenbenutzung einen vom Gesetz nicht gewollten Einfluß einräumt. Letzteres ist unrichtig, doch können die Gründe hier nur angedeutet werden. Das Zeichen ist zur Unterscheidung der Waren eines Betriebes von den Waren anderer bestimmt und soll dazu benutzt werden. Deshalb ist für die Bedeutung des Zeichens die Tatsache und Art der Benutzung von jeher bedeutsam gewesen, zumal dadurch vielfach überhaupt erst die Unterscheidungskraft entsteht⁸⁾. Damit hängt auch die jetzt allgemein anerkannte verschiedene Bewertung des Schutzzumfangs von Warenzeichen⁹⁾ je nach der durch die Art der Benutzung bedingten Unterscheidungskraft des einzelnen Zeichens zusammen. Das eingetragene Zeichen ist keine unveränderliche, feststehende Größe, vielmehr ist die rechtliche Bedeutung des einzelnen Zeichens während seiner Eintragung veränderlich, man hat es sozusagen mit einem lebenden Organismus (ähnlich einer Pflanze) zu tun, dessen Wert durch die Betätigung seines Inhabers erst bedingt und in seinem Umfang bestimmt wird.

¹⁾ RGZ. Bd. 53 S. 437.

²⁾ RGZ. Bd. 110 S. 234; RG. in M. u. W. XXV, 152; XXVI, 14.

³⁾ Hoffmann, Queck, Rosenthal, Breit JW. 26, 1420 ff.

⁴⁾ Pinzger-Heinemann, Anm. 10 zu § 15 u. die dort angeführten Rechtspr. des RG.

⁵⁾ Vgl. Gülland-Queck, M. u. W. XIII, 535.

⁶⁾ RGZ. 106, 250; Pinzger-Heinemann, Anm. 11 zu § 15.

⁷⁾ RGZ. 97, 94; 106, 254; RG. in M. u. W. XXIII, 199, 238; XXVI, 41; Pinzger-Heinemann, Anm. 1 zu § 12.

⁸⁾ RG. in M. u. W. XXVI, 68 betr. „4711“.

⁹⁾ Pinzger-Heinemann, Anm. 15 zu § 12.

Das hat die Rechtsprechung zur Anerkennung eines Unterschiedes zwischen Zeichen verschiedenen Schutzzumfangs, zur Unterscheidung starker und schwacher Zeichen und zum Motivschutz geführt¹⁾.

Dann scheint auch eine gesonderte Behandlung nicht benutzter Zeichen gerechtfertigt, derart, daß man den Defensiv- und Vorratszeichen nur eine bedingte Existenzberechtigung zuspricht. Die Rechtsprechung erkennt an, daß solche Zeichen für ihren Bestand einer Rechtfertigung durch Nachweis eines schutzwürdigen Interesses bedürfen. Dieses Interesse wird bei Vorratszeichen anerkannt, wenn der Erwerb eines Vorrats nach Art und Umfang des Betriebes und der Waren gerechtfertigt erscheint²⁾. Bei Defensivzeichen wird die Rechtfertigung in dem durch die tatsächlichen Verhältnisse bedingten Streben nach einem erweiterten Schutze des benutzten Hauptzeichens erblickt. Dabei genügt es, daß das Defensivzeichen überhaupt dem Schutze des Hauptzeichens dienen kann, daß es also nicht älter als das Hauptzeichen ist und im Ähnlichkeitsbezirk des Hauptzeichens liegt³⁾. Aber Mißbrauch ist auch dann noch möglich, wenn ein nicht benutztes Zeichen zur Löschungsklage gegenüber einem jüngeren benutzten Zeichen gebraucht wird, obwohl eine Verwechslungsfahr zwischen diesem und dem Hauptzeichen nicht besteht, so daß der Defensivzweck des unbenutzten Zeichens entfällt. Ist dann auch ein Vorratsbedürfnis nicht anzuerkennen, so ist die Geltendmachung eines solchen unbenutzten Zeichens zur Löschungsklage mit den guten Sitten unvereinbar. Diese vom Reichsgericht früher abgelehnte Ansicht ist neuerdings ausdrücklich anerkannt⁴⁾. Dabei spielt der Gedanke an die übermäßige Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs Dritter durch nicht benutzte Zeichen eine entscheidende Rolle⁵⁾. Diese Rechtsentwicklung wird mehrfach heftig bekämpft; doch ist erfreulich, daß das RG. bewußt die frühere Rechtsansicht aufgegeben hat, um dem Grundgedanken des Gesetzes zum Siege zu verhelfen.

V. So sehen wir eine Rechtsentwicklung vor uns, die zunächst von dem starren formalistischen Recht, das das WZG. darzustellen schien, nur zögernd zu einer freieren Rechtsauffassung überzugehen wagte, schließlich aber unter Führung des RG. bewußt anerkannte, daß das Recht der Warenbezeichnungen nach dem Willen des Gesetzes nie zu einer Entscheidung führen darf, die mit den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs unvereinbar erscheint. Solche Rechtsprechung ist nicht Willkür, ist vielmehr die vornehmste, auf vollem Verständnis des Gesetzes beruhende Anwendung des positiven, den Richter selbstverständlich bindenden Gesetzes. Daraus folgt, daß eine grundsätzliche Umgestaltung des geltenden Gesetzes trotz der veränderten Verhältnisse zur Zeit nicht nötig ist. Die von der Reichsregierung beabsichtigte Anpassung des Gesetzes an die Beschlüsse der Haager Konferenz vom Nov. 1925 halten sich deshalb mit Recht in engen Grenzen. Wünsche nach mancher Richtung bestehen freilich und sollen z. T. auch berücksichtigt werden. Aber man wird mit dem geltenden Gesetz auch weiter auskommen können. Es ist freilich erforderlich, wenn alle Instanzen weiter

¹⁾ Pinzger-Heinemann, Anm. 9, 10 zu § 20; J.L. Seligsohn, M. u. W. XXII, 33.

²⁾ Pinzger-Heinemann, Anm. 9 und die dort angefangene Rechtspr., ferner RGZ. 111, 192; RG. in M. u. W. XXV, 150.

³⁾ RGZ. 112, 160; RG. in M. u. W. XXV, 150; RG. in Bl. 26, 186.

⁴⁾ RGZ. Bd. 114, 360; früher anders RGZ. 112, 160.

⁵⁾ RG. in M. u. W. XXVI, 255 u. RG. u. GewRsCh. 27, 304.

bestrebt sind, den Beteiligten das Gefühl des Schutzes gegen jede Unlauterkeit, zugleich aber das Gefühl der Rechtssicherheit, einer einheitlichen Rechtsprechung nach klaren, den praktischen Bedürfnissen angepaßten Grundsätzen zu geben.

Die strafrechtliche Verwertbarkeit der Psychoanalyse.

Von Professor Dr. Bohne, Direktor des Kriminalwissenschaftl. Instituts der Universität Köln¹⁾.

Die Vorgänge des unbewußten Seelenlebens, die sich in den mannigfachsten psychisch und physisch erkennbaren Erscheinungen offenbaren, vor allem auch in körperlich oft recht empfindlichen Störungen und psychischen Anomalien, haben seit Jahrzehnten Psychiater und Psychologen auf die Erforschung dieser Vorgänge hingewiesen und zur Lehre von der Aufdeckung dieser unterbewußten Vorgänge, der Psychoanalyse, geführt, die vor allem mit den Namen Breuers, Freuds, Adlers, Jungs, Stekels u. a. eng verknüpft ist. Die Juristen, insbes. auch die Kriminalisten, haben diesen Untersuchungen und ihren Ergebnissen bisher kaum irgendwelches Interesse entgegengebracht. Und doch liegt die Frage so nahe, ob die Psychoanalyse nicht berufen sein kann, auch das psychische Verhalten des Rechtsbrechers dem Verständnis des Richters näherzubringen, zu untersuchen, ob das Unterbewußte nicht auch für die Entstehung des deliktischen Verhaltens kausal werden, und ob die Psychoanalyse vielleicht Wege zeigen kann, an ihrem Teil zur Verbrechensbekämpfung beizutragen.

Von Jugend auf wirkt die Umwelt auf den Menschen ein und erzeugt in seiner Psyche Eindrücke, sog. Engramme, die dem Menschen nur zum geringsten Teil bewußt werden oder bewußt bleiben. Dabei werden nicht nur Vorstellungen im Unterbewußtsein aufgespeichert, sondern vor allem auch Gefühle und Affekte. Beides zusammen, der Vorstellung- und der Gefühlsanteil eines jeden Erlebnisses, bildet die sog. gefühlsbetonten Vorstellungen oder Komplexe. Zu einer Aufspeicherung solcher Komplexe im Unterbewußtsein kommt es vorzugsweise bei stark gefühlsbetonten Erlebnissen, unter denen wiederum die schreck- und angstbetonten, ganz allgemein die unlustbetonten die größte Rolle spielen (heftiger Schreck, Angst vor Strafe oder Mißlingen eines Unternehmens; früheste sexuelle Erlebnisse, die in aller Regel mit einem Schreckgefühl verbunden sind usw.). Unlustbetonte Erlebnisse können aber nicht nur von außen an den Menschen herantreten, sondern auch relativ unabhängig von der Außenwelt in ihm selbst entstehen, sei es durch die Erkenntnis eigener Minderwertigkeit oder eigenen Unter-

¹⁾ Dieser Aufsatz ist eine Wiedergabe des wesentlichen Inhalts eines Vortrags, den ich am 25. März in der Rechts- u. Staatswissenschaftl. Vereinigung zu Düsseldorf gehalten habe. Aus Raumangel mußten die zur Erläuterung herangezogenen Fälle typischer Analysen aus der Praxis wegleiben, auch die Angabe der psychoanalytischen Literatur. Erwähnt sei an Arbeiten, die sich speziell mit dem Problem „Strafrecht und Psychoanalyse“ beschäftigen: Bohne, Psychoanalyse u. Strafrecht, Ztschr. f. Strafrechtswiss., Bd. 47 S. 439; Federn-Meng, Das Psychoanalytische Volksbuch, 1926 S. 444; Frank, Seelenleben u. Rechtsprechung, 1922; Hellwig, Psychologie u. Vernehmungstechnik bei Taubstummensermittlungen, 1927 S. 74 ff., 94 ff.; Lungwitz, Psychoanalyse und Kriminalität, Arch. f. Krim., Bd. 77 S. 304 u. 309; Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme, 1927 S. 26; Nohl, Die kriminalistische Bedeutung der Psychoanalyse, Arch. f. Krim., Bd. 77 S. 306; Plaut, Forensische Psychologie, Krim. Monatsh., Jahrg. 1 S. 36; Prinzhorn, Psychoanalyse und Rechtsprechung, Dtsche Richter-Ztg., 1926 S. 298; Reik, Geständniszwang u. Strafbedürfnis, 1925; Schultz-Hencke, Einführung in die Psychoanalyse, 1927 S. 374; Weygandt, Experimentelle Psychologie bei der gerichtl.-psychiatrischen Sachverständigenfähigkeit, MonSchr. KrimPs., 1926 S. 405 (Gegner!); vgl. ferner MonSchr. KrimPs., 18. Jahrg. S. 158.

legenseins auf irgendeinem Gebiet, sei es durch Unterdrückung des Selbsterhaltungs- oder Geschlechtstrieb infolge äußerer Hemmnisse tatsächlicher oder eingebildeter Art, die die Auswirkung der Triebe verhindern, sei es durch Selbstvorwürfe wegen wirklicher oder imaginärer Verfehlungen (unsoziales Verhalten, Untreue, Onanie mit ihren depressiven Begleiterscheinungen usw.). Es ist nun ein psychisches Gesetz, daß alle unlustbetonten Vorstellungen und als verpönt empfundenen Wünsche aus dem Bewußtsein ins Unterbewußtsein verdrängt werden, und zwar um so intensiver, je stärker das Unlustgefühl oder der abgelehnte Trieb ist. Allein alle diese verdrängten Komplexe und Wünsche bleiben im Unterbewußtsein nicht verborgen, nicht untätig, sondern äußern sich in Verlangsamung und Hemmungen der psychischen Prozesse, in Verstimmungen, in Depressionszuständen, für die der davon Betroffene keine Erklärung angeben kann, in Fluchtentzügen vor sich selbst, in melancholischen oder neurasthenischen Zuständen, die sich bis zu einer ausgesprochenen Hysterie mit schwersten Symptomen steigern können, und, sofern es sich um sexuelle Erlebnisse handelt, in einer Verkehrung der sexuellen Triebrichtung, in einer Determinierung auf bestimmte Lusterlebnisse oder in sog. Sexualthymopathien der verschiedensten Art (Homosexualität, Sadismus, Masochismus, Transvestitismus, Exhibitionismus usw.). Dazu kommt, daß die verdrängten Wünsche und Triebe die Tendenz haben, sich wieder bewußt zu machen, und da ihnen das infolge eines ständig fortwirkenden Verdrängungsprozesses nicht möglich ist — da die Triebe und Wünsche als sitten- oder kulturwidrig empfunden, von der Umgebung als anstößig bezeichnet werden —, so treten sie teils in Träumen unverhüllt oder symbolisch, teils in sog. Ersatzhandlungen und Ersatzbefriedigungen oft schwerster krimineller Art oder auch als Zwangsneurosen zutage, die dem Handelnden selbst und vor allem auch seiner Umgebung völlig unbegreiflich und unmotiviert erscheinen. Besonders bedeutungsvoll ist es dabei, daß die als unsozial oder verpönt verdrängten Wünsche und Triebe ein Schuldgefühl entstehen lassen, dessen Ursache nicht bewußt ist, das eine Bestrafung oft geradezu suchen läßt und entweder zur Selbstbestrafung führt in Form von hysterischen Schmerzen und Lähmungen, die an irgendeinem Körperteil produziert werden und oft genug rein organische Leiden vortäuschen, oder auch nicht selten zu Selbstverstümmelungen oder zu strafbaren Handlungen treibt, um eine von dritter Seite ausgehende Bestrafung zu provozieren.

Die Psychoanalyse lehrt nun, daß das Bewußtmachen der verdrängten, unbewußten Komplexe zur Heilung führt, daß die verdrängten Triebe, Schreck- und Angsterlebnisse mit ihrem Wiederbewußtwerden auch ihre dämonische Kraft verlieren. Auf welchem Wege dies am besten zu erreichen ist, ob durch Analyse der Träume, der Fehl- und Ersatzhandlungen, oder durch einfaches Erzählenlassen von momentanen Einfällen usw., ist eine Frage der Technik der Psychotherapie, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Verschieden wie die Methoden der Psychoanalyse sind auch die Erklärungsversuche für die Entstehung und die in die Erscheinung tretenden symbolischen Äußerungen der unbewußten Komplexe¹⁾.

¹⁾ Freud: Lehre vom „Oedipuskomplex“; Adler: Gefühl der eigenen Minderwertigkeit. Jung: Vereinigung beider Ansichten unter Vermeidung ihrer Einseitigkeiten, Einteilung der Menschen in introvertierte, auf das Subjekt gerichtete Charaktere — Machtrieb —, und extrovertierte, auf das Objekt gerichtete Charaktere — Sexualtrieb.

Die Hauptbedeutung der Psychoanalyse für das Strafrecht besteht zunächst in der Möglichkeit, die sonst oft ganz unerklärlichen Motive für ein verbrecherisches Verhalten aufzudecken. Gerade die letzten Jahre sind reich an schwersten Verbrechen, für die sich hinreichende Motive nicht haben auffinden lassen. Es sei nur erinnert an den Fall des Hauptlehrers Wagner in Degerloch, an den Fall Najork, den Raubmord von Vaduz, an Lydia Dickmann, Denke, Angerstein u. a., und es läßt sich leicht zeigen, daß alle diese Fälle — worauf schon von Lungwitz hingewiesen ist — etwas Unlogisches enthalten, einen Widerspruch zwischen dem verbrecherischen Verhalten und der Lebenssphäre der Täter, und daß die scheinbar vorliegenden und unterstellten Motive (Gewinnsucht, Affekt in Verbindung mit moralischer Hemmungslosigkeit usw.) zur Erklärung der Verbrechen und Ueberbrückung der logischen Unstimmigkeiten durchaus nicht ausreichen. Auch dem Täter selbst sind die Motive seines Handelns in vielen Fällen nicht klar. Er weiß wohl, daß er die Tat begangen hat, er ist nicht unzurechnungsfähig, aber er weiß nicht, warum, er weiß nicht, was die Tat für ihn bedeutet. Natürlich rechtfertigt der Täter die Tat vor sich selbst, gibt auch Motive an, die oft genug für ein erschöpfendes Geständnis genommen werden: der Täter will ja nicht sinnlos gehandelt haben! Aber das sind Motive, die er retrospektiv durch bewußte Reflexion über seine Tat konstruiert, die ihm als eine vernünftige Erklärung und Rechtfertigung seines Handelns erscheinen, nicht die wahren Motive, die in einem Zwang zu Ersatzhandlungen oder in einem die Strafe provozierenden präexistenten Schuldgefühl liegen. Nietzsche hat im „Zarathustra“, in der Rede „Vom bleichen Verbrecher“, diese Erscheinung dichterisch gestaltet.

Bei einem näheren Eindringen in das Wesen und den Inhalt der unterbewußten Komplexe kann man nun unschwer erkennen, daß auf bestimmte Verbrechertypen die psychoanalytische Erklärung vor allem anwendbar ist. Hierher gehören namentlich die Hochstaplernaturen, auf die die Erklärung Adlers über die Entstehung der inneren Konflikte durchaus paßt, insofern es sich hier um Menschen handelt, die an einem Gefühl der Minderwertigkeit leiden und sich durch ihre Handlungen aus der Sphäre der inneren Unsicherheit und Gedrücktheit herauszuretten suchen; die sog. Kleptomane, überhaupt alle Verbrecher, deren psychisches Verhalten man früher als sog. Monomanien bezeichnet hat; die Affektverbrecher und viele unter den politischen Verbrechern.

Für den Kriminalisten ist nun vor allem die Frage von größter Bedeutung, ob eine Aufdeckung der Tatmotive durch psychoanalytische Behandlung zu einer Exkulpierung, zu einer Verneinung der Verantwortlichkeit führen muß, wie manche annehmen. Diese Frage ist m. E. in ihrer Allgemeinheit entschieden zu verneinen, schon deshalb, weil die Tat vielfach begangen wird, um eine Entlastung von dem inneren Drang, dem in seinen Motiven unbewußten Schuldgefühl zu schaffen. Der Täter stand unter dem Druck eines Strafbedürfnisses, erstrebte selbst eine Sühne für die verpönten Triebe und Willensimpulse, und die Strafe bildet für ihn eine solche Sühne, die ihn, wenigstens für eine gewisse Zeit, innerlich frei machen kann. Daß damit dem Täter eine Wohltat zuteil wird, widerspricht durchaus nicht

der sühnenden Funktion der Strafe. Sicher ist andererseits auch, daß die psychoanalytische Forschung eine Revision des Begriffs der strafrechtlichen Schuld herbeiführen wird, und daß u. U. Freisprechungen in größerer Zahl zu erwarten sind, als wir sie gegenwärtig haben.

Dagegen wird die Psychoanalyse in erster Linie berufen sein, spezialprävenierend zu wirken, vor allem schon in der Erziehung der Jugendlichen, da kein Zweifel mehr an dem Vorhandensein einer sog. latenten Kriminalität bestehen kann, die sich vor allem im Traume kundgibt. Diese kriminelle Komponente in der Psyche des einzelnen kann durch eine geeignete, psychoanalytisch orientierte Erziehung zum Teil wenigstens paralytisch werden. Ganz wird man sie niemals beseitigen können. Wie wichtig aber eine schon frühzeitig einsetzende Prävention ist, zeigt sich, wenn man sich klar macht, daß jedes Verbrechen eine Auflehnung gegen die gegebene Ordnung enthält und in jeder Auflehnung gegen eine gegebene Situation eine infantile Einstellung liegt, ein übermäßiger, unausgeglichener Trieb. Es ist nicht zu viel behauptet, wenn man (so bes. Freud und Nohl) gesagt hat, daß das Kind sowohl polymorph-pervers, wie andererseits auch universell-kriminell sei und so die Keime zu allen Verbrechen in sich trage, und daß nur eine planmäßig geleitete Erziehung ein sekundäres, soziales Ich heranbilden könne, das das primäre, morallose Ich allmählich überlagere und in seinen Auswirkungen hemme. Fast alle Verbrechen Jugendlicher haben ihre Ursachen in psychischen Entwicklungshemmungen, und auch die Verbrechen Erwachsener lassen sich in der Regel aus einer Rückkehr ins Infantile erklären, hervorgerufen durch unausgeglichene Verdrängungen. Die nächstliegende Aufgabe müßte es also sein, Jugendliche, die in irgendwelcher Form ein asoziales Verhalten zeigen, besonders Fürsorgezöglinge und jugendliche Häftlinge, einer psychoanalytischen Behandlung zu unterwerfen, sofern der Jugendliche über einen gewissen Grad von Intelligenz verfügt, der zur Durchführung jeder Analyse unbedingt erforderlich ist.

Diese spezialpräventive Behandlung auch auf erwachsene Verbrecher, besonders während ihrer Strafzeit anzuwenden, wäre das Idealste, weil der psychoanalytisierte Verbrecher, sofern seine Handlungen auf verdrängte Komplexe oder ein präexistentes Schuldgefühl zurückzuführen sind, fortan mit seiner Umwelt im Frieden lebt und die Strafe dann in vollem Maße ihre sühnende und befreiende Wirkung entfalten kann. Eine solche an allen dazu geeigneten Verbrechern durchzuführende psychoanalytische Behandlung scheidet aber vorläufig nicht nur an den unverhältnismäßig hohen Kosten, dem Mangel an geeigneten Ärzten, dem Widerstand gegen die Psychoanalyse überhaupt, sondern vor allem auch an der dazu erforderlichen Zeit. Es ist indessen zu hoffen, daß eine Methode gefunden werden kann, die z. Zt. notwendige durchschnittliche Dauer von 3—8 Monaten (oft noch bedeutend länger!) für eine erfolgreiche psychoanalytische Behandlung erheblich abzukürzen. Schon jetzt aber sollte man wenigstens bei intelligenten Jugendlichen die günstigen Ergebnisse der Psychoanalyse nutzbar zu machen versuchen.

Darüber darf man sich allerdings keiner Illusion hingeben, daß es naturgemäß auch bei einer ausgedehnten Verwertung der Psychoanalyse niemals gelingen wird, das Verbrechen aus der Welt zu

schaffen, da sein Zustandekommen außer von verdrängten Trieben noch von zahlreichen anderen psychischen und physischen Voraussetzungen abhängt. Aber die psychoanalytische Methode ist durchaus geeignet, vielen zu helfen, viele von ihrem inneren Dämon zu befreien, dem Verbrecher mit einem gesunden Optimismus gegenüberzutreten, der vor Verbitterung auf der einen, vor Resignation auf der anderen Seite bewahrt und so unsere Strafjustiz und unsern Strafvollzug mit einem neuen Geist erfüllen kann.

Die Preußische Landgemeindeordnung.

Von Staatssekretär i. e. R. Dr. Meister, Berlin.

Man wird nicht sagen können, daß die gemeindliche Verwaltungsreform, die den preuß. Landtag seit 6 Jahren beschäftigt, in dieser Zeit mit Eilschritten vorwärtsgegangen ist. Zwar hat die Städteordnung nach 5 Ausschlußlesungen die 2. Lesung in der Vollversammlung des Landtags hinter sich. Die Frage nach dem Zeitpunkt und dem Ergebnis der 3. Lesung läßt sich gleichwohl noch nicht beantworten. Die Antwort wird von dem Schicksal der LandgemeindeO. nicht unabhängig sein, die, nachdem auch sie 5 Ausschlußlesungen zurückgelegt hat, unmittelbar vor der 2. Lesung in der Vollversammlung steht.

Das Ziel: die Vielheit von LandgemeindeO. in einem für das ganze preußische Staatsgebiet geltenden, einheitlichen Verfassungsgesetze zusammenzufassen, ist an und für sich für ein Reformwerk kaum bedeutsam genug, wenn nicht — bei Aufrechterhaltung der berechtigten Unterschiede der einzelnen Landesteile — eine einheitliche Verfassungsgrundlage für die Gemeindeverwaltung auf dem Lande gewonnen wird. Dazu besteht nach dem Ergebnis der Ausschlußberatungen nur geringe Aussicht. Daß in weiten Teilen des Staatsgebietes weder die Verwaltung noch die Leistungsfähigkeit der Einzelgemeinde den Anforderungen genügt, darüber besteht Einverständnis. Es gilt, den eigentlichen Träger der örtlichen Selbstverwaltung zu schaffen. Der Regierung diene als Vorbild die in der Rheinprovinz, in Westfalen und in Teilen von Schleswig-Holstein bestehende Zusammenfassung einer Mehrheit von Ortsgemeinden zu einem weiteren Gemeindeverbande (Landbürgermeisterei, Amt, Kirchspiellandgemeinde) mit wichtigen Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Polizei, des Armenwesens, Wegebauens, Schulwesens und der Wohlfahrtspflege. Der Versuch, sie pflichtmäßig, wenn auch mit langfristiger Uebergangszeit, überall, insbes. in dem jetzigen Geltungsgebiete der östlichen LandgemeindeO. einzuführen, ist von dem Landtag so ziemlich in sein Gegenteil verkehrt: die Einführung soll nur dort erfolgen, wo der Provinziallandtag es mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt. Zur Begründung werden im wesentlichen finanzielle Gesichtspunkte angeführt. Dabei sind die Kosten, deren Vermehrung allseitig zugegeben wird, nicht ohne weiteres schätzbar und jedenfalls nicht abwägbare Vorteile einer geregelten Verwaltung. Andere Abschwächungen gehen damit Hand in Hand. Nur zwei Hauptpunkte sind stehengeblieben: die Uebertragung der Ortspolizei auf den Bürgermeister und die sog. Kompetenz-Kompetenz des Verbandes. Eigenartig aber, wie eine Verleugnung des Reformzieles, mutet es an, wenn die Provinziallandtage auch die Befugnis bekommen sollen, Bürgermeistereien, dort wo sie bestehen, aufzuheben.

Werden diese Beschlüsse Gesetz, dann bleibt es in

der Frage der ländlichen Polizeiverwaltung im wesentlichen bei dem bestehenden Rechtszustande: d. h. Polizeiverwalter ist in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein der vom Kreistag gewählte Amtsvorsteher. Nur wo Bürgermeistereien eingeführt werden, wird durch die gesetzliche Berufung des Bürgermeisters zum Polizeiverwalter ein Fortschritt erzielt. Befriedigend ist diese Lösung nicht.

Die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke bedeutet eine zeitgemäße politische Forderung und spielt schon in dem ersten Programm der republikanischen Regierung eine Rolle. So restlos, wie es diesem Programm entsprechen würde, läßt sie sich indessen nicht durchführen; das haben die Beratungen des Landtags ergeben. Man hat weitgehende Ausnahmen zulassen müssen, nicht zuletzt aus fiskalischen Gründen (Forstgutsbezirke, Domänengutsbezirke); die politische Unschädlichkeit solcher Ausnahmen soll dadurch gesichert werden, daß der Gutsbesitzer nicht mehr geborener Gutsvorsteher ist: der Kreisausschuß ernennt den Gutsvorsteher und ist bei der Auswahl der geeigneten Persönlichkeit nicht unbedingt an die Grenzen des Gutsbezirks gebunden.

Neben diesen Grundfragen der örtlichen Organisation steht in dem Reformwerk an erster Stelle die Regelung des Verhältnisses von Staat zu Selbstverwaltung. Der Staat muß mitwirken, wenn es sich um die Beziehungen der Gemeinden untereinander handelt, und er kann auch auf seinen Einfluß in der inneren Verwaltung nicht verzichten. Hinsichtlich des Zusammenschlusses von Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Aufgaben bleibt es, insoweit sich nicht ein anderes aus der Einführung der Bürgermeistereien ergibt, bei dem bestehenden Recht. Der dauernde Zusammenschluß von Gemeinden mit der Universalität der Aufgaben (Eingemeindungen, Umgemeindungen) ist ein staatlicher, organisatorischer Verwaltungsakt und bleibt dies selbst dort, wo er wegen der Bedeutung der Grenzänderungen in der Form eines Gesetzes ergeht (Aenderung von Kreisgrenzen). Grund der Umgemeindung ist die Förderung des öffentlichen Wohles (Hauptfall: Beseitigung der Leistungsunfähigkeit), ihr Ziel die Vereinheitlichung der Verwaltung und des Rechtszustandes in dem erweiterten Gebiet. Insoweit genügen die Beschlüsse, wie sie jetzt der Vollversammlung des Landtags vorliegen. Sie nehmen aber keine entscheidende Rücksicht auf das Einverständnis der Beteiligten. Und das ist um so merkwürdiger, als in früheren Lesungen gerade dieses Erfordernis bis in die äußersten Forderungen ausgebildet war: das Einverständnis konnte danach von den Gemeindevertretungen nur mit qualifizierter Mehrheit erklärt werden, und selbst ein so gefaßter Beschluß war noch im Wege des Bürgerschaftsbegehrens und des Bürgerschaftsentscheides anfechtbar. Gegen diese Ueberspannung demokratischer Grundsätze hat die Regierung sich mit Recht gewandt, aber es ist fraglich, ob durch die jetzt vorgeschlagene Beschränkung der Mitwirkung der Beteiligten auf ihre Anhöhung dem Grundsatz: „Rechtsschutz dem Gebiet“ genügt wird. Die unmittelbare Anrufung der Bürgerschaft scheidet damit — und das ist erfreulich — aus dem Recht der Landgemeinden überhaupt aus.

Die seit Art. 72 der Preuß. Verf. geläufige Unterscheidung der Gemeindeangelegenheiten in Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten ist in dem Entwurf übernommen. Die Aufsichts-

befugnisse des Staates in Auftragsangelegenheiten sind gegeben; sie bestehen in dem staatlichen Anweisungsrecht. In Selbstverwaltungsangelegenheiten versucht der Entwurf eine klarere Umgrenzung des staatlichen Aufsichtsrechtes. Es soll in Zukunft nicht mehr möglich sein, sich auf die dehnbaren Vorschriften des Allg. Landrechts (§ 191, II, 6) und der revidierten StädteO. von 1831 (§ 139) zu berufen. Das Recht der Aufsichtsbehörde, in die Verwaltung Einsicht zu nehmen, und die entsprechende Pflicht der Gemeindebehörde, Auskunft zu erteilen, werden ausdrücklich festgelegt. Aber neue Wege in der Ausübung der staatlichen Aufsicht werden kaum gefunden; Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse, Zwangsverfahren, gegliedert in Feststellungs- und Vollstreckungsverfahren, Bestätigung der leitenden Gemeindebeamten sind aus dem geltenden Recht übernommen und unter Verwertung der Rechtsprechung des OVG. in ihren Voraussetzungen und in ihrer Rechtskontrolle scharf abgegrenzt. Keiner in ihrer Rechtskontrolle unterliegen die Bestellung von Kommissaren an Stelle versagender Gemeindeorgane und die Auflösung von Gemeindevertretungen, beides äußerste Maßnahmen, die zwar an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft werden, die aber ihrer Natur nach eine richterliche Nachprüfung schlecht vertragen würden. Nur sollte es irgendwie ausgesprochen werden, daß auch eine mittelbare Nachprüfung (etwa in vermögensrechtlichen Streitigkeiten) unzulässig ist. Neu ist der Versuch, an Stelle der Genehmigung von Gemeindebeschlüssen ein staatliches Einspruchsrecht zu setzen. Aber für die Aufnahme von Anleihen, für die Uebnahme von Bürgschaften und für die Gründung von Gemeindebanken ist man doch wieder zur Genehmigungspflicht zurückgekehrt, weil sie gegenüber dem Einspruchsrecht, das durch Fristablauf verwirkt wird, eine positive Stellung der Aufsichtsbehörde herbeiführt. Zu den in der 2. Lesung der StädteO. gefaßten Beschlüssen des Landtages steht diese Auffassung allerdings in Widerspruch; hier sind Bürgschaft und Bankgründung jeder staatlichen Einwirkung entzogen worden. Es fehlt an der geraden Linie.

So wird es schwer, in den bisherigen Beschlüssen den allgemein betonten Wunsch nach Milderung der Staatsaufsicht verwirklicht zu finden, abgesehen von der grundsätzlichen Frage, inwieweit die Selbstverwaltungsangelegenheiten ihrer Natur nach — sind es im Grunde Angelegenheiten des Staates oder originäre Aufgaben der Gemeinden? — eine Staatsaufsicht rechtfertigen und vertragen.

Aus der Fülle der Fragen, die im Bereiche der Landgemeindeverfassung auftauchen, konnten im Rahmen dieses Aufsatzes nur die vorstehend erörterten besprochen werden; andere seien stichwortweise angedeutet: die grundsätzlich bürokratische Einrichtung des ländlichen Gemeindevorstandes ist beizubehalten, ohne daß so weitgehende Ausnahmen zugelassen werden, wie es in § 148 Abs. 6 der Vorlage geschieht; die besoldeten Gemeindebeamten sollten vom Gemeindevorstand ernannt und nicht von der Gemeindevertretung gewählt werden; der der StädteO. angepaßte Versuch, das finanzielle Gebaren und die werbende Tätigkeit der Gemeinden sowie ihre Verpflichtung zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses auf wirtschaftlichem Gebiete durch Aufstellung von Normen einer grundsätzlichen Regelung zu unterziehen, ist zu begrüßen, wenngleich er für die

Landgemeinden eine geringere Bedeutung besitzt; die Umwandlung des Gemeindegliedervermögens, ja sogar die des Interessentenvermögens in Gemeindevermögen sollte erleichtert werden, wie die Regierungsvorlage es auch vorgeschlagen hat.

Für Einrichtung und Tätigkeit einer mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten zentralen Beschlußbehörde, die den Ministerien in gleicher Weise zur Seite gestellt wird, wie den Provinzialbehörden, Bezirksausschuß und Provinzialrat, bietet die Reform des Gemeindeverfassungsrechts eine Reihe von Anwendungsfällen, und zwar handelt es sich nicht nur um die Schaffung einer höchsten Instanz gegenüber den Beschlüssen von Bezirksausschuß und Provinzialrat, wie z. B. bei Aufstellung des Planes über die Auflösung der Gutsbezirke oder bei der Nichtbestätigung von Gemeindebeamten, sondern auch um die Einsetzung einer zur Mitwirkung bei den erstinstanzlichen Entschlüssen des Staatsministeriums berufenen Stelle, wie z. B. bei der Neuschaffung oder Auflösung ganzer Gemeinden. Und zwar brauchte diese zentrale Beschlußbehörde nicht, wie die Resolution des 21. Ausschusses es will, bis zur allgemeinen Reform der staatlichen Verwaltungsbehörden zurückgestellt zu werden.

Juristische Rundschau.

Die Tagung des Völkerbundsrats in Genf in der Pfingstwoche zeigte, daß der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund seine guten Wirkungen hat. Der deutsche Außenminister stand wiederholt im Vordergrund. Bei der brennenden Frage der Abrüstung war er es, der das richtige Wort gefunden hat. Gewiß ist damit allein noch nicht viel erreicht. Der Widerstand der militärisch gerüsteten Nationen wird nicht mit einem Male überwunden werden. Allein man beachte, daß entgegen dem französischen Vertreter die Meinung Stresemanns die Stimmung des Rats beeinflusste. Wäre Deutschland nicht im Völkerbund, so wäre überhaupt wohl kaum die Abrüstungsfrage diskutiert worden. Keinesfalls aber wäre ein anderer Gesichtspunkt als der der Franzosen durchgedrungen. Es war dem deutschen Außenminister vorbehalten, die Resultate der Abrüstungskommission einer scharfen Kritik zu unterwerfen. Er durfte sie als ungenügend bezeichnen. Er verlangte eine radikale Aenderung der bisherigen Behandlung. Er war es, der den Völkerbundsvertrag hervorholte. Den Mitgliedern des Völkerbundes liegt die Verpflichtung zur Herabsetzung ihrer Rüstungen ob. Es ist das erstemal, daß in dieser Weise die früheren Feindstaaten daran erinnert werden, daß der Friedensvertrag von Versailles durch das Abkommen mit den Völkern ihnen auch Pflichten auferlegt. Es ist das erstemal, daß man anfängt, sich dieser Pflichten bewußt zu werden. Allmählich wird es allen Teilen klar, daß die allgemeine Abrüstungsklausel im Völkerbundsakt nicht eine leere Redensart bleiben kann. Die Mitglieder des Völkerbundes bilden eine Gesellschaft, die gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle Beteiligten notwendigerweise zur Voraussetzung hat. Das Entweder-Oder wird immer deutlicher sichtbar. Entweder muß man auch dem besieigten Staat die Rüstung wieder freigeben, oder man muß selbst auf die eigenen Rüstungen verzichten. Das wird zunächst juristische Theorie bleiben. Es wird aber immer stärker sich ausprägen. Schließlich wird aus dem Rechtssatz auch die Tat werden müssen.

Auch in einem anderen Stücke zeigt sich, daß nur durch die Mitgliedschaft Deutschlands im Völkerbund die Erfüllung der zu Deutschlands Gunsten jetzt verwertbaren Bestimmungen des Friedensvertrages zu erreichen ist. Solange Deutschland isoliert war, war es dazu nicht in der Lage. Die kleineren, neu gebildeten Staaten setzten sich darüber hinweg. Deutschland hat das Memelland verloren. Es ist aber nicht in Litauen aufgegeben. Die Autonomie war durch das Memelstatut gewährleistet. Sie war bis jetzt auf dem Papier geblieben. Die Beschwerden der Bewohner des Memelgebiets waren erfolglos. Mit einem Male hat sich das jetzt geändert. Der litauische Ministerpräsident und der deutsche Außenminister kamen zu einer Verständigung. Ein Eingreifen des Völkerbundsrats war nicht erforderlich. Die litauische Regierung erklärte offiziell, daß es nicht in ihrer Absicht liegt, das Memelgebiet ohne Volksvertretung zu lassen. Sie entschuldigt das bisherige Verhalten durch Schwierigkeiten, welche die Wahlen verzögerten. Sie seien jetzt überwunden. Daher werden die Wahlen zum Memellandtag spätestens im Dezember 1927 stattfinden. Die litauische Regierung ist fest entschlossen, die Autonomie des Memellandes wirksam werden zu lassen. Sie will alles tun, dazu beizutragen, daß Landtag und Direktorium sich auf demokratischer Grundlage entwickeln. Die Erklärung des litauischen Ministerpräsidenten wurde in deutscher Sprache verlesen. Der deutsche Außenminister erwiderte in gleicher Weise. Er war klug genug, auf die einleitenden Worte über die frühere Behandlung der Memelfrage nicht einzugehen. Er verzichtete auf eine weitere Verhandlung vor dem Rat und erwartet eine Durchführung der Zusage der litauischen Regierung mit aller Beschleunigung. Litauen hat nur etwas getan, wozu es verpflichtet war. Man weiß aber, daß im Verkehr unter den Völkern die rechtliche Verpflichtung allein nicht genügt. Der Berechtigte muß auch durch eigene Macht in der Lage sein, sein Recht durchzusetzen. Wir haben den Anfang einer neuen Aera zu verzeichnen. Deutschlands Kräftigung wird auch von den anderen Staaten gespürt. Man wird nicht mehr wagen, völkerrechtliche Verpflichtungen zu vernachlässigen, weil man glaubt, daß Deutschland nicht in der Lage sei, sie zu erzwingen. Man soll sich diese Ergebnisse vor Augen führen, wenn man über die Verzögerung in der Räumung des besetzten Gebietes mißgestimmt wird.

Der russische Gesandte in Warschau wurde von einem 19jährigen jungen Russen erschossen. Daß der Fall bei der Sowjetregierung Aufsehen und Unruhe erweckte, ist begreiflich. Die polnische Regierung sprach ihr aufrichtiges Bedauern aus. Das war die übliche internationale Weltlichkeit. Sie wird in solchen Fällen auch der kommunistischen Regierung gegenüber geübt. Man hat den jugendlichen Mörder vor das Standgericht gestellt. Das Verfahren ging mit außerordentlicher Schnelligkeit vor sich. Der Angeklagte verteidigte sich durch Anklagen gegen die Sowjetherrschaft. Er schilderte grauenvolle Ereignisse, die er erlebt hatte. Er gestand die Tat zu. Er erklärte sich aber nicht für schuldig, da er mit Recht als Rächer seines Vaterlandes aufgetreten sei. Das Gericht verurteilte ihn zu lebenslänglichem Zuchthaus. Es empfahl ihn aber der Gnade des Staatspräsidenten. Man rechnet mit einer Milderung der Strafe. Hier spielte sich

dasselbe gegen die Herrschaft im kommunistischen Staate ab, was ihre Vorgänger im zaristischen Rußland gepredigt und geübt haben. Der Mord als Terror und Rache steht wieder blutig auf. Nicht gegen den einzelnen Menschen richtet er sich. Nicht der einzelne ist Täter. Partei steht wieder gegen Partei, Klasse wieder gegen Klasse. Es ist zu befürchten, daß diese Art der Politik nicht sobald wieder verschwindet. Hat doch auch der Staatsanwalt dem Angeklagten zugute gehalten, daß er sich als Vollstrecker im Namen der Geschichte angesehen hat.

Der 21. Juni war ein bedeutungsvoller Tag für das deutsche Recht. Der Reichstag begann die erste Lesung des Entwurfs eines neuen Strafgesetzes. Sie wurde durch den Reichsjustizminister eingeleitet. Ihm folgten die Redner der Fraktionen. So stark der Wunsch sein mochte, die parteipolitischen Gesichtspunkte zurückzudrängen, sie kamen doch wieder zum Vorschein. Schließlich wird ja die Zugehörigkeit zu einer Partei neben wirtschaftlichen Momenten doch auch von der Welteinstellung bedingt. Diese wieder wirkt auch auf die Auffassung von Unrecht und Strafe zurück. So brachte jeder zwar dem Gesetz als Ganzem eine günstige Gesinnung dar. Im einzelnen hatte er doch Verbesserungswünsche. Jeder von seinem Standpunkt aus. Jede Partei hält eben ihren Standpunkt in verfassungs- und sozialen Fragen für den richtigen. Es ist ihr gutes Recht, ihn zu vertreten. Nur sollte man überlegen, ob nicht doch auch die Ideen der anderen Gruppen ihre Begründung haben. Nur sollte man nicht schon deshalb Bestimmungen des Entwurfs für bedenklich halten, weil sie aus der Zeit des Ministeriums Radbruch stammen. Das richtige Wort hat auch diesmal wieder Kahl gesprochen, als er ausrief: „Wir müssen das Strafrecht entpolitisieren.“ Der Reichstag war in dem einen Punkt einig, in der Verehrung und Dankbarkeit für Kahl. Der Reichsjustizminister begann auch hier damit. Die Abgeordneten schlossen sich an. Es muß ein Gefühl stolzer Genugtuung für den Altmeister des Strafrechts gewesen sein, als er den Fraktionen dafür dankte, daß er als erster Redner die Aussprache eröffnen durfte — wenn überhaupt Kahl in seiner Bescheidenheit ein solches Gefühl aufkommen läßt. Dem Reichstag aber möchte man wünschen, daß er seinen schönen Worten die Tat folgen läßt und der Mahnung Kahls entsprechend rasche und gute Arbeit macht, frei von Parteirücksichten, nur das Wohl des Volkes vor Augen.

Am 11. Juni fand in Stuttgart der Deutsche Anwaltstag statt. Ihm ging die Vertreterversammlung voraus. Die Scheidung der Aufgaben zwischen Anwaltstag und Vertreterversammlung hat sich bewährt. Die eigentlichen Ständesfragen gehören vor die Vertreterversammlung. Hier erscheinen die Rechtsanwälte aus allen Gebieten des Reiches. Sie stellt das Parlament der deutschen Rechtsanwälte dar. Zufallsmehrheiten sind ausgeschlossen. So war es auch dieses Mal. Den Hauptgegenstand der Beratung bildete die Reform des Ehrengerichtsverfahrens. In einem Punkt waren beide Berichterstatter, Kurlbaum vom Reichsgericht und Kann vom Kammergericht einig. Die Kluft zwischen der Strafe des Verweises verbunden mit der Geldstrafe im Höchstbetrage von RM. 1000 auf der einen Seite und der Ausstoßung auf der anderen

Seite ist zu groß, als daß sie auf die Dauer bestehen könnte. Es wird aber doch nur die Erhöhung der Geldstrafe möglich sein. Dagegen gingen die Ansichten der beiden Referenten bezüglich des Ehrengerichtshofs weit auseinander. Kurlbaum war für die Beibehaltung des bisherigen Systems. Der Ehrengerichtshof soll zur einen Hälfte nach wie vor aus Mitgliedern des Reichsgerichts, zur anderen aus Mitgliedern der Anwaltschaft des Reichsgerichts bestehen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Reichsgerichts. Kann verlangt einen Ehrengerichtshof, der nur aus Rechtsanwälten besteht. Er will auch sonst das Ehrengerichtsverfahren ausschließlich der Anwaltschaft zuweisen. Auch als Anklagevertreter soll ein Rechtsanwalt bestellt werden. Auch die Voruntersuchung soll ein Rechtsanwalt führen. Eine Entschließung konnte die Versammlung nicht treffen. Es war die erste Lesung der neuen Vorschläge. Sie endete mit einer Verweisung an den Ausschuß. Die nächste Vertreterversammlung wird dann dessen Bericht entgegennehmen. Es ist schwer vorauszusagen, wie die Entscheidung fallen wird. Sie dürfte aber kaum von den logischen Gründen abhängen. Jeder der beiden Referenten wußte diese scharfsinnig und klar darzustellen. Den Ausschlag gibt aber schließlich nur die Empfindung der Anwaltschaft. Sie fühlt sich hinreichend gefestigt, um ihre Angelegenheiten allein zu besorgen. Dringt dieses Gefühl durch, dann fällt der Entschluß nach der Seite der Reform des Ehrengerichtshofes. Glaubt man der Mitwirkung der Richter nicht entraten zu können, so bleibt nur die Beibehaltung des bisherigen Systems. Von keiner Seite wurde die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs angegriffen. Beide Referenten und Redner der Debatte sprachen in gleicher Weise ihr Vertrauen aus. Das hindert aber doch nicht, daß die mündig gewordene Anwaltschaft auch sich selbst den Ehrengerichtshof schaffen kann.

Der Anwaltstag ist Betrachtungen allgemeiner Art gewidmet. Entschließungen, die unmittelbar sich auswirken sollen, faßt er nicht. Er nähert sich in seiner Art den wissenschaftlichen Kongressen der anderen Fakultäten. Daher ist auch der Ort des Anwaltstages nicht mehr wie früher von ausschlaggebender Bedeutung. Der Vorwurf, daß seine Aussprüche durch zufälliges Zusammentreffen hervorgerufen werden, hat keine Kraft mehr. Die Vorträge hätten ebensogut in Königsberg oder in Düsseldorf wie in Stuttgart gehalten werden können. Sie behandelten das schwerwiegende Thema der Stellung der Anwaltschaft zur modernen Wirtschaft. Der Vortrag beider Referenten Dix, Berlin, und Meisner, Würzburg, bot den Zuhörern hohen Genuß. Jeder fesselte in seiner Art die Hörer. Die Dixschen Ausführungen überraschten durch das plötzlich aufleuchtende Licht, das sie über verborgene Fragen verbreiteten. So begann der Vortragende die Gründe der sozialen Stellung der Anwaltschaft zu untersuchen. In der kaiserlichen Zeit war der Stand in der sozialen Rangordnung der höchste, der am meisten zum Gehorsam verpflichtet war, der Offiziersstand. Ihm am nächsten kamen die Beamten der Verwaltung. Je freier der Stand, desto mehr sank die soziale Wertung. Heute ist noch ein Chaos. Das ist nur ein herausgegriffenes kleines Stück. Die Hörer horchten auf bei solchen Worten. Der Vortrag Meisners bot mehr Unmittelbareres. Er griff hinein ins volle Menschenleben. Das Bild der heutigen Anwaltschaft in all ihren Sorgen

und Kümernissen und doch wieder in ihrer hochgemuten freien und idealen Erfassung ihrer Aufgabe trat lebendig vor aller Augen. Eine eigentliche Debatte fand nicht statt. Es gab auch keine Thesen zur Abstimmung. Nur Ergänzungen zu den Referaten waren möglich. So die Ausführungen des Reichstagsabgeordneten Koch über die politische Betätigung des Rechtsanwalts. Es war auch nicht die Aufgabe des Anwaltstages, Anträge zu formulieren und mit ihnen an die Regierung oder den Reichstag heranzutreten. Eine Aussprache sollte stattfinden. Die Gedanken der Vortragenden sollten ein Echo finden bei den Hörern. Sie sollen anregen zur Selbstbeobachtung und gemeinsamen Handlung. Geschieht dies, so hat auch der diesjährige Anwaltstag seinen Zweck erreicht.

In der Pfingstwoche tagte die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht in Dresden. Völkerrechtliche Probleme rücken immer stärker in den Vordergrund des Interesses. Die juristischen Praktiker kümmerten sich früher blutwenig um dieses Gebiet. Es berührte weder die Arbeit des Richters noch des Rechtsanwalts. Das ist seit dem Kriege und durch den Krieg anders geworden. Plötzlich tauchten Fragen nicht nur des internationalen Privatrechts auf. Diesen Teil des Völkerrechts hatte das Zivilrecht als zu ihm gehörend behandelt. Jetzt wurde auch der öffentlich-rechtliche Teil praktisch bedeutsam. Die Grenze zwischen den beiden Gebieten zeigte sich als eine fließende. Man braucht nur an den Vertrag von Versailles und seine Auswirkungen zu denken. Zugleich wurde aber offenbar, wie sehr das Schicksal Deutschlands, sein Wiederaufstieg und die Wiedererlangung seines Ansehens im Rate der Völker in den Vorgängen des öffentlichen Völkerrechts zum Ausdruck gelangten. Das spiegelt sich in den Verhandlungen der Gesellschaft für Völkerrecht wieder. Der eine der Referenten, Gutzwiller, zeigte in seinem Vortrag über „Norm, Richterspruch, Wissenschaft und Internationalprivatrecht“ die Zugehörigkeit des letzteren zum großen Gebiete des Völkerrechts. Er gelangte zur Forderung der neuen reichsrechtlichen Regelung an Stelle der jetzt geltenden Art. 7ff. EG. z. BGB. Strupp behandelte die „völkerrechtliche Haftung des Staates, insbes. bei Handlungen Privater“. Man denkt sofort an den Warschauer Gesandtenmord. Die Haftung des Staates setzt völkerrechtswidriges Verhalten voraus. Läßt sich hierüber aber heute schon eine Einigung erzielen? Vielleicht hat doch der Vorsitzende, Niemeyer, recht, wenn er glaubt, daß sich ohne Kodifizierung solche Vorgänge auf diplomatischem Wege geräuschloser und wohl auch rascher erledigten. Aus diesen beiden Themen aber war zu ersehen, wie die völkerrechtlichen Fragen heute zu praktischer Bedeutung gelangen. Das am ersten Tage gehaltene Referat von Kraus über „Minderheitenschutz“ führte auf ein politisch aktuelles Gebiet. Er verlangt eine allmählich sich vollziehende Verbesserung partikulärer auf Gegenseitigkeit gestellter internationaler Rahmenbestimmungen. Auch das dürfte nur langsam möglich sein. Vielleicht wird die geschichtliche Entwicklung andere Wege gehen. Den Männern aber, welche sich der mühevollen Arbeit als Wegbereiter unterziehen, wird die Menschheit später dankbar sein müssen. Niemeyer, den nun siebenzigjährigen Gründer der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, grüßt auch die dankbare Mitwelt.

Vor dem Schwurgericht in Duisburg spielte sich ein grauenhafter Fall ab. Grauenhaft nicht nur, weil zwei unschuldige Kinder das Opfer eines Mordes geworden waren, grauenhaft auch wegen des Einblicks in die Seele eines Menschen. Des Mordes angeklagt war ein junges Mädchen. Sie war der Tat geständig. Irgendeine Erklärung vermochte sie nicht abzugeben. Der Gedanke, daß sie durch einen Dritten hypnotisiert worden sei, schied wieder aus. Die Gutachten der Sachverständigen über ihre Zurechnungsfähigkeit liefen auseinander. Während der eine sie, wenn auch minderjährig, so doch für zurechnungsfähig hielt, verneinte dies ein anderer Sachverständiger vollständig. Die Angeklagte sollte in einem Dämmerzustand gehandelt haben. Er erklärte die Angeklagte als keine Verbrecherin, um so mehr, da die Tat auch sonst nicht mit ihrem Charakter übereinstimme. Man stand also hier wieder einmal vor dem Rätsel der menschlichen Seele. Eine Erwachsene hatte sich vor den Richtern zu verantworten. Einigkeit herrschte aber darüber, daß sie noch die Eigenschaften eines Kindes zeige. Das Gericht sah sich vor die Wahl gestellt, Freisprechung oder Verurteilung wegen Mordes. Es hat weder das eine noch das andere getan. Es verurteilte nur zu einer langjährigen Gefängnisstrafe. Wäre das neue Strafrecht schon in Kraft, so hätte das Urteil wohl anders lauten müssen. Derartige Menschen müssen vor sich selbst gesichert werden. So wie der Fall lag, konnte das Gericht die Angeklagte nicht wieder auf freien Fuß setzen. Die Gefahr war zu groß. Es konnte sie auch nicht zum Tode verurteilen. Die Auffassung auch der ihr ungünstigen Sachverständigen war dagegen. So blieb nur der Ausweg, den das Gericht beschritt. Man darf es darob nicht tadeln. Der Fehler liegt im Gesetze. Man kann nur wünschen, daß möglichst bald das neue Strafrecht in Kraft tritt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Der Dritte Deutsche Juristentag in der Tschechoslowakei in Reichenberg.¹⁾ Welche Bedeutung diesem Juristentage auch im Deutschen Reiche beigemessen wurde, zeigt die große Beteiligung reichsdeutscher offizieller Vertretungen und privater Teilnehmer. Der Berichterstatter hatte die Ehre, das Reichsjustizministerium, das Reichsgericht, den Deutschen Juristentag und Deutschen Richterbund zu vertreten und Grüße und Wünsche für eine erfolgreiche Arbeit zu überbringen. Auch der Reichsfinanzhof hatte einen Vertreter entsendet, ebenso der preuß. und bayer. Richterverein und einzelne Bezirksvereine, z. B. der des benachbarten OLGBezirks Breslau. Ebenso war das Notariat und die Rechtsanwaltschaft vieler Bezirke vertreten, aber auch die Wissenschaft, u. a. die Berliner Fakultät durch deren Dekan. Daß auch Oesterreich hervorragende Dozenten, Richter und Anwälte abgeordnet hatte, ist selbstverständlich. So war es dem Teilnehmer vergönnt, alte Freunde aus der Tschechoslowakei wie aus Deutschland und Oesterreich wiederzusehen, vor allem den bewährten Vorsitzenden des Juristentages selbst, den jetzigen Justizminister Prof. Dr. Mayr-Harting. Das aber ist das Bedeutsame an diesen Juristentagen und trat gerade in Reichenberg kräftig zutage: Die Betonung des deutschen Volkstums ohne jede politische Spitze und das Gefühl geistiger und seelischer Zusammengehörigkeit aller deutschen Juristen trotz aller staatlichen Grenzen.

Nachdem die Eröffnung des Juristentages mit ihren Begrüßungsansprachen am 4. Juni durch die Hauptversammlung, die Minister Mayr-Harting in gewandter Weise leitete, erfolgt war, begannen die drei Abt. ihre

Arbeit. Sie war durch tiefgründige wissenschaftliche Gutachten vorbereitet¹⁾ und wurde durch mündliche Berichte gefördert.

Das Ergebnis der Beratungen wurde in folgenden Leitsätzen niedergelegt:

I. Leitsätze zu dem Thema: In welchen Richtungen empfiehlt sich eine Reform des geltenden Aktienrechtes? Gutachter: OLGPräs. Dr. Durig, Innsbruck, Berichterstatter: RA. Dr. Ewald Stein, Prag.

1. Bei der erforderlichen Neuregelung des tschechoslowakischen Aktienrechtes ist das Konzessionssystem aufzugeben. Unberührt bleiben die Bestimmungen, wonach gewisse Gattungen von Geschäftsbetrieben aus Gründen, die in der Eigenart dieser Betriebe liegen, der staatlichen Genehmigung bedürfen.

2. Die an die Stelle des Konzessionssystems tretenden Normativbestimmungen sollen wesentlich von den Grundsätzen des Aktienregulativs ausgehen. Hierbei sind die Erfahrungen und Vorarbeiten des Auslandes zu berücksichtigen.

3. Das AktGes. soll die Freiheit der Privatautonomie nur insoweit beschränken, als dies durch das Gemeinwohl geboten ist. Als zu schützende öffentliche Interessen sind der Schutz gegen fraudulose Gründungen, sowie die Sicherung und Erhaltung des Grundkapitals anzusehen.

4. Bei Regelung der Organisation soll eine die Entwicklung des Unternehmens und somit die Interessen der Gesamtheit der Aktionäre schädigende Gestaltung, u. a. eine Ueberspannung der sogenannten Minderheitsrechte vermieden werden. Die Gesellschafter und die Aktionäre sind gegen absichtliche oder grobfahrlässige Schädigungen durch die Funktionäre zu schützen.

II. Leitsätze des Berichterstatters, Hofrates, Prof. Dr. Klang, Wien, zu dem Thema: „In welchen Formen soll die Sicherungsübereignung durch das künftige BGB. geregelt werden?“ (Gutachter: Geh. JR., Prof. Dr. Oertmann, Göttingen).

1. Das Faustpfand als einzige Form der Mobiliarbeileihung reicht wirtschaftlich nicht aus. Es besteht darüber hinaus ein wirtschaftliches und privatwirtschaftliches Bedürfnis nach Beileihung auch solcher Gegenstände, deren Besitz der Kreditbedürftige nicht entbehren kann.

2. Die Sicherungsübereignung ist durch ein Vertragspfand ohne Besitzübergabe zu ersetzen.

3. Die Wirksamkeit einer Verpfändung ohne Besitzübergabe ist von der Eintragung in das Pfandrechtsregister abhängig zu machen. Das Register muß beschränkt öffentlich sein; der Eintragung kommt gegen früher begründete dingliche Rechte keine Wirksamkeit zu, auch soll sie späteren gutgläubigen Erwerb nicht hindern. § 467 a. BGB. ist dahin abzuändern, daß der Vorbehalt des Pfandrechts bei Rückstellung der Pfandsache unwirksam ist.

4. Eine Einschränkung des Registerpfandrechts auf bestimmte Personenkreise oder nach der Höhe der Forderung ist nicht zu empfehlen, aber auf solche Gegenstände zu beschränken, die ihrer wirtschaftlichen Bestimmung nach dauernd im Vermögen des Kreditnehmers verbleiben. Im übrigen sind die zur Verpfändung geeigneten Fahrnisse durch VO. zu bestimmen. Die Dauer des Registerpfandrechts ist zu befristen.

5. § 461 a. BGB. ist daher abzuändern, daß auf Grund einer unbedenklichen Urkunde über Forderung und Pfandrechts sofort die Einverleibung des gerichtlichen Verwertungsverfahrens verlangt werden kann.

Uebrigens wurde ein Beschluß gefaßt, durch welchen der Ständigen Vertretung empfohlen wird, die Frage der Publizität aller Sicherungsformen, bei denen Eigentum und Innehabung auseinanderfallen, und die Fragen einer besseren Sicherung der Warengläubiger auf die Tagesordnung eines Juristentages zu stellen.

III. Leitsätze zu dem Thema: Welche Grundsätze empfehlen sich

- für die Abgrenzung zwischen Kriminal- und Administrativdelikten;
- für die Anwendung der allg. Strafrechtsnormen auf das Administrativdelikt? Gut-

¹⁾ Im Druck erschienen: „3. Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. Gutachten“. (Verlag der Ständigen Vertretung des Jur.-Tages. Kommissionsverlag: Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus, Reichenberg, 50 Kr.)

¹⁾ Vgl. v. Staff S. 765 d. Bl.

achter: Prof. Dr. Goldschmidt, Berlin, und AR. Anders, Berlin, Berichterstatter: Hofrat Dr. Kneisel, Prag.

1. Für die Abgrenzung zwischen Kriminal- und Administrativdelikten empfiehlt sich in der tschechoslow. Republik die gesetzliche Aufzählung beider Deliktgruppen durch unmittelbare Nennung. Für diese Abgrenzung haben Erwägungen kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit maßgebend zu sein.

2. Es wird die gesetzliche Regelung des Verwaltungsstrafrechts empfohlen. Dem Satze: Nulla poena sine lege ist auch im Verwaltungsstrafrecht Beachtung zu verschaffen.

In das Verwaltungsstrafgesetz ist ein selbständiger allg. Teil einzufügen. In diesem Teil ist abweichend vom Entw. eines Uebertretungsgesetzes zu normieren, daß das Recht im Zeitpunkt der Tat anzuwenden ist und unverschuldeter Rechtsirrtum entschuldigt. Es ist ferner der Verschuldensnachweis und die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen besonders zu regeln.

Sollte der Gesetzgeber den Satz, daß unverschuldeter Rechtsirrtum entschuldigt, annehmen, kann im Verwaltungsstrafverf. gegen Personen über 18 Jahre am Legalitätsprinzip festgehalten werden.

IV. Leitsätze zum Thema: „Inwiefern ist das richterliche Ermessen im Strafrecht zuzulassen?“ Kompromißantrag des Gutachters: Prof. Dr. Köhler, Erlangen, und der beiden Berichterstatter: Prof. Dr. Graf Gleispach, Wien, und Bez.-Richter Dr. Reinold, Brünn.

1. Bei der Festlegung der allg. Strafbestimmungen und der besonderen Tatbestände ist das richterliche Ermessen soweit als möglich auszuschließen oder doch zu beschränken. Der tschechoslow. Vorentwurf zum Strafgesetze genügt dieser Forderung in einer Reihe von Vorschriften nicht.

2. Der tschechoslow. Vorentwurf schränkt das richterliche Ermessen in seinen Vorschriften über die Strafbestimmung und Strafbemessung zu sehr ein, wenn auch sein Streben nach einer von Schwäche freien Strafrechtspflege Anerkennung verdient.

3. Als Gegengewicht gegen die verlangte Erweiterung des richterlichen Ermessens wird eine umfassende Ausbildung und Verbindung mit dem Strafvollzug und eine solche Entlastung der Strafrichter vorgeschlagen, daß sie jeden einzelnen Fall eingehend behandeln können.

V. Leitsätze über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gutachter: RA., Doz. Dr. Jarolim, Brünn, Berichterstatter: Staatsminister a. D., Präs. d. preuß. OVG. Dr. Drews, Berlin, und Hofrat Dr. Mannlicher, Wien.

1. Es empfiehlt sich, die baldige Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei sämtlichen Verwaltungsbehörden.

2. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet der inneren Verwaltung muß parallel mit den Verwaltungsbehörden in Instanzen organisiert werden. Dies ist notwendig, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Bevölkerung leicht zugänglich zu machen und um das Oberste Verwaltungsgericht ohne Einschränkung seiner derzeitigen Zuständigkeit wirksam zu entlasten. Es werden daher die Verwaltungsgerichte 1. Instanz bei den Bezirksämtern, die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2. Instanz bei den Gauämtern einzurichten sein, falls diese durch Landesämter ersetzt werden sollten, bei den Landesämtern.

3. Da die Wirksamkeit des Ges. v. 9. März 1920 von der Einführung eines durch das Gesetz zu regelnden Verwaltungsverf. und von der Errichtung von Gau- und Bezirksämtern abhängt, so ist die baldige Schaffung eines Gesetzes über das Verwaltungsverf. und die baldige Aktivierung des Ges. v. 29. Febr. 1920, gegebenenfalls des an dessen Stelle tretenden Gesetzes, dringend geboten.

4. Die Abgrenzung der Zuständigkeit des Obersten Verwaltungsgerichtes durch die clausula generalis des § 2 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof hat sich durchaus bewährt.

Weder die Zuständigkeit der Verwaltungsinstanzen noch der Verwaltungsgerichte darf dadurch eingeschränkt werden, daß sich die Regierung vorbehält, gewisse Angelegenheiten an sich zu ziehen (Evokationsrecht).

Auch der Umstand, daß die Regierung gewisse Angelegenheiten kollegial beschließt, darf der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht im Wege stehen.

5. Es ist erforderlich, daß den Verwaltungsrichtern die gleiche Unabhängigkeit eingeräumt werde, wie den Zivilrichtern durch die Verfassung gewährleistet ist.

Auch die Immunität der Anwälte im Verwaltungsverf. soll ausreichend gesetzlich geschützt werden.

6. Das verfassungsmäßig dem ausgiebigsten Schutze der Rechte und Interessen der Bürgerschaft dienende Verwaltungsverf. soll einfach, einheitlich und zweckdienlich im Gesetzgebungswege geregelt und auf die Forschung der materiellen Wahrheit gerichtet sein. Zu diesem Zwecke haben die bewährten Grundsätze des beiderseitigen Gehörs, des nach Tunlichkeit mündlichen Verfahrens, des gesetzlich begrenzten freien Ermessens des entscheidenden Verwaltungsgerichtes, des unter Berücksichtigung der Parteianträge amtswegigen Ermittlungsverf. Anwendung zu finden. Das Verf. hat ferner Bestimmungen über die materielle Rechtskraft und die Befugnis der Verwaltungsgerichte zu enthalten, über Präjudizialfragen, die in den Bereich der Judikatur der ordentl. Gerichte oder der Spezialgerichte gehören, falls ihre Erledigung nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu erkennen.

7. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verf. sind vor der Berufungsinstanz grundsätzlich nova zuzulassen.

8. Die Wiederaufnahme und Geltendmachung der Nichtigkeit des Verf. ist unter gesetzlich zu bestimmenden Voraussetzungen zu gewährleisten.

9. Neben den allg. verwaltungsgerichtlichen Verf. ist ein besonderes Verf. in Polizeistrafsachen durch Gesetz zu regeln.

Auch die Vollstreckung ist in beiden Verfahrensarten im Gesetzgebungswege zu regeln.

10. Es empfiehlt sich die Einführung einer Zentralinspektion, die unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit auf die Korrektheit und Raschheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit hinzuwirken hat.

11. Zur Durchführung des § 92 der Verf. Urk. ist ein Gesetz, betr. die Haftung des Staates für den durch gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden, zu schaffen.

12. Das Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgerichte bedarf insbesondere einer Reform a) zu seiner Entlastung, b) zur Ermöglichung reformatorischer (meritorischer) Erkenntnisse in Fällen, die keiner weiteren Erhebungen bedürfen und für eine meritorische Entscheidung reif sind.

13. Für die gründliche theoretische und praktische Ausbildung der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmten Beamten ist durch entsprechende Einrichtungen zu sorgen.

14. Im gesamten Verwaltungsverf. sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auch im Verf. vor dem Obersten Verwaltungsgerichte ist für die Rechtsbelehrung, Rechtsberatung und Rechtsvertretung Unbemittelter Sorge zu tragen.

15. Der innere Betrieb der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll in allen Belangen den Anforderungen der Verwaltungsökonomie und der Zweckmäßigkeit entsprechen. —

Daß neben der ernsten Wissenschaft auch die Geselligkeit nicht zu kurz kommen würde, konnte man schon von Brünn her vermuten. Alle Erwartungen wurden aber übertroffen durch die große Gastfreierheit der Stadt Reichenberg und ihres liebenswürdigen Bürgermeisters Dr. Bayer, die ein glänzendes Mittagessen und eine heitere „Bunte Bühne“ im Volksgarten bot. Einen Glanzpunkt bildete die mit zahlreichen Kraftwagen ausgeführte Fahrt nach Bad Lieberwoda und Gablonz. In Lieberwoda gab die Clam-Gallas'sche Güterdirektion eine Jause und der liebenswürdige Verwalter des Bades, Oberstleutnant Czuba, übernahm die Führung. Das Bad liegt reizend inmitten herrlicher Wälder, ist modern eingerichtet und bietet für wenig Geld gute Verpflegung. Es ist so recht auch reichsdeutschen Juristen als Ferientaufenthalt zu empfehlen. Interessant ist die in vielfachen Serpentin sich hochwindende Straße nach Gablonz, die noch der Graf Clam-

Gallas aus eigenen Mitteln erbaut hat. Die Stadt Gablonz bot uns ebenfalls vielfache, auch künstlerische Genüsse. Und mancher hat wohl von den schönen Glaswaren ein Geschenk mit heimgenommen.

Alle Teilnehmer der wohlgelungenen Tagung aber haben das Gefühl der Dankbarkeit mitgenommen für die gebotene geistige Anregung und die reiche Gastfreundschaft Reichenbergs.

Senatspräsident beim Reichsgericht Dr. Lobe, Leipzig.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hielt ihre 8. Jahresversammlung in Dresden v. 8.—11. Juni, unter Leitung von Theodor Niemeyer und Christian Meurer, ab. Gegen 120 Teilnehmer, darunter etwa 70 Mitglieder der Gesellschaft, waren erschienen, außerdem zahlreiche Delegierte, u. a. für das Auswärtige Amt, Reichsjustizministerium, Reichswehrministerium, die Marineleitung, die sächsische Staatsregierung, die sächsischen Ministerien des Aeußeren, der Justiz, des Kultus, die preuß. Ministerien der Justiz und des Kultus. Die Präsidenten und Kollegen der Dresdener Gerichte, die Staats- und Rechtsanwaltschaft widmeten den Verhandlungen ihre Beteiligung in einem besonderen Maße sachlicher und persönlicher Hingabe. Die Presse bewies durch das Erscheinen hervorragender und zahlreicher Vertreter starkes Interesse an den Verhandlungen. Die Diskussionen waren durch Lebhaftigkeit, Schärfe, Sachlichkeit und wissenschaftliche Höhe ausgezeichnet. Die Verschiedenheit der zur Geltung kommenden Auffassungen war nicht unbedeutend, ihre Erörterung klar und nachdrücklich. Bemerkenswert war das durchgehends insbes. in den Hauptgegenständen der Tagung bemerkbare Vordringen der Aktualität des völkerrechtlichen Kodifikationsproblems, wobei die uralte und immer wieder junge Gegensatzlichkeit der rechtspolitischen Grundauffassungen lebhaft erörtert wurde, gemäß den Formeln „Generalisation und Spezialisierung“, „Prägnanz und Kasuistik“, „Richterliche Freiheit und richterliche Gebundenheit“. Im ganzen überwog die Auffassung, daß es im Völkerrecht mehr auf Sicherheit („*ius certum et scriptum*“) als auf materielle Richtigkeit ankomme, daß aber tatsächlich für die staatsvertragliche Regelung es leichter ist, für „*principes généraux*“ (zu unterscheiden von den „*principes généralement reconnus*“ der neueren Verträge) als über kasuistische Vorschriften staatsvertragliche Festsetzung zu erreichen. Hinsichtlich der drei Hauptgegenstände der Tagung¹⁾ war die schließlich in entschiedenem Uebergewicht hervortretende Meinung die, daß der Minderheitenschutz (Referent Kraus, Königsberg) nur in sehr elastischen Grundzügen allgemein erfaßt werden könne, daß dagegen die Staatenhaftung für Handlungen Privater (Ref. Strupp, Frankfurt) einer ins einzelne gehenden Regelung zugänglich und bedürftig sei, daß endlich das eigenartige Verhältnis des positiven Rechts, der Rechtsprechung und der Wissenschaft im Gebiet des Internationalprivatrechts (Ref. Gutzwiller, Heidelberg) die Kodifizierung durch völkerrechtlichen Kollektivvertrag z. Zt. noch wenig aussichtsvoll erscheinen lasse, bevor nicht umfassende und vertiefte, namentlich rechtsvergleichende und systematische Forschungen, die staatsvertragliche Fassung der Probleme vorbereitet hätten.

Es wurden folgende Resolutionen gefaßt:

I. Minderheitenschutz.

„1. Die Deutsche Ges. f. Völkerrecht stellt sich nicht die Aufgabe, zu untersuchen, ob ein bestimmter Staat in einem konkreten Fall das Völkerrecht, soweit es den Minderheitenschutz betrifft, verletzt hat, sondern allgemeine Regeln des geltenden und des zukünftigen Rechts zu erörtern.“

2. Die wissenschaftliche Erörterung des Schutzes nationaler Minderheiten ist unabhängig von der Erörterung der Selbstbestimmung.

3. Die Erforschung und Aufstellung der allgemeinen Grundsätze des Minderheitenschutzes bedarf der Berücksichtigung und Ergänzung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Minderheiten.

¹⁾ Ueber die Gegenstände und Referenten der Verhandlungstage ist in der DJZ. 1927 S. 767 berichtet.

4. Die Deutsche Ges. f. Völkerrecht erachtet es für eine besondere Aufgabe der Wissenschaft, die dem Minderheitenproblem zugrunde liegenden Phänomene zu erforschen, die daraus sich ergebenden Begriffe zu klären und damit zugleich dem Minderheitenschutz seine systematische Stellung anzuweisen.

5. Die Deutsche Ges. f. Völkerrecht bekennt sich zu dem Grundsatz: die Inanspruchnahme und Geltendmachung der Rechte der Minderheiten ist nicht als ein Akt der Illoyalität gegenüber dem Staat und seiner Mehrheitsbevölkerung zu betrachten.

6. Die Deutsche Ges. f. Völkerrecht sieht es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben an, die Probleme des Minderheitenschutzes auch weiterhin zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen.“

II. Staatenhaftung. „Die Deutsche Ges. f. Völkerrecht wird im Hinblick auf die große wissenschaftliche und praktische Bedeutung des Problems der völkerrechtlichen Haftung des Staates einen ausgearbeiteten Entwurf für die vertragliche Regelung der völkerrechtlichen Staatenhaftung aufstellen und setzt zu dessen Vorbereitung einen Sonderausschuß ein, der dem Rat für dessen nächste Tagung einen Entwurf vorlegen soll.“

III. Internationales Privatrecht. „Das Internationalprivatrecht erfordert eine erweiterte und vertiefte Beteiligung der deutschen Wissenschaft. In erster Linie müssen rechtsvergleichend die positivrechtlichen Grundlagen möglichst erschöpfend erforscht werden. Gleichzeitig bedarf die systematische Untersuchung der methodischen Grundfragen der vertieften Behandlung.“ Eines der praktischen Ziele dieser Arbeit wird die Ersetzung der Artikel 7 ff. EG. z. BGB. durch eine neue reichsrechtliche Regelung sein.

Neben den Hauptversammlungen fanden ausgedehnte Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Kommissionen statt. Die aus nunmehr zehnjähriger Tätigkeit der Gesellschaft gezogene Quintessenz des einhelligen Bewußtseins war die, daß in regelmäßig wiederholten besonderen Gesamtsitzungen aller praktischen und wissenschaftlichen Sachverständigen der Gesellschaft, außerhalb der allg. Jahresversammlungen (nach Art insbes. der denkwürdigen Leipziger Versammlung 1923 und der nicht minder wertvollen Locarnotagung 1925) des erweiterten Rates die Kräfte zu konzentrierter Arbeit zusammenzutreten sollten. Eine solche Vereinigung wurde zunächst für Oktober 1927 für Berlin in Aussicht genommen. Die nächste Jahresversammlung soll in der Woche nach Pfingsten 1928 stattfinden. Dafür wurden in erster Linie Völkerbundsfragen ins Auge gefaßt.

Starken Anklang fand die namens der Reichsregierung durch Staatssekretär Joël abgegebene Erklärung, daß die völlige Selbständigkeit und innere Unabhängigkeit der Gesellschaft die Garantie ihres Einflusses und ihres Wertes auch für das Deutsche Reich gewähre.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Niemeyer, Kiel.

Genfer Kongreß der internat. Vereinigung für gewerbl. Rechtsschutz.

Die Vereinigung hatte allen Grund, nach langer Pause zu einer Beratung aller schwebenden Fragen des internat. gewerblichen Rechtsschutzes zusammenzutreten, zumal die Ergebnisse der Haager Konferenz von Okt. und Nov. 1925 trotz mancher Verbesserungen in der Fassung des Unionsvertrages und der Madrider Abk. infolge des Widerstandes einiger beteiligter Länder doch recht bescheiden waren. Viele Wünsche in der Richtung auf eine wirksamere Ausgestaltung des internat. Schutzes blieben im Haag unberücksichtigt. Die Aufgabe des v. 8.—10. Juni 1927 in Genf tagenden Kongresses mußte daher in erster Linie diesen Fragen dienen und konnte des besonderen Interesses der Landesgruppen sicher sein. Demgemäß war der Kongreß aus 12 beteiligten Staaten gut besetzt, was der Präsident Dr. Naville der gastgebenden Schweizer Landesgruppe bei Eröffnung mit Genugtuung feststellte, zugleich ehrend des verstorbenen Führers der deutschen Landesgruppe, Prof. Dr. Osterrieth gedenkend. — Die Arbeit wurde durch einen das Arbeitsgebiet nach dem gegenwärtigen Stande des internat.

Rechts übersichtlich beleuchtenden Vortrag des Direktors des Berner Büros, Dr. Ostertag, eingeleitet, der eingehend des neuen Haager Abk. über den internat. Schutz gewerbl. Muster und Modelle (Geschmacksmuster) gedachte. Mit Befriedigung war festzustellen, daß Dr. Ostertag durchaus als Nachfolger seines nach der Haager Konferenz verstorbenen großen Vorgängers Prof. Dr. Röthlisberger der schwierigen Aufgabe gewachsen ist.

Dann wurde in 5 Arbeitssitzungen des umfangreiche Programm erledigt. Die 1. Sitzung unter französ. Vorsitz (Maillard) betraf die im Haag nicht erledigten Wünsche (betr. Art. 4, 5 und 11 UV. Es kommt darauf an, das Prioritätsrecht einheitlich und wirksamer auszugestalten (Art. 4), den Ausführungszwang für Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster und den Benutzungszwang für Warenzeichen möglichst zu beseitigen (Art. 5) und den Ausstellungsschutz zweckmäßig auszubauen (Art. 11). Wenn auch nicht alle Widerstände der bisher widerstrebenden Länder, zu denen Deutschland in keinem Falle gehört, aufgegeben wurden, scheint doch künftig mit einer entgegenkommenderen Haltung seitens Italiens und Englands zu rechnen zu sein. Diese Erkenntnis ist erfreulich, wengleich die Beschlüsse internat. Kongresse mangels amtlichen Charakters nur einen bedingten gutachtlichen Wert haben.

Die 2. Sitzung behandelte unter italienischem Vorsitz den Schutz des wissenschaftlichen Eigentums im Rahmen des UV. Bedeutsam und entscheidend war der von Dr. Weidlich erstattete Bericht, der die großen Schwierigkeiten der Frage darlegte. Der Kongreß nahm deshalb auch gegenüber dem Anspruch auf Sondervergütung für Förderung der Industrie durch allg. wissenschaftliche Arbeit eine ablehnende Haltung ein. Die 3. Arbeitssitzung unter deutschem Vorsitz (PA. Mintz) betraf die Klasseneinteilung für Warenzeichen und Patente, die als technische Fragen besonderer Art kaum den Juristen interessieren, so bedeutsam die Regelung für die Inhaber der Rechte auch ist. Wichtiger erscheint wieder die unter österr. Vorsitz (Dr. Bing) stehende 4. Arbeitssitzung über die Anwendung des Haager Musterabkommens. Sachliche Vorarbeit zur praktischen Anwendung hat bisher nur Deutschland geleistet; darüber verhält sich der eingehende Bericht des Unterzeichneten, während die sonst das Thema überhaupt behandelnden Berichte der belgischen, französischen und schweizer Landesgruppen nichts wesentliches besagen. Beachtlich war an der Beratung noch die Erkenntnis, daß die im Abk. vorgesehene freie Gestaltung der Prioritätsrechte zu schwierigen rechtlichen Erörterungen führen kann, die man noch vor der Ratifikation beseitigen sollte. Vielleicht ist auf diesem Umwege auch eine Verbesserung des Art. 4 UV. zu erreichen.

Die letzte Arbeitssitzung betraf die Vereinheitlichung und Verlängerung der Patentdauer. Der deutsche Standpunkt war im Bericht von Dr. Gerdes niedergelegt: Die Verlängerung auf 20 Jahre wird abgelehnt, dagegen eine einheitliche Gestaltung, bes. die einheitliche Festlegung des Beginns des Schutzes befürwortet. Freilich gehen darüber die Ansichten weit auseinander; aber es läßt sich auch in dieser Frage die Neigung zur Verständigung nicht verkennen. Möchte sie in dieser und in den anderen Fragen auf dem nächsten Kongreß in Rom erreicht werden und die dann folgende Londoner Konferenz der Verbandsstaaten wirksam vorbereiten.

Es bleibt nur noch übrig, dankbar der lebenswürdigen Gastfreundschaft zu gedenken, mit der die schweizerische Landesgruppe und das Genfer Ortskomitee allen Teilnehmern den Aufenthalt in Genf angenehm zu gestalten wußten. Mit sicherem Instinkt war der einzige schöne Nachmittag zu einer Rundfahrt auf dem See reserviert, die neben allen interessanten wissenschaftlichen Anregungen als ein selten schöner Naturgenuß den Teilnehmern in angenehmster Erinnerung bleiben wird.

Kammergerichtsrat Dr. Pinzger, Berlin.

Die neubegründete **Kriminalbiologische Gesellschaft** hielt am 6. Juni in Wien unter Vorsitz des Hofrates, Prof. A. Lenz, Graz, ihre erste Versammlung ab. Außer zahlreichen medizinischen und juristisch-krimino-

logischen Gelehrten aus Deutschland, Oesterreich, Rußland und der Schweiz waren Polizeipräs. Schober, Wien, Sektionschef Dr. Mayer vom österr. Bundeskanzleramt, LGPräs. Dr. Altmann, Wien, Ministerialrat Dr. Starke vom sächsischen Justizministerium und Polizeidirektor Dr. Schultz, Wien, erschienen.

Hofrat Lenz betonte in seinem Referate über die „Probleme der Kriminalbiologie“ die übereinstimmenden Ansätze zu einer Persönlichkeitsforschung in der modernen Medizin, Psychologie und Jurisprudenz, und umriß die Ziele der kriminalbiologischen Forschung, wie sie im kriminologischen Institut der Univ. Graz betrieben wird. F. v. Neureiter, Riga, berichtete über den kriminalbiologischen Dienst in Belgien und das von ihm gegründete kriminalbiologische Institut in Lettland. Viernstein, Straubing, schilderte auf Grund seiner Erfahrungen an der von ihm eingerichteten kriminalbiologischen Sammelstelle die Typen der besserungsfähigen und unverbesserlichen Verbrecher, Fetscher, Dresden, die von ihm organisierte Kartei der Minderwertigen in Sachsen. Ueber die kriminalbiologische Forschung in Rußland sprach Orschansky, Leningrad, der auf die Bedeutung der Milieueinflüsse für die Kriminalität des heutigen Rußland hinwies. Seelig, Graz, behandelte die Ermittlung der Suggestibilität als Beispiel zur kriminalbiologischen Methodenlehre, das Wesen der Suggestion, die Suggestibilitätstypen und die Wege der Dispositionsermittlung (Exploration des Lebenslaufes, Testmethoden, Ausdrucksmethoden, Ermittlung der Erbanlagen) und betonte die Notwendigkeit ihrer Vereinigung.

In der Diskussion trat die einheitliche Auffassung von der Notwendigkeit eines engen Zusammenschlusses zum Zwecke der kriminalbiologischen Forschung hervor. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Die Versammlung begrüßt die Ansätze zu einer Erfassung der kriminellen Persönlichkeit in Gesetzgebung, Strafrechtspflege und Strafvollzug, sowie in der wissenschaftlichen Lehre.

2. Die Versammlung betrachtet es als ihr Ziel, die verschiedenen wissenschaftlichen Methoden zur Aufschließung der Persönlichkeit, die sich in der Psychiatrie, Erbbiologie und naturwissenschaftlichen und philosophisch orientierten Psychologie bewährt haben, für kriminologische Zwecke auszugestalten und zu vereinen.

3. Diesem Ziele soll die Errichtung kriminalbiologischer Untersuchungsstellen dienen, die für die praktische Strafrechtspflege als Gutachter tätig werden sollen.“

Der aus den Herren Lenz, v. Neureiter, Viernstein, Seelig und Fetscher bestehende geschäftsführende Ausschuß wurde zum Vorstände, Polizeipräs. Schober zum Ehrenpräsidenten, Hofrat Lenz zum Präses der Gesellschaft erwählt. Privatdozent Dr. Seelig, Graz.

Der **12. Deutsche Notartag** wird nach Köln zum 12. Sept. einberufen. Am 11. Sept. findet um 5 Uhr im Zivilkasino, Augustinerplatz 7, eine Begrüßung statt; es folgt ein Festessen mit Damen im großen Gürzenichsaal. Die Tagung beginnt am 12. Sept. in der Aula der Universität mit einem Bericht über die Entwicklung des Deutschen Notarvereins seit dem letzten Notartage in Heidelberg. Daran schließt sich ein Vortrag von JR. Dr. Bing, Mainz: „Einführung von Notariatskammern in denjenigen Ländern Deutschlands, in denen diese Einrichtung noch nicht besteht“. Abends findet eine Theatervorstellung im Opernhaus statt und am 13. Sept. eine Rheinfahrt mit Mittagessen auf dem Petersberg.

Personalien. Am 18. Juni beging der frühere hessische Justizminister Dr. von Ewald seinen 75. Geburtstag. Exz. von Ewald, einer der hervorragendsten Beamten des Hessenlandes in früherer Zeit, wurde nach langjähriger Tätigkeit in seinem Heimatlande 1896 RGR. und 1905 hessischer Justizminister. Weit über die engeren Grenzen seines Heimatlandes hinaus hat er sich um die Rechtspflege hochverdient gemacht. Er ist ein Jurist, der weise Menschenkenntnis mit geistvoller Beherrschung der Wissenschaft verbindet. Die jur. Fakultät der Univ. Gießen ernannte ihn 1907 zum Ehrendoktor. — Der bekannte Nationalökonom und Sozialpolitiker, Geh. Rat, Prof. Dr. phil., Dr. jur. h. c.

Tönnies, Kiel, beging am 21. Juni sein goldenes Doktorjubiläum. — Die Marburger Fakultät hat wieder einen schweren Verlust erlitten: Nach langem Leiden ist Geh. JR., Prof. Dr. André im 68. Lebensjahre verstorben. Er wurde 1891 Priv.-Doz. in Göttingen, 1892 ao. Prof. daselbst und lehrte seit 1899 als Ordinarius in Marburg. Von 1892—1896 war er Schriftführer der Kommission für das BGB. Seine wissenschaftliche Tätigkeit lag vor allem auf dem Gebiet des Obligationenrechts. In Plancks Kommentar zum BGB. hat er es in tiefgründiger Weise erläutert und ebenso in Achilles-Greif, BGB. André war bei seinen Schülern außerordentlich beliebt, ein trefflicher Lehrer und zugleich ein kenntnisreicher Mann auch der Praxis. Insbes. bei dem bevorstehenden Universitätsjubiläum von Marburg wird seiner trauernd gedacht werden. — Der Vorkämpfer auf dem Gebiete der Jugendfürsorge AGR. i. R., Geh. JR. Fränkel, Breslau, ist gestorben. Er hat die Gesetzgebung über Jugendwohlfahrts- und Jugendgerichtswesen vielfach maßgebend beeinflusst und wurde im Januar 1927 wegen seiner Verdienste zum Ehrenvorsitzenden der Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge ernannt.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann,
Polizeipräsidium Berlin.

Durch Gesetz v. 2. Juni 1927 (RGBl. I S. 125) ist das **Republik-Schutzgesetz** v. 21. Juli 1922 in der Fassung v. 31. März und 8. Juli 1926 (RGBl. I. S. 190 und 397) in seiner Geltung um zwei Jahre verlängert worden. Die noch bestehenden Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes gehen auf das Reichsverwaltungsgericht und bis zu dessen Errichtung auf einen durch den Geschäftsverteilungsplan zu bestimmenden Senat des RG. über.

In den Tagen v. 28. Juni bis 1. Juli d. J. findet in London ein **internationaler Kongreß** aller an der Bekämpfung des Mädchenhandels arbeitenden Organisationen statt. In den Vorträgen wird man sich neben grundsätzlichen Fragen auch mit praktischen Maßnahmen befassen, die gefährdeten weiblichen Personen von unmittelbarem Nutzen sein können, z. B. die vor Antritt von Stellungen im Auslande nötigen und zweckmäßigen Erkundigungen und die Möglichkeit, die Einholung solcher Nachfragen dadurch unumgänglich zu machen, daß man von ihnen die Ausstellung der Pässe in gewissen Fällen abhängig macht. Ein gut Teil des Streits, der darum geführt wird, ob es einen Mädchenhandel gibt, hängt mit der Unklarheit des Begriffs „Handel“ zusammen. Literarische Erzeugnisse höchst verschiedenen Wertes, jüngst noch ein Buch des ernst zu nehmenden Albert Londres, haben mit ihren Schilderungen zur Verwirrung der Auffassung erheblich beigetragen. Londres' „Le chemin de Buenos-Ayres“ hat französische Verhältnisse im Auge. Trotzdem kann behauptet werden, daß seine Angaben größtenteils irrig, seine Schlußfolgerungen übertrieben sind. Immerhin ist es zu begrüßen, wenn durch eine klare Begriffsbestimmung, die eine deutliche Abgrenzung zum Begriff der Kuppelei bringt, — leider läßt der neue Strafgesetzentwurf in diesem Punkt einiges zu wünschen übrig — Gerüchten ein Ende gemacht wird, die wegen ihrer geheimnisvollen Romantik mehr schaden als nützen.

Eine Reihe von Strafprozessen hat in den letzten Wochen die Öffentlichkeit in ungewöhnlichem Maße beschäftigt. Der Fall **Machan-Kolomak** in Bremen hat bereits durch seine Vorgeschichte, das Erscheinen des vielbesprochenen Buches „Vom Leben getötet“, Aufsehen erregt. Durch den gegen die Mutter der angeblichen jugendlichen Schreiberin der tagebuchähnlichen Aufzeichnungen und damit gegen die wirkliche Verfasserin anhängig gemachten und mit Verurteilung endenden Kuppelei prozeß ist das Motiv für die Abfassung des Buches nicht geklärt worden. Wenn gleich faßbare Beweggründe, wie Eitelkeit, Erwerbsucht u. ä., dabei mitgewirkt haben mögen, wird doch das Geheimnis, das über jeder geistigen Produktion, über jedem „sich-von-der-Seele-Schreiben“ liegt, auch hier bestehen bleiben. Daß Frau Kolomak auf solche Fragen niemals eine klare, unumwundene Antwort gegeben hat, darf nicht

zu ihren Ungunsten gedeutet werden. Sie wird sich über den letzten Grund ihres Handelns ebensowenig klar sein, wie so mancher, der in Zeiten starker seelischer Erregung, z. B. in Untersuchungshaft, seinen Lebenslauf niederschreibt. Die in der Öffentlichkeit besprochenen Motive sind weniger von ihr selbst offenbart, als aus der der Veröffentlichung folgenden Situation entnommen. Der Kuppelei prozeß bot fast mehr durch das Drum und Dran, als durch die Tat ein wenig erfreuliches Bild. Vor allem war ein böses Wort, daß die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein Racheakt der Polizei gewesen sei für die Kritik, die ihre angeblichen Maßnahmen in dem Buche erfahren. Dieser unbegründete Vorwurf ist durch den Prozeß restlos widerlegt. Daß er auftauchen konnte, hängt mit der Zwangslage zusammen, in der sich gerade eine verständigt geleitete Polizei gegenüber dem Wortlaut der z. Zt. noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Kuppelei befindet. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß sich Prostitution und Kuppelei durch polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen nicht ausrotten lassen, vielmehr durch eifernde Verfolgung nur in ihren seelischen und hygienischen Schädigungen vergrößert werden, wird sich polizeiliches Eingreifen in der Regel auf wirkliche Mißstände beschränken, nicht aber das Aufrühren von Fällen erstreben, die immerhin zweifelhaft sind, wie der Kolomak'sche, am wenigsten, wenn, wie bei ihm, die Gefahr einer Fortsetzung der Kuppelei durch die Ereignisse behoben ist. Diese kriminalpolitisch richtige Erwägung der Bremer Polizei bedingte die ihr in sensationeller Aufmachung als Verschulden ausgelegte abwartende Haltung trotz Kenntnis des Machan'schen Buches. Erst als die Erörterungen in der Öffentlichkeit die Wahrheit immer mehr von der „Dichtung“ trennten, mußte die Polizei auf Grund des Legalitätsprinzips einschreiten. Noch ein anderer prinzipieller Gesichtspunkt scheint mir bei Betrachtung dieses Falles der Erwähnung wert. Die gegen Frau K. erhobene Beschuldigung der schweren Kuppelei — der wichtigste Teil der Anklage — gründet sich auf den Vorwurf der Unterlassung. Reichsgerichtliche Rechtsprechung aus 1907 (Bd. 40, S. 166) statuiert für Eltern gegenüber minderjährigen Kindern eine Rechtspflicht zur „Hintanhaltung der Unzucht“, und setzt ihre Unterlassung dem Handeln gleich. Für den Regelfall sicherlich auch heute noch richtig. Aber für Sonderfälle, für Großstadtkinder von 17—18 Jahren, die durch Kriegs- und Nachkriegszeit gegangen, losgelöst von jeder patriarchalischen Bindung längst in eigenem Beruf und Erwerbe stehen, in fast allen Dingen des praktischen Lebens nur sich selbst verantwortlich sind? Welche Machtmittel bleiben denn den zur „Hintanhaltung“ verpflichteten Eltern? Eigentlich nur das gerade vom Standpunkte jener Rechtsprechung aus unzweckmäßigste der Trennung des letzten schwachen Bandes der durch soziale Umwälzung erschütterten Familiengemeinschaft, und dies letzten Endes nur, um unter Verschleierung der Ohnmacht der unerfüllbaren Rechtspflicht los und ledig zu sein. Wird durch die Generationen weit voneinander trennende Entwicklung Sinn hier Un-Sinn?

Auch um die Motive der in Duisburg zur gerichtlichen Verhandlung gekommenen Tat der **18 jährigen Käthe Hagedorn**, die zwei Kinder von 5 und 6 Jahren tötete, war in der breitesten Öffentlichkeit ein großes Rätselraten. Vom sadistischen Rausch bis zum hypnotischen Tiefschlaf wurde alles Erdenkliche zur Erklärung herangezogen. Den Schlüssel zum Verständnis, soweit ein solches überhaupt möglich ist, dürfte der Umstand liefern, daß die wegen Totschlags Verurteilte zunächst an dem kleinen Mädchen ein Sittlichkeitsverbrechen begangen hat. Die ihr notwendig erscheinende Beseitigung der Zeugen war, wie so oft in ähnlichen Fällen, die zwangsläufige Folge. Unrichtig scheint es mir, in der im Laufe der Untersuchung zutage tretenden, auf jugendlicher, vielleicht auch krankhafter Unreife beruhenden Eitelkeit ein Motiv zur Tat zu suchen. Richtig ist, daß gerade der Jugendliche, der sich selbst infolge mangelnder Lebenserfahrung und Selbstkritik am wenigsten eine Erklärung für sein Handeln geben kann, an solche Beweggründe sich klammert, besonders, wenn sie durch ein ihm ungewohntes Interesse an seiner Person ihm nahegelegt werden.

Sprechsaal.

Aberkennung des Dokortitels wegen Erschleichung der Zulassung.

H. meldete sich zur 1. juristischen Staatsprüfung. Seine wissenschaftliche Prüfungsarbeit erwies sich als Plagiat. H. wurde daher wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen. Danach beantragte er bei der Rechtsfakultät Hamburg seine Zulassung zur Doktorprüfung. Nach der Promotionsordnung kann zugelassen werden nur, wer entweder die Staatsprüfung bestanden hat oder auf motivierten Antrag eines Fakultätsmitgliedes von diesem Erfordernis befreit wird und gleichzeitig die schriftliche Versicherung abgibt, er habe sich einer jur. Staatsprüfung bisher nie unterzogen und werde dies auch künftig nicht tun. Der Zweck ist klar: Die Fakultät will verhüten, daß ein anderwärts Durchgefallener von ihr promoviert wird oder ein von ihr Promovierter anderwärts durchfällt. Der Dekan zog demgemäß einen schriftlich begründeten Antrag des zuständigen Fakultätsmitgliedes und die erwähnte schriftliche Versicherung des H. ein, worauf H. zugelassen wurde und bestand. Nach Erteilung des Diploms wurde der oben geschilderte Sachverhalt amtlich bekannt. Die Fakultät erkannte hierauf nach Beweisaufnahme und Gehör des Betroffenen dem H. die Doktorwürde wieder ab, da H. die Zulassung zur Promotion und damit die Promotion selbst durch bewußte Irreführung der Fakultät erschlichen habe; H. sei daher von nun an zur Führung des Dokortitels nicht mehr berechtigt. Gegen diesen Beschluß erhob H. Klage bei der Zivilkammer des Landgerichts (!) und nach deren Abweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, die wegen Fristversäumung ebenfalls abgewiesen wurde. Das OVG. Hamburg bestätigte den Vorentscheid aus den Gründen der Vorinstanz, fügte aber bei, auch eine sachliche Nachprüfung würde dem Kläger schwerlich den gewünschten Erfolg gebracht haben, da ein nichtiges Verfahren der Fakultät nicht vorgelegen habe.

Der Fall ist in zweifacher Hinsicht lehrreich. Erstens als Schulbeispiel der Zurücknahme eines erschlichenen Verwaltungsaktes, ein Problem, zu dessen Behandlung auch 2 Hamburger Dissertationen schätzenswertes beigetragen haben (Neuhäuser, Erschleichung rechtsgeschäftlicher Verwaltungsakte, Hamburg 1921, im Buchhandel; Scherbel, Irrtum, Täuschung, Drohung im Verwaltungsrecht, 1923, ungedruckt!). Man streitet bekanntlich, ob die Zurücknahme wirke ex nunc (ZPO. 121, BGB. 1886 a. E.) oder schlechthin ex tunc (vgl. BGB. 142) oder zwar grundsätzlich ex tunc, jedoch unter Aufrechterhaltung des inzwischen gutgläubig Geschehenen (vgl. GFG. 32).²⁾ Dieser Frage ist die Fakultät aus dem Wege gegangen, indem sie ihrem Beschluß ausdrücklich die mildeste Wirkung beilegte. Die umgekehrte Figur hätte sich ergeben, wenn die Anfechtungsklage Erfolg gehabt, H. aber schon in der Zwischenzeit den Titel geführt hätte (vgl. BGB. 115).

Der zweite Punkt interessiert den Prozessualisten. Das Prüfungsverfahren ist Prozeß im weitesten Sinne. Daher frappante Analogien zum Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß. Jeder Prozeß setzt Zulässigkeit des Verfahrens voraus. Fehlt eine Verfahrensvoraussetzung, so wird das Verfahren a limine von der Hand gewiesen (Schweiz: Verneinung der „Eintretensfrage“). Beispiel: Abweisung einer Feststellungsklage mangels Feststellungsinteresses (ZPO. 256), Nichteröffnung bzw. Einstellung des Hauptverfahrens mangels Strafantrages (StrPO. 260). Ein Verfahren zur Hauptsache (Oesterreich: „meritorisches Verfahren“) kann nur stattfinden, wenn das Vorliegen aller Verfahrensvoraussetzungen bejaht ist. Ist diese Feststellung nicht ausdrücklich geschehen (vgl. Oe. ZPO. 239), so liegt sie stillschweigend in der Eröffnung des Sachverfahrens. Denn eine Entscheidung zur Hauptsache zur gleichzeitiger Dahinstellung oder gar Verneinung des Vorliegens aller Verfahrensvoraussetzungen wäre wider die Logik. Stellt sich daher erst nach der Sachentscheidung das Fehlen einer Verfahrensvoraussetzung

¹⁾ Das berühmteste Beispiel bleibt nach wie vor der Fall Thormann-Alexander; vgl. Lindenau DSrZ. 1914. 233; Hachenburg und v. Buchka, DJZ. 1914. 677 bzw. 851.

²⁾ W. Jellinek, Fehlerhafter Staatsakt 1908, 146; Kormann, Rechtsgeschäftliche Staatsakte 1910, 315; Neuhäuser aa.O. 100.

heraus, und wird aus diesem Grunde (was zuweilen zulässig) die Verfahrenseröffnung nachträglich wieder aufgehoben, so verliert eben damit auch die Sachentscheidung ihre logische Grundlage und ihre rechtliche Kraft. Alles dies gilt auch für das Prüfungsverfahren. Die Verfahrensvoraussetzungen stellen sich hier als Zulassungsvoraussetzungen dar. Fehlt eine solche (z. B. Maturität, sechssemestriges Hochschulstudium), so muß die Zulassung verweigert werden. Wird also der Bewerber zugelassen, so ist damit das Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen bejaht. Die alsdann getroffene Entscheidung („Prüfungsergebnis“) ist somit rechtskräftig. Dies grundsätzlich auch dann, wenn die Zulassung zu Unrecht erfolgt sein sollte. Wird sie jedoch dieserhalb zulässigerweise wieder zurückgenommen, so verliert eben damit auch das Prüfungsergebnis seinen Rechtsboden; es wird folglich so angesehen, als habe Prüfling die Prüfung überhaupt nicht abgelegt. Dies bedeutet nicht nur, daß der Bestandene nicht bestanden hat, sondern auch, daß der Durchgefallene nicht durchgefallen ist. Beides mit gutem Grund. Denn zu den Befähigungsnachweisen, die der Prüfling erbringen muß, gehören auch jene, die schon vor der Zulassung zu erbringen sind. Andererseits bezwecken die Zulassungsvorschriften in gewissem Sinne auch den Schutz des Bewerbers: die Vorbereitung auf die Prüfung soll nicht „forciert“ werden.

Anhangsweise: die Fakultät hat eine arglistige Täuschung festgestellt. H. bestritt diese: seine Versicherung, sich einer Staatsprüfung nicht „unterzogen“ zu haben, sei mindestens subjektiv wahrheitsgemäß gewesen. (!) Dies regte die Erörterung an, ob ein Staatsakt auch wegen objektiven Irrtums des Staatsorgans über eine wesentliche Entscheidungsgrundlage rücknehmbar sei. Rundweg verneinen läßt sich m. E. diese Frage nicht. Zutreffend z. B. Pr. OVG. 55, 437: Zurückziehung einer Bauerlaubnis, weil der Baupolizeibehörde ein entscheidender Rechtsirrtum unterlaufen ist.

Professor Dr. Hans Reichel, Hamburg.

Die Rangschwierigkeiten des Aufwertungsgesetzes.

Die durch das AufwGes. geschaffenen Rangfragen sind so schwierig, daß ich es nur begrüßen kann, wenn die von mir nach langer Beschäftigung mit diesen Fragen gefundene Lösung (S. 490 d. Bl.) von anderer Seite einer Nachprüfung unterzogen wird. Dies geschieht in dankenswerter Weise von Prof. Dr. Langheineken S. 736 d. Bl. Soweit er Bedenken gegen meine Annahme äußert, daß der Gläubiger, der nach § 6 Abs. 2 im Range zurücktritt, den Rangrücktritt auf den hinter ihm bestehenden Rangvorbehalt abwälzen kann, habe ich meinen Ausführungen in dem Aufsätze nichts hinzuzufügen. Im übrigen gestatte ich mir, zu seiner Rechnungsart folgendes zu bemerken:

Langheineken erörtert folgenden Fall: Auf einem Grundstücke haften für A, B und C Hypotheken zu je 25 000 GM. A und B haben den Vorrang vor C, infolge der Vorschrift des § 6 Abs. 2 aber nur in Höhe von 15 000 GM. In diesem Fall ist nach meiner Auffassung ein Erlös von 45 000 GM. in der Weise zu verteilen, daß A, B und C je 15 000 erhalten. Langheineken hält dies Ergebnis nicht für richtig und weist zu: A 25 000, B 15 000 und C nur 5000. Er begründet dies mit dem Postulat, daß ein vorgehendes Recht durch das Vorhandensein eines im Range nachstehenden nicht benachteiligt werden dürfe: er gibt deshalb dem A 25 000, weil A zweifellos 25 000 erhalten würde, wenn B nicht bestände. Das Ergebnis, zu dem er gelangt, steht aber im Widerspruch zu dem klaren Sinne des § 6 Abs. 2. Das Gesetz steht auf dem Standpunkt, daß derjenige, der unter Geltung der 3. Steuerntverordnung ein Recht an dem Grundstück erworben hat, sich habe darauf verlassen dürfen, daß vorgehende Rechte nur mit 15 % aufgewertet würden und bestimmt daher, daß vorgehende Rechte, obwohl sie jetzt mit 25 % aufgewertet werden, nur in Höhe von 15 % den Vorrang haben. Der Gläubiger, der sich auf § 6 Abs. 2 berufen kann, muß also in derselben Weise aus dem Erlöse befriedigt werden, wie wenn die vorgehenden Rechte nur mit 15 % aufgewertet wären. Hieraus ergibt sich der

zwingende Schluß, daß bei einem Erlöse von 45 000 C 15 000 erhalten muß, da ihm nur 30 000 vorgehen würden, wenn der Aufwertungssatz nur 15% wäre. Meine Rechnungsart: A, B und C je 15 000, ist also allein die dem Gesetze entsprechende, und es zeigt sich, daß das von Langheineken a priori aufgestellte Postulat bei der besonderen durch § 6 Abs. 2 geschaffenen Sachlage nicht ohne Einschränkung durchgeführt werden kann.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

Der Wechsel der Zuständigkeit im Falle des § 125 Abs. 2 StrPO. Nach § 125 Abs. 2 StrPO ist zur Erlassung des Haftbefehls im Ermittlungsverfahren jeder Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist (§§ 7 ff.), und daneben der Amtsrichter des Ergreifungsortes zuständig.

Aus dieser konkurrierenden Zuständigkeit ergibt sich nicht selten die Sachlage, daß das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft des Tatortes geführt, der Täter auf Grund einer Fahndung in einem entfernten Amtsgerichtsbezirk ergriffen und dort gegen ihn Haftbefehl erlassen wird; zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens wird die Ueberführung in das Gerichtsgefängnis des Tatortes nötig, im Gerichtsstand des Tatortes soll auch Anklage erhoben werden. In solchen Fällen ist es durchaus unerwünscht, daß der Amtsrichter des Ergreifungsortes für alle die Untersuchungshaft betreffenden Entscheidungen im Ermittlungsverfahren zuständig bleibt; denn jede Entscheidung nach § 116, die Vorbescheidung einer Beschwerde gegen den Haftbefehl, die mündliche Verhandlung nach § 114d, die Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren machen ein Hin- und Hersenden der Akten notwendig und führen damit zu einer empfindlichen Verzögerung nicht nur der Entscheidungen, sondern auch des Ermittlungsverfahrens überhaupt; zudem bietet eine mündliche Verhandlung, der der Beschuldigte selbst anwohnt, wesentlich stärkere Garantien für eine sachlich richtige Entscheidung als eine solche, bei der die Interessen des Beschuldigten lediglich durch einen Verteidiger wahrgenommen werden.

Zur Behebung dieser Unzuträglichkeiten sollte die Uebertragung der auf die Untersuchungshaft bez. Entscheidungen auf das Gericht möglich sein, in dessen Bezirk sich der Gerichtsstand befindet, in dem die öffentliche Klage erhoben werden soll.

Ob eine solche Uebertragung in der StrPO. eine rechtliche Grundlage hat, kann zweifelhaft sein. Zwar scheint Hartung der, soweit ich übersehe, als einziger der Kommentatoren den Punkt berührt¹⁾, die Frage bejahen zu wollen, indem er den § 12 Abs. 2 StrPO. für anwendbar erklärt. Allein abgesehen davon, daß die Vorschriften der §§ 12 ff. StrPO. sich offenbar zunächst nur auf die Zeit nach Erhebung der öffentlichen Klage beziehen, eröffnet auch die Anwendung des § 12 Abs. 2 für die Uebertragung der Zuständigkeit nur den Weg über das gemeinschaftliche obere Gericht, der schon in Anbetracht der Eilbedürftigkeit der Haftsachen und der Einfachheit der Sachlage allzu umständlich ist, nicht aber die Möglichkeit der unmittelbaren Uebergabe von Amtsgericht zu Amtsgericht im Wege der von der Staatsanwaltschaft anzuregenden Abgabe- und Uebernahmeerklärung.

Die Praxis hat deshalb auch bisher wohl nur in den seltensten Fällen das gemeinschaftliche obere Gericht angerufen, es hat sich vielmehr in der Tat die Übung herausgebildet, daß auf Anregung der Staatsanwaltschaft das Gericht, das im Gerichtsstand der Ergreifung gemäß § 125 Abs. 2 StrPO. Haftbefehl erlassen hatte, „die Haftkontrolle“, d. h. die Zuständigkeit zu den späteren auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen (insbesondere zur Haftverlängerung i. S. des § 126 StrPO. — Fassung vor Inkrafttreten der sogen. Haftnovelle) an das Gericht abgab, in dessen Bezirk der mit der Erhebung der öffentl. Klage endgültig zu wählende Gerichtsstand begründet war.

Neuerdings sind nun aber bei einzelnen Gerichten Zweifel aufgetaucht, ob diese Gepflogenheit mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist, und es ist ver-

einzelt die Auffassung vertreten worden, es sei eine Uebertragung der Zuständigkeit nach § 125 Abs. 2 StrPO. von einem auf das andere Amtsgericht überhaupt nicht möglich (vgl. Feisenberger, Handkommentar zur StrPO. Note 1 zu § 125). Das dürfte nicht richtig sein; denn wenn das ersuchte AG. die „Haftkontrolle“ übernimmt, so macht es sich damit die Entscheidungen des abgehenden Gerichts, auf denen die Untersuchungshaft beruht, zu eigen, und die Rechtslage ist dieselbe, wie wenn das übernehmende, an sich ja nach § 125 Abs. 2 StrPO. ebenfalls zuständige AG. schon den Haftbefehl erlassen hätte. Immerhin wird man bei der aus Anlaß der Strafrechtsreform bevorstehenden Aenderung der StrPO. gut daran tun, die Frage ausdrücklich, und zwar im Sinne der bisherigen Praxis zu regeln und eine Angehörung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts nur dann, aber dann auch ebenso ausdrücklich, vorzusehen, wenn die zunächst beteiligten Gerichte sich nicht einigen können.

Generalstaatsanwalt Dr. Hafner, Karlsruhe.

Zur Reform des Reichsdienststrafrechts. Die neue ReichsdienststrafO. hat den Reichsrat passiert und liegt dem Reichstag vor. Nur aus dem Umstande, daß das berufsmäßige Richtertum und die Anwaltschaft selten mit Disziplinarsachen befaßt werden, ist es zu erklären, daß gewisse Bestimmungen des Entwurfs nicht eine schärfere Kritik erfahren haben. So stehen wir vor der Tatsache, daß Bestimmungen Gesetz werden oder richtiger Gesetz bleiben sollen, die mit unserem Rechtsempfinden und dem Stande unserer prozessualen Erfahrungen schlechthin nicht mehr zu vereinbaren sind und die in der Praxis immer als unhaltbar empfunden werden.

Es handelt sich um die Bestimmungen über die Beweisaufnahme im förmlichen Dienststrafverfahren. Das Tatsächliche spielt an sich im Dienststrafrecht eine noch größere Rolle als im gewöhnlichen Strafprozess, weil es sich meist nicht um die Subsumtion eines scharf umrissenen Tatbestandes unter ein bestimmtes Strafgesetz handelt, sondern um die Würdigung eines aus vielen Einzeltatsachen sich zusammensetzenden Verhaltens unter dem Gesichtspunkte der Dienstzucht. Trotzdem soll nach dem Entwurf das veraltete Verf. beibehalten werden, das die Beweisaufnahme streng von der Tätigkeit des erkennenden Gerichts scheidet, indem es diese, insbes. die Zeugenvernehmung, in ein besonderes, der Hauptverhandlung vorausgehendes Untersuchungsverf. verlegt, das nicht einmal von einem Mitgliede des Gerichtes vorgenommen wird, sodaß das Gericht nur die von dem Untersuchungsführer diktierten Protokolle und auch diese nur durch den Vortrag des Berichterstatters kennen lernt. Wenn man sich nun auch schon im Interesse der Entlastung der Hauptverhandlung mit diesem dreifach indirekten — Untersuchungsführer, Protokoll, Berichterstatte — Beweisverf. abfinden wollte, so wäre doch zu fordern, daß dieses Beweisverf., „die Untersuchung“, mit allen Sicherungen ausgestattet wäre, die zur Wahrheitsforschung und zum Schutze des Angeschuldigten dienen können, mit noch weitergehenden Sicherungen wenn möglich, als dem Strafprozess eigen sind. Das Gegenteil ist aber der Fall.

Nicht ein Richter vernimmt die Zeugen, also jemand, der gewohnt ist Zeugen zu behandeln und ihre Aussagen schriftlich wiederzugeben, sondern irgendein für diese Untersuchung bestellter Beamter. Nicht ein unabhängiger Beamter, vergleichbar dem Untersuchungsrichter, sondern ein von der „Eröffnungsbehörde“, also demselben Disziplinarvorgesetzten, der die Untersuchung angeordnet hat, bestellter und abhängiger Beamter (§ 42). Ein Ablehnungsgesuch gegen diesen Beamten, die Beschwerde gegen irgendeine seiner Maßnahmen geht nicht an eine unbeteiligte richterliche Stelle, sondern an denselben Disziplinarvorgesetzten (§§ 45—64). Der Untersuchungsführer ist bez. des Umfangs der Beweisaufnahme selbst Anträgen des Angeschuldigten gegenüber frei (§ 62). Aber dies ist nicht die Hauptsache. Weder dem Angeschuldigten noch seinem Verteidiger ist die Gegenwart bei den Vernehmungen gestattet (§ 59). Sie vollziehen sich unter einer Klausur, ohne die Kontrolle der Öffentlichkeit, ohne die das Ge-

¹⁾ Recht der Untersuchungshaft, Berlin 1927, S. 104 Note 4 a.

wissen schärfende Gegenwart des Betroffenen. Der Angeschuldigte erfährt von dem Ergebnis dieser Vernehmungen nur das, was der Untersuchungsführer für wichtig genug hält, um es ihm mitzuteilen (§ 62).

Fast sieht es so aus, als sollte der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Er findet sich den in seiner Abwesenheit zustande gekommenen Protokollen gegenüber wie einem Block, an dem er nicht mehr rütteln kann. Wort für Wort steht da, unabdingbar. Die Zeugen sind schon vereidigt; es hat keinen Zweck, daß er von dem nur ausnahmsweise vorgesehenen und daher ungern gewährten Rechte Gebrauch macht, die nochmalige Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung zu beantragen. Seine Entlastungszeugen sind ihm entwertet. Was es bedeutet, daß die Vernehmungen ohne Mitwirkung des Angeschuldigten stattfinden und zu Papier gebracht werden, braucht hier nicht erörtert zu werden. Der Angeschuldigte ist völlig dem guten Willen und Können des Untersuchungsführers und der Gewissenhaftigkeit der Zeugen ausgeliefert. Er kann weder auf Irrtümer aufmerksam machen, noch auf Ergänzungen dringen. Er kann nicht die richtige und erschöpfende Protokollierung überwachen. Man muß den Fall erlebt haben, wie sich ein so zustande gekommenes Protokoll von dem unterscheidet, was derselbe Zeuge in Gegenwart des Angeschuldigten mündlich aussagt!

Vom rechtsdogmatischen Standpunkte aus gesehen, bedeutet das Zusammenwirken jener Vorschriften über die Stellung des Untersuchungsführers nichts weniger, als daß die „Eröffnungsbehörde“ Richter und Ankläger in einer Person ist. Denn da die Tatsachenermittlung des Untersuchungsführers nicht nur einen vorbereitenden Zweck hat wie die des Untersuchungsrichters, ist sie Bestandteil der Urteilsfindung. Der Untersuchungsführer aber ist Organ der Eröffnungsbehörde und als Glied dieser Behörde, der er an sich schon angehört, doppelt abhängig von ihrem Leiter.

Die Beschränkungen in der Unabhängigkeit und Gründlichkeit der Wahrheitserforschung kann durch kein Interesse der Dienstzucht gerechtfertigt werden. Auch bez. des Beamtenkörpers gilt das Wort: *justitia fundamentum regnorum*. Mit dem Augenblick, wo der zuständige Vorgesetzte die förmliche Untersuchung über eine Angelegenheit eröffnet, gibt er diese Sache an den Dienststrafrichter ab; es genügt für die Interessen der Dienstzucht, daß ihm die Rolle des Anklägers verbleibt: er kann nicht gleichzeitig beanspruchen, als Richter mitzuwirken. Ferner genügt es, wenn die Gegenwart des Angeschuldigten bei Vernehmungen ausgeschlossen wird, wo dienstliche Interessen es gebieten — ein Fall, der keineswegs häufig sein wird — oder wo Einschüchterung der Zeugen zu befürchten ist; in beiden Fällen ist aber das Interesse des Angeschuldigten wie in § 246 I 2 StrPO. zu schützen. Sofern Verlegung der Beweisaufnahme vor das erkennende Gericht nicht erreicht werden kann, ist demnach von dem neuen Gesetz wenigstens zu fordern: Bestellung eines unabhängigen, richterlichen Untersuchungsführers; Bestellung desselben durch eine richterliche Behörde, die auch über Ablehnungsgesuch und Beschwerden entscheidet; Recht des Angeschuldigten und seines Verteidigers auf Teilnahme an jeder Beweiserhebung — mit der oben gedachten Einschränkung —; Recht des Angeschuldigten zur Beschwerde gegen Einschränkungen der Beweisaufnahme.

Abgesehen von der Bedeutung, die ein Dienststrafverf. für den einzelnen Beamten haben kann, von der Bedeutung der Beamtenschaft und oft auch eines einzelnen Beamten für die Allgemeinheit, sollte um der Sache der Gerechtigkeit und um der Errungenschaften und Erfahrungen der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete des Prozeßrechts willen auch aus Juristenkreisen gegen das Zustandekommen des Gesetzes in dieser Gestalt Einspruch erhoben werden.

Stadtrat a. D. Dr. Boeters, Berlin.

Vor- und Nachwirkungen des Entwurfes des Abwicklungsgesetzes zum preuß. Grundstücksverkehrsgesetz. I. In Preußen ist vom Staatsrat ein Entwurf zu einem Gesetz „zur Abwicklung der Geschäfte, welche

nach dem Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken noch der Genehmigung bedürfen“, angenommen und dem Landtage vorgelegt worden. Nach der Begründung soll das Gesetz „der möglichst baldigen Abwicklung der aus dieser Sachlage erwachsenen Streitigkeiten und der Klärung der in vielen Fällen zweifelhaften Rechtslage dienen“.

Der Entwurf enthält keine Ueberleitungsvorschriften für die anhängigen oder rechtskräftigen Prozesse. Bei der Frage, ob die Tatsache des Vorliegens des Entw. eine Aussetzung anhängiger Prozesse rechtfertigt, ist zu scheidet, ob der Verkäufer nur seine angeblichen Eigentumsansprüche geltend gemacht oder aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung die Aufhebung der Auflassung (oder die Verurteilung zum Verzicht auf die Auflassung oder etwa auch die Rückauflassung) begehrt hat.

Im ersteren Falle ist die nachträgliche Genehmigung der Auflassung möglich. Ihr steht auch ein rechtskräftiges Urteil auf Grundbuchberichtigung des Verkäufers nicht entgegen. Die mit der Eigentumsklage erwirkte Grundbuchberichtigung hat nicht einen Fortfall der Auflassung zur Folge, bedeutet nicht die endgültige Wiedererlangung des Grundstücks, sondern zunächst nur einen formalrechtlichen Sieg. Nur dann, wenn der Verkäufer auf Grund einer Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung die Aufhebung der Auflassung selbst durch rechtskräftiges Urteil erreicht hat, ist eine nachträgliche Genehmigung der Auflassung ausgeschlossen (JW. 1927 S. 765). Erwirkt der Käufer die nachträgliche Genehmigung, so kann er auch auf Grund der voll wirksamen Auflassung seine erneute Eintragung im Grundbuch ohne Mitwirkung des Verkäufers erreichen, da eine besondere Eintragungsbewilligung nicht erforderlich ist, die Auflassungserklärung des Verkäufers vielmehr die Eintragungsbewilligung in sich schließt. Eine Fortsetzung des anhängigen Prozesses würde daher in der Regel unnütze Kosten und Arbeitsverschwendung mit sich bringen. Mit Recht hat daher der 14. und 29. Senat des KG. die Eigentumsklage des Schwarzverkäufers gemäß § 148 ZPO. ausgesetzt (14. U. 6647/26, 29. U. 12666/26).

Im zweiten Falle hingegen gibt die Erwirkung des rechtskräftigen Urteils auf Aufhebung der Auflassung dem Verkäufer die Möglichkeit zu ihrer endgültigen Beseitigung (JW. 1927, S. 521), eine nachträgliche Genehmigung ist aber selbstredend ausgeschlossen, sofern die Auflassung selbst in Fortfall gekommen ist. Der Käufer hat daher auch nicht das Recht, durch einen Aussetzungsantrag dem Prozeßrichter in die Arme zu fallen, um die Rechtskraft des Urteils abzuhalten. Dementsprechend hat der 16. Senat des KG. die Aussetzung in einem solchen Fall abgelehnt (16. U. 12371/26). Freilich verbleibt auch hier dem Käufer die Chance, der Rechtskraft des Urteils, eventuell durch Einleitung der Berufung oder Revision, zuvorzukommen. Sollte es etwa dem Käufer gelingen, während des Schwebens in der Revisionsinstanz die nachträgliche Genehmigung der Auflassung zu erwirken, so würde sich folgendes Bild ergeben: Der Käufer kann vor dem Reichsgericht die Tatsache der nachträglichen Genehmigung nicht mehr vorbringen; die Revision müßte daher verworfen werden. Wohl aber würde der Käufer trotzdem durch die nachträgliche Genehmigung inzwischen rechtswirksam das Eigentum an dem Grundstück erworben haben.

II. Nach dem Entwurf müssen Anträge auf Genehmigung von Rechtsgeschäften, die nach dem Gesetz der Genehmigung noch bedürfen, innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestellt werden. Es genügt der einseitige Antrag einer Partei und seine eigene eidesstattliche Versicherung über den Inhalt des Vertrages. Die „Juristische Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen“ hatte die Wirkung des fruchtlosen Ablaufes der Ausschlussfrist umgekehrt dahin regeln wollen¹⁾, daß die Genehmigung als erteilt gelten sollte. Dieser Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft scheint mir aber zu übersehen, daß die Interessen des Verkäufers und des Käufers auseinandergehen: der Verkäufer wünscht nicht, daß der Kaufvertrag genehmigt, sondern die Genehmigung abgelehnt wird, während der Käufer, der das Vorliegen eines Schwarzkaufes zugeben muß, allerdings

¹⁾ Vgl. den Entwurf S. 302 d. Bl.

das Interesse an der nachträglichen Genehmigung hat. Das Wesen einer Ausschlußfrist besteht aber darin, daß ihre Nichtinnehaltung für die zur Antragsstellung berechnete Partei einen Rechtsnachteil mit sich bringen soll. Hiermit ist nicht vereinbar, wenn der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft als Belohnung für die Versäumnis der Frist die Erteilung der Genehmigung vorsieht. Logisch könnte dem Gedankengange des Vorschlages höchstens in der Weise Rechnung getragen werden, daß eine Versagung der Genehmigung nur noch zulässig ist, wenn innerhalb der Ausschlußfrist ein Antrag auf Versagung der Genehmigung eingeht. So weit wollte offenbar der Entwurf dem Käufer nicht entgegenkommen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die vorgesehene Regelung den Käufer, der das Vorliegen eines Schwarzkaufs nicht zugesteht, in eine unangenehme Zwickmühle bringt, sogar in die Lage versetzen kann, gegen seine bessere Überzeugung die nachträgliche Genehmigung zu beantragen und zu begründen¹⁾.

Auch entspricht der Entwurf nicht hinreichend den Anforderungen der Rechtssicherheit: Unterlassen es beide Parteien, den Genehmigungsantrag zu stellen, so könnte der Verkäufer noch nach Jahr und Tag mit der Behauptung hervortreten, daß ein Schwarzkauf vorliegt.

Wohl aber dürfte sowohl den öffentlichen Interessen wie denen des Verkäufers und Käufers durch die Einführung einer Doppelfrist, etwa in Anlehnung an § 16 AufwGes., Rechnung getragen werden können:

1. Hat die zuständige Genehmigungsbehörde anlässlich eines Veräußerungsgeschäfts die Genehmigung erteilt, so entfällt die weitere Genehmigungsbedürftigkeit für Vertrag und Auflassung, sofern der Verkäufer nicht binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes entweder nachweist, daß er in einer Klage die Unwirksamkeit der Genehmigung geltend gemacht hat oder aber bei der Genehmigungsbehörde die Unwirksamkeit anmeldet.

2. a) Ist zu einem genehmigungsbedürftigen Veräußerungsgeschäft die Genehmigung bisher nicht eingeholt worden, so gilt die Genehmigung als verweigert, wenn nicht eine der Parteien binnen 3 Monaten die Genehmigung beantragt.

b) Hat der Verkäufer gemäß Ziffer 1 die Unwirksamkeit einer Genehmigung geltend gemacht, so gilt die Genehmigung als verweigert, wenn der Käufer nicht binnen 3 Monaten nach Mitteilung hiervon die nachträgliche Genehmigung beantragt.

Rechtsanwalt Dr. Adolf Asch, Berlin.

30 oder 50 Jahre Schutzfrist? Diese Frage will nicht zur Ruhe kommen. Mir will scheinen, daß ein Kreis von betriebsamen Verlegern und Schriftstellern mit mehr oder weniger wirtschaftlichen Interessen ganze Tintenströme und Fässer von Druckschwärze in überflüssigem Maße über uns ergossen hat, um uns die Ausdehnung der Schutzfrist auf 50 Jahre verheißungsvoll für das deutsche Volk und das deutsche Geistesleben mundgerecht zu machen. Diese Frage aber ist längst ausgetragen und sollte nicht höher bewertet werden, als sie es verdient. Sie wurde schon vor fast 30 Jahren erschöpfend und gründlich erwohnen.

Schon vor mehr als einem Vierteljahrhundert befaßte ich mich selbst eingehend damit, und kein geringerer als Paul Laband hat S. 604, 1910 der DJZ. zu der damaligen Novelle zum Gesetze von 1901 sich scharf und unzweideutig gegen jede Ausdehnung der Schutzfrist ausgesprochen. In neuerer Zeit hat [das in der DJZ. der beste Sachkenner auf diesem Gebiete: Geh. Rat, Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin, in seinem ausgezeichneten Aufsatz S. 716, 1926 der DJZ. getan. In eindrucksvoller und hochbedeutsamer, völlig erschöpfender Form hat er nun in einem Vortrag am 2. Dez. 1926 die Frage behandelt, der als Sitzungsbericht der Preußischen Akademie der Wissenschaften unter dem Titel: „Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts“ vor kurzem erschienen ist²⁾. Hier ist das

ganze Material sachkundig zusammengefaßt. Hier hat er nachgewiesen, daß jedwede Ausdehnung der Frist von größtem Nachteile wäre. Jüngst hat sich nun auch der Leipziger Verleger Robert Voigtländer, der bekannte Kommentator des Urheber- und Verlagsrechtsgesetzes, mit der Frage der Zwangslizenz beschäftigt, nachdem der Ausschuß des Reichswirtschaftsrats zur wirtschaftlichen Förderung der geistigen Arbeit diese, wenn auch zögernd, vorgeschlagen hat. Voigtländer weist¹⁾ nach, daß andere Länder die Zwangslizenz bereits hatten, aber sie wieder abgeschafft haben, z. B. Italien und Großbritannien. Es ist auch von Dr. Kirstein auf Grund einer Umfrage bei sämtlichen deutschen Buchverlegern nachgewiesen, daß im Jahre 1925 in Deutschland im ganzen die Familien von nur 26 Schriftstellern gegen Ende der Schutzfrist noch Renten bezogen haben; mehr als 1000 M. erlösten nur die Erben von 6 Verfassern, mehr als 3000 M. nur 3, die anderen 17 Familien nur je 300 M. bis 1000 M. Diese Zahlen vermindern sich natürlich Jahr um Jahr. Mit Fug prägt Voigtländer den Satz, „daß das deutsche Volk, dem die Bücher verteuert werden sollen, der Leidtragende wäre“. Und mit Ernst Heymann darf geschlossen werden:

„In der Frage des Urheberschutzes darf nicht das Wirtschaftliche der Volksbildungsfrage vorgehen; jede nur formale Erwägung muß zurückgedrängt werden. Die deutschen Ministerien und Parlamente müssen sich der idealen Interessen weiter Volkskreise erinnern, und die Verleger sollten dessen eingedenk sein, daß jede Senkung unseres geistigen Gesamtniveaus auch ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen schwer schädigt²⁾.“ „Die Erhaltung der 30 jährigen Schutzfrist ist eine vaterländische Forderung von höchster Bedeutung: die Senkung der deutschen Kulturhöhe durch Antastung des geistigen Gemeingutes würde ein schwerer Fehler in einer Zeit sein, in der das nationale Unglück alles daranzusetzen nötig, um durch die Pflege sittlicher Kräfte Deutschland wieder zu heben³⁾.“

Ein weiteres Eingehen auf diese längst ausgetragene, neuerdings vorwiegend von wirtschaftlichen Interessen diktierte Frage scheint mir wirklich überflüssig zu sein.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Kann ein Land auf Grund von Art. 19, 1 RVerf. gegen das Reich schon dann klagen, wenn ein Gesetzesentwurf der Reichsregierung dem Reichstage zugegangen ist? Anlässlich von Ausführungen über die Rechtsgültigkeit eines Arbeitsgerichtsgesetzes des Reiches sagt RGR. Dr. Bewer, 1926, S. 1635 d. Bl.: ein Land könne auf Grund von Art. 19, 1 RVerf. den Staatsgerichtshof schon dann anrufen, wenn ein Gesetzesentwurf der RRegierung als Regierungsvorlage dem RTage vorgelegt wird. Gegen diese Ansicht sei mir gestattet, folgendes einzuwenden:

Nach Art. 19, 1 ist der StGerHof zuständig bei Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen dem Reiche und einem Lande. Das setzt voraus, daß das Reich seinen Willen in dieser Frage schon geäußert hat. Dies ist aber nicht geschehen, wenn nicht der RTag das Gesetz beschlossen hat und sodann der RRat von seinem ihm nach Art. 74 RVerf. zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht oder — wie es meist geschieht — ausdrücklich darauf verzichtet hat; auch das zweite ist wohl notwendig, da nach Art. 60 der RRat zur Vertretung der Länder bei der Gesetzgebung berufen ist, d. h. zu einer — wenn auch nur noch mittelbaren — Mitwirkung bei der Reichsbildung, wie es ja auch dem Prinzip des Bundesstaates entspricht. Vorher kann m. E. von einer Willensbildung des Reiches nicht gesprochen werden, vorher kann also auch ein Antrag nach Art. 19, 1 vom StGerHof nicht entschieden werden —, ja vielleicht sogar nicht einmal vor der formellen Willensäußerung, also der Ausfertigung und der Verkündung.

cand. iur. Heinz Ollendorff, Berlin.

¹⁾ Börsenblatt f. d. Deutschen Buchhandel Jg. 94, Nr. 127 v. 2. Juni 1927 (auch als Sonderdruck erschienen).

²⁾ DJZ. 1926 S. 716.

³⁾ In dem oben erwähnten Vortrag.

¹⁾ Hagelberg, Nr. 204 der Voss.Zig. v. 1. Mai 1927.

²⁾ Verlag d. Akademie d. Wissenschaften. In Kommission bei Walter de Gruyter & Co., Berlin. 5 M.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 13

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung der Beschlüsse der Betriebsvertretungen und ihres Verfahrens. §§ 28 ff., 96 Betriebsrätegesetz. A. Der Kl., der bei der bekl. Gewerkschaft als Steiger in Diensten stand, war Mitglied des Angestellten- und des Betriebsrates. Am 10. Aug. 1921 kündigte ihm die Bekl. schriftlich zum 1. Okt. und ersuchte am 17. desselben Monats den Betriebsrat um seine Zustimmung. Der Vorsitzende beauftragte eine Betriebsratsitzung auf den folgenden Tag an, zu welcher auch der Kl. geladen wurde. Er erschien auch, wurde zu Punkt II der Tagesordnung: „Stellungnahme zu der Entlassung des Steigers X“ (Kl.), gehört und entfernte sich vor der Abstimmung. Ueber ihr Ergebnis enthält das Protokoll den Vermerk: „Durch das Resultat der Abstimmung wurde die Entlassung bejaht.“ Daraufhin wiederholte die Bekl. vorsorglich mittels Schreibens v. 18. Aug. die Kündigung. Der Kl., der bestritt, daß ein ordnungsmäßig zustandegemommener Zustimmungsbefehl des Angestellten- und des Betriebsrats vorliege, erhob am 22. Nov. 1922 Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung, auf Wiedereinstellung und Fortzahlung des Gehalts. LG. wies die Klage ab; OLG. erklärte den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für berechtigt; RG. hob auf und verwies zurück. Die Feststellung des OLG., daß der Angestelltenrat vor der Beschlußfassung den Kl. nicht gehört habe und daß die Einladungen zu der entscheidenden Betriebsratsitzung nicht rechtzeitig und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen seien (vgl. § 32 BRGes.), vermöge die aus diesen Verfahrensmängeln gezogene Folgerung, die Kündigung sei unwirksam, nicht zu rechtfertigen. Zwar schrieben die §§ 29—33, 40 und andere Bestimmungen des BRGes. vor, in welcher Weise die Beschlüsse einer Betriebsvertretung vorzubereiten und herbeizuführen seien. Daß für die Entscheidungen eines Betriebs- oder Gruppenrats über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Kündigung eines ihrer Mitglieder in dieser Beziehung nichts Abweichendes gelte, habe RG. bereits in RGZ. Bd. 111 S. 412 ff. ausgesprochen. Daraus folge aber nicht die Befugnis der ordentlichen Gerichte, die ihm als rechtserhebliche Grundlage eines Anspruchs oder Einwandes unterbreiteten Beschlüsse einer Betriebsvertretung daraufhin zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Verfahrensvorschriften des BRGes. zustandegemommen seien. — Die Stellung des Richters den Beschlüssen einer Betriebsvertretung gegenüber sei keine andere, als gegenüber den Beschlüssen der Mieteinigungsämter, bez. deren RG. in ständiger Rechtsprechung die Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit ihrer Besetzung und des von ihnen beobachteten Verfahrens abgelehnt und nur die der Grenzen ihrer sachlichen Zuständigkeit für zulässig und geboten erklärt habe (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 53 ff., S. 115, Bd. 103 S. 315, Bd. 105 S. 59). Dem Richter den Beschlüssen einer Betriebsvertretung gegenüber ein weitergehendes Prüfungsrecht einzuräumen, würde mit der Stellung der Betriebsvertretungen als öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungorgane mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der für ihren inneren Geschäftsbetrieb bestimmten Verfahrensvorschriften in Widerspruch stehen. Die Beachtung der letzteren sei Pflicht des Vorsitzenden der Betriebsvertretung; Sache ihrer Mitglieder sei es, erkennbare und erkannte Verfahrensverstöße zu rügen und auf ihre Abstellung — nötigenfalls durch Verweigerung der Abstimmung, durch Verlangen auf Anberaumung einer neuen Sitzung oder Anrufung des Bezirkswirtschaftsrats oder seiner Ersatzstelle (§ 93 Nr. 3 a. a. O.) — zu dringen. Setzen sie sich pflichtwidrig über wesentliche Verfahrensvorschriften hinweg, so könnten sie ihres Amtes enthoben (§ 39 a. a. O.) und je nach Lage des Falles auch schadenersatzpflichtig gemacht werden. Innerhalb eines bürgerlich-rechtlichen Kündigungsstreites sei aber der Arbeitnehmer, wenn wirk-

lich der Zustimmungsbefehl einer Betriebsvertretung vorliege, mit der Behauptung, der Beschluß sei infolge von Verfahrensmängeln nach § 32 BRGes., also nach öffentlichem Rechte, ungültig, nicht zu hören. RGZ. Bd. 104 S. 182 stehe dieser Auffassung nicht entgegen. Ob der dort geäußerten Ansicht, daß der Richter bei Schiedssprüchen eines Schlichtungsausschusses die Beobachtung „zwingender Verfahrensvorschriften“ nachzuprüfen habe, beizupflichten sei, bedürfe im vorliegenden Falle keiner Entscheidung (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 418). Freilich dürfe der Arbeitgeber auf Grund bloß formloser Vorbesprechungen und unverbindlicher, wenn auch ihm günstiger Meinungsäußerungen der Mitglieder einer Betriebsvertretung, bei welchen diesen das Bewußtsein und der Wille fehle, in ihrer amtlichen Eigenschaft abzustimmen und zu beschließen, die beabsichtigte Kündigung nicht vornehmen (vgl. RGZ. Bd. 111 S. 412 ff.). Denn in einem solchen Falle sei ein Zustimmungsbefehl i. S. des § 96 BRGes. ebensowenig vorhanden wie etwa dann, wenn Personen, die der Betriebsvertretung nicht angehörten, unbefugterweise als solche zusammenträten und die Genehmigung zur Kündigung aussprächen. Lasse aber die gesetzliche Betriebsvertretung ihren Zustimmungsbefehl und, wie im vorliegenden Falle, zugleich eine Abschrift des einschlägigen Sitzungsprotokolls (§ 33 Abs. 2 BRGes.) durch den Vorsitzenden (§ 28 a. a. O.) dem Arbeitgeber übermitteln, so habe dieser keinen Anlaß, der Frage nachzugehen, ob der Betriebsrat auch die Verfahrensvorschriften des BRGes. befolgt habe oder nicht. Eine solche Prüfung sei ihm um so weniger zuzumuten, als ihm zu ihrer einwandfreien Durchführung nicht einmal die erforderlichen Machtmittel zur Verfügung ständen. Unter den geschilderten Umständen formale Mängel des öffentlich-rechtlichen Betriebsratsverfahrens, auf dessen Gang der Arbeitgeber keinen oder doch keinen wesentlichen Einfluß ausüben vermag, zivilrechtlich zu seinen Lasten gehen zu lassen, wäre eine Unbilligkeit, die sich auch unter Berücksichtigung der berechtigten schutzbedürftigen Arbeitnehmerinteressen weder aus dem Wortlaute noch aus dem Geiste und Zwecke des BRGes. rechtfertigen lasse. — Im vorliegenden Falle, in welchem der am 30. Sept. 1921 entlassene Kläger erst im Nov. 1922, also zu einer Zeit, in welcher die Bekl. die Kündigungsangelegenheit längst für erledigt hielt und für erledigt halten durfte, Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit seiner Entlassung und der Fortdauer des Dienstverhältnisses erhoben habe, würde es eine wirtschaftlich kaum erträgliche Härte für die Bekl. bedeuten, wenn sie nach so langer Frist wegen eines vom Betriebsrat verschuldeten, ihr vor dem Prozesse vielleicht gar nicht bekanntgewordenen Verfahrensverstößes zur Nachzahlung ein- oder mehrjähriger Gehaltsrückstände gezwungen werden könnte. Die Entscheidung der Streitfrage, ob der Betriebs- und der Angestelltenrat sich bei der Beschlußfassung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Kündigung an die Verfahrensvorschriften des BRGes. gehalten haben, sei dem OLG. daher entzogen. — Anders verhalte es sich aber mit der von ihm nicht entschiedenen Frage, ob, wie Kl. behaupte, Angestellte, die nicht Mitglieder des Angestelltenrats waren, sich die Stellung eines solchen angemaßt und, ohne dazu berufen zu sein, den Kündigungs-Zustimmungsbefehl gefaßt hätten. Träfe das zu, so würde allerdings nicht etwa nur ein mit Verfahrensmängeln behafteter, sondern überhaupt kein den Anforderungen des § 96 a. a. O. entsprechender Zustimmungsbefehl des zuständigen Angestelltenrats vorliegen. Daß Bekl. dem Beschlüsse trotzdem vertraut und seine Bedeutungslosigkeit nicht durchschaut habe, wäre alsdann ihre Schuld. Die Mitglieder des Angestelltenrats habe sie kennen, anderenfalls sich unter allen Umständen, bevor sie kündigte, darüber vergewissern müssen, ob der ihr mitgeteilte Zustimmungsbefehl von ihnen herrührte und ob das ihm überreichte Sitzungsprotokoll ihre Namen trage. Habe sie das nicht getan, so könne sie sich über die Folgen ihrer Sorglosigkeit nicht beschweren. OLG. habe

also eine Feststellung über den Ursprung und die Urheber des Angestelltenrats-Beschlusses nachzuholen. (Urt. III. 37/26 v. 18. Jan. 1927.)

B. Kl. war bei der bekl. Gewerkschaft als Bautechniker angestellt. Eine Kündigung war nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Bekl. hatte dem Kl., der Mitglied des Betriebs- und des Angestelltenrates war, zunächst im Sept. 1923 seine Stellung zum 31. Dez. 1923 gekündigt. Der Angestelltenrat hatte seine Zustimmung am 27. Sept., der Betriebsrat die seine aber erst am 9. Okt. 1923 erteilt. Mit Rücksicht hierauf klagte Kl. zunächst auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung zum 31. Dez. 1923 und erstritt in zwei Rechtszügen ein inzwischen rechtskräftig gewordenen obliegenden Urteil. Im Laufe dieses Vorprozesses kündigte die Bekl. dem Kl. am 21. Dez. 1923 die Stellung erneut zum 31. März 1924 und erhielt noch am Kündigungstage die Zustimmung beider Gruppenräte. Kl. hält auch diese Kündigung für unzulässig, weil zu den Sitzungen des Betriebs- und des Angestelltenrats v. 21. Dez. 1923 für ihn kein Ersatzmitglied zugezogen sei. Er fordert daher im vorliegenden Rechtsstreit sein Gehalt für das 2. Vierteljahr 1924 in Höhe von 532,59 RM. Bekl. gab zu, daß der Vorsitzende des Angestelltenrats zu der entscheidenden Sitzung keinen Stellvertreter für den Kl. geladen habe, erachtete aber diese Unterlassung für bedeutungslos und erhob Widerklage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis des Kl. mit dem 31. März 1924 sein Ende erreicht habe. LG. gab unter Abweisung der Klage der Widerklage statt. OLG. erkannte umgekehrt, RG. hob auf und stellte das landgerichtliche Urt. wieder her. OLG. habe die Kündigung v. 31. Dez. 1923 für unwirksam erklärt, weil der Angestelltenrat zu der Sitzung, in der über die Entlassung des Klägers befunden werden sollte, für den an der Teilnahme verhinderten Kl. keinen Stellvertreter einberufen habe. Dem könne nicht beigepllichtet werden. Wie im Urt. v. 18. Jan. 1927, III. 37/26 (oben unter A), dargelegt, habe der Richter nicht zu prüfen, ob ein Gruppenrat seine Entscheidungen in gehöriger Besetzung und unter Beobachtung der für seinen inneren Geschäftsverkehr gegebenen Verfahrensvorschriften gefällt habe. — Die Streitfrage, ob und von wem im gegebenen Falle ein Stellvertreter für den Kl. hätte geladen werden sollen oder müssen, sei im wesentlichen eine Verfahrensfrage und daher der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entzogen. Auch unter Berücksichtigung der schutzbedürftigen Interessen der Arbeitnehmer würde es sonst zu Unbilligkeiten und zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen, wenn der Arbeitgeber sich auf einen ihm ordnungsmäßig mitgeteilten — vgl. §§ 28, 33 Abs. 2 BRGes. — und, soweit erkennbar, allen Anforderungen des § 96 BRGes. entsprechenden Zustimmungsbefehl einer Betriebsvertretung nicht verlassen dürfte und gewärtig sein müßte, daß die Gerichte nach vielleicht jahrelanger Prozedurdauer wegen eines nicht von ihm, sondern lediglich von dem Vorsitzenden eines Gruppenrats verschuldeten formalen Verfahrensmangels dem Zustimmungsbefehl und der Kündigung die Wirksamkeit absprechen. Die zivilrechtliche Gültigkeit der Kündigung sei somit nicht zu beanstanden. (Urt. III. 49/26 v. 25. Febr. 1927.)

Zur Auslegung der Rücktrittsklausel in den allgem. Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Die Parteien standen seit Anfang 1924 in Geschäftsverbindung derart, daß die Kl. an die Bekl. seit dieser Zeit Hanfwaren in laufender Rechnung lieferte. Unstreitig steht der Kl. aus zwei Vertragsabschlüssen v. 22. Juli und 7. Aug. 1925 noch eine Restforderung von 4929,50 RM. gegen die Bekl. zu. Von den übrigen noch laufenden Vertragsabschlüssen, aus denen noch Warenlieferungen im Gesamtwerte von 59 693,60 RM. ausstanden, ist die Kl. nach erfolgloser Nachfristsetzung zurückgetreten und hat erklärt, daß sie der Bekl. keine Waren mehr liefern werde, bevor nicht ihre Restforderung bezahlt worden sei. Am 9. Dez. 1925 ist die Kl. auf Zahlung dieser Schuld nebst Zinsen klagbar geworden. Die Bekl. erwidert, durch die — unberechtigte — Weigerung der Kl., die noch laufenden Abschlüsse zu erfüllen, sei ihr ein Gewinn in Höhe von 25% des Wertes der nicht gelieferten Waren, also ein Betrag von

14 923,40 RM. entgangen; diesen Anspruch stellt sie zur Aufrechnung und erklärt außerdem die Zurückhaltung des an sich geschuldeten Geldes bis zur Weiterlieferung. Die Kl. verweist demgegenüber auf ihre allen Geschäften mit der Bekl. zugrunde gelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen: „Verzug in der Regulierung oder in der Abnahme berechtigen uns, unbeschadet der uns für diesen Fall nach Gesetz und Vertrag zustehenden Rechte, die weiteren Lieferungen bis zur Nachholung des Versäumten einzustellen und nach erfolgter Mahnung und Androhung vom Verträge zurückzutreten.“ LG. und OLG. verurteilten, letzteres mit der Begründung, die Rücktrittsklausel sei dahin auszulegen, daß die Kl. auch dann, wenn ein Zahlungsverzug nur aus dem einen oder anderen Abschluß eintrete, zum Rücktritt von allen sonstigen noch laufenden Verträgen berechtigt sein solle. Die Rev. führte aus, daß die Auslegung der Rücktrittsklausel durch das OLG. ihrem Wortlaut und Sinn nicht entspreche, mindestens aber nicht zweifelsfrei daraus hervorgehe; eine Unklarheit der Fassung gehe zu Lasten der Kl. Sehe man aber von der Rücktrittsklausel der allg. Bedingungen ab, so liege für einen so engen Zusammenhang der Abschlüsse derart, daß sie als ein einziges Geschäft hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts anzusehen seien, nichts vor. RG. wies diesen Angriff zurück. Die Auslegung des OLG. sei nicht nur möglich, sondern allein sachgemäß, insofern sie dem mit Klauseln dieser Art gemeinhin bezweckten Schutz des Verkäufers gegen den säumigen Schuldner, der vor Regulierung fälliger Schulden weiterbeliefert sein wolle, Rechnung trage. Die Auslegung, welche die Rev. für richtig halte, wäre zu eng, weil ein Verzug des Käufers, wenn seine Folgen sich im Hinblick auf den Rücktritt des Verkäufers nur auf das einzelne Geschäft erstrecken dürften, nur Bedeutung haben würde, wenn für eine teilweise Lieferung aus einem Geschäft Teilzahlung vereinbart wäre oder im voraus eine Anzahlung geleistet werden müßte. Damit würde aber dem hier zutage liegenden kaufmännischen Bedürfnis nach weitergehendem Schutz auch bei einer Mehrzahl von laufenden Abschlüssen nicht Rechnung getragen und damit bei allen laufenden Geschäftsverbindungen, die zu einer Mehrzahl von Abschlüssen führten, der auch für den Käufer erkennbare Zweck solcher Klauseln verfehlt werden. (Urt. II. 383/26 v. 8. März 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 157 Abs. 1 Nr. 2 StrGB. Unterlassung der Beläugung über das Zeugnisverweigerungsrecht. Auf die Revision der wegen Meineids verurteilten Ehefrau Rosa B. ist die Vorentscheidung im Strafausspruch aufgehoben worden. Aus den Gründen (Die Nachprüfung des Urteils hat nur im Strafausspruch einen Rechtsfehler erkennen lassen): Das Schwurger. hat dem Angekl. Ehemann Paul B. den Strafermäßigungsgrund des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StrGB. zugebilligt, weil für ihn die Angabe der Wahrheit die Strafverfolgung wegen des Verg. der wissentl. falschen Anschuldigung hätte zur Folge haben können. Dann kam aber bei der Angekl. Rosa B. die Anwendung der Nr. 2 a. a. O. insofern in Frage, als diese bei ihren beiden im angefochtenen Urteil dargestellten Vernehmungen gemäß § 55 StrPO. die Auskunft auf solche Fragen hätte verweigern können, deren Beantwortung ihrem Ehemann, einem Angehörigen i. S. des § 52 Nr. 2 das., die Gefahr stafergerichtlicher Verfolgung wegen wissentl. falscher Anschuldigung zugezogen haben würde. Die Vorschrift des § 157 Abs. 1 Nr. 2 StrGB. läßt für den Zeugen, der sich des Meineids schuldig gemacht hat, eine Ermäßigung der an sich verwirkten Strafe eintreten, wenn er die falsche Aussage zugunsten einer Person erstattet hat, rücksichtlich deren er die Aussage ablehnen durfte, ohne über sein Recht zur Zeugnisablehnung belehrt worden zu sein. Diese Gesetzesbestimmung setzt nicht notwendig ein Recht des Zeugen zur vollständigen Zeugnisverweigerung voraus, sondern findet auch da Anwendung, wo es sich bloß um das Recht des Zeugen zur Ablehnung der Beantwortung einzelner Fragen handelt (RG. i. Strafs. Bd. 58 S. 397 [398]). Ihre Anwendung ist auch nicht auf den Fall beschränkt, wo

die Person, zu deren Gunsten die falsche Aussage abgelegt wird, dem Zeugen im Prozeß als Partei oder als Beschuldigter gegenübersteht. Vielmehr hat die Strafermäßigung des § 157 Abs. 1 Nr. 2 in allen Fällen Platz zu greifen, in denen die Belehrung des Schwurpflichtigen über sein Recht zur Ablehnung der Aussage unterblieben ist, also sowohl dann, wenn die Belehrung nicht erteilt worden ist, obgleich sie nach den bestehenden Verfahrensvorschriften hätte erfolgen müssen, als auch dann, wenn das Unterbleiben darauf beruht, daß die Belehrung, wie im Falle des § 55 StrPO., gesetzlich nicht vorgeschrieben war. Statt näherer Begründung wird auf RG. i. Strafs. Bd. 40 S. 46 (48), Bd. 60 S. 106 (108) verwiesen. Der bezeichnete Strafermäßigungsgrund liegt jedoch nicht schon dann vor, wenn eine wahrheitsgemäße Aussage des Zeugen der Person, rücksichtlich deren der Zeuge die Aussage ablehnen durfte, „objektiv“ nachteilig gewesen sein würde; vielmehr muß der Zeuge auch in der Absicht, diesen Nachteil abzuwenden, von der Wahrheit abgewichen sein (vgl. RG. Ur. II. 563/25 v. 11. Jan. 1926). Der Sachverhalt nötigte daher das Schwurger. auch zur Klarstellung und Prüfung der Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 2 StrGB. (die indes möglicherweise aus Rechtsirrtum unterlassen ist). (Urt. I. 774/26 v. 7. Dez. 1926 g. B.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

— Die Gemeinde Helgoland ist nicht befugt, Einfuhrzölle auf Spirituosen zu erheben. Grundlegend ist § 2 Satz 1 des RGes., betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche, v. 15. Dez. 1890, der bestimmt, daß mit dem Tage der Einverleibung in den preuß. Staat die Verf. des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des Abschn. VI über Zoll- u. Handelswesen, auf der Insel in Geltung tritt. Die Regierungsbegründung zum Entw. dieses Gesetzes gab hierzu folgende Erläuterung: „Zugleich mit dem Anschluß wird auch die RVerf. in Kraft treten. Es bedarf jedoch einer Einschränkung der in letzterer enthaltenen Vorschriften aus dem Grunde, weil gemäß Art. XII Nr. 5 des deutsch-englischen Vertrags die Verpflichtung besteht, den zurzeit auf der Insel geltenden Zolltarif bis 1. Jan. 1910 nicht zu erhöhen. Um dem gerecht zu werden, erscheint es das Richtige, daß die Insel zunächst außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleibt. Andererseits wäre es unzweckmäßig, dem Reiche die Bestimmung über die Gestaltung des Zollwesens während des hiernach vorzusehenden Uebergangszustandes, insbes. auch die Best. über etwaige Abänderungen des auf der Insel geltenden Zolltarifs zuzuweisen; vielmehr sind die Vorschriften über Erhebung der Zölle so lokaler Natur, daß die einstweilige Erhaltung und Entwicklung der gegenwärtigen Einrichtungen am besten in der Hand der Landesregierung belassen werden. Demgemäß ist vorgeschlagen, von der Einführung des Abschn. VI RVerf. bis auf weiteres abzusehen.“ Es handelte sich hiernach nicht nur darum, Helgoland zu einem Zollausschlußgebiet im gewöhnlichen Sinne zu erklären, d. h. die Anwendung der Zollgesetze für das Helgoländer Gebiet nur dadurch auszuschließen, daß es außerhalb der Zollgrenze gelassen wurde. Solche Zollausschlüsse kennt auch die neue RVerf. nach Art. 82 Abs. 4, und ihre Fortgeltung ergibt sich aus Art. 82 Abs. 4 Satz 2 und Art. 178 Abs. 2 Satz 1. Vielmehr handelte es sich bei § 2 RGes. v. 15. Dez. 1890 um eine Einschränkung der Zollgesetzgebungsgewalt des Reichs selbst. Diese Vorschrift war eine verfassungsgesetzliche, insofern sie die RVerf. in Kraft setzte, gleichzeitig auch eine verfassungsändernde, indem sie einen bestimmten Teil der Verf. von der Geltung auf Helgoland ausnahm. Es fragt sich daher, ob nicht schon mit der vollständigen Aufhebung der RVerf. v. 16. April 1871 durch Art. 178 Abs. 1 der neuen RVerf. der Sonderstellung, die Helgoland in bezug auf die Erhebung eigener Zölle eingeräumt war, der Boden entzogen worden ist. Jedenfalls wurde diese Sonderstellung Helgolands durch Art. 178 Abs. 2 Satz 1 der neuen RVerf. aufgehoben. Hiernach sollen die übrigen Gesetze und VO.en des Reichs nur in Kraft bleiben, soweit ihnen die neue Verf. nicht entgegensteht. Dies ist aber bez. der Erhebung von Zöllen durch die Gemeinde Helgoland der Fall. Nach Art. 6 Ziff. 6 der geltenden

RVerf. hat das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets. Damit ist es unvereinbar, daß in einem Teile des Reichs die Gesetzgebung über Zölle dem Lande oder einer Gemeinde überlassen bleibt. Zur Aufrechterhaltung der früheren Sonderstellung Helgolands hätte es ausdrücklicher Vorschrift in der neuen RVerf. bedurft. Da dies nicht geschehen ist, ist für diese Sonderstellung in der neuen Verf. kein Raum mehr; sie ist weggefallen. (Gutachten. Großer Senat D. 1/27 v. 23. Mai 1927.)

— Steuererklärungspflicht des Konkursverwalters. Der Beschwerdeführer wurde zum Konkursverwalter einer A.-G. bestellt. Durch Verf. des FinAmts wurde er unter Strafandrohung aufgefordert, die Vermögens- und Umsatzsteuererklärungen 1925 für die Gesellschaft abzugeben. Er lehnte die Aufforderung ab mit der Begründung, daß die Steueransprüche schon vor Eröffnung des Konkurses entstanden seien und deshalb nicht er, sondern der Gemeinschuldner zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet sei. Seine Beschwerde blieb erfolglos. Auch die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Nach § 85 RAbgO. hat der Konkursverwalter, soweit seine Verwaltung reicht, alle Pflichten zu erfüllen, die die Masse, wenn sie geschäftsfähig wäre, zu erfüllen hätte. Seine Verwaltungsbefugnis bezieht sich auf alle Forderungen, die aus der Konkursmasse zu berichtigen sind. Dazu gehören auch die vor Eröffnung des Konkurses entstandenen Steuerforderungen. Der Gemeinschuldner ist nicht mehr befugt, eine Rechtshandlung vorzunehmen, durch die der Bestand der Konkursmasse auch nur mittelbar berührt wird. Für die Festsetzung des Steueranspruchs ist aber die Steuererklärung von wesentlicher Bedeutung, da sie den Ausgangspunkt der Veranlagung bildet. Es gehört deshalb zu den Pflichten des Konkursverwalters, für alle im Konkursverf. in Betracht kommenden Steuern die Steuererklärungen abzugeben, mögen die Steueransprüche vor oder nach Eröffnung des Konkurses entstanden sein. (Urt. V. A. 941/26 v. 11. Febr. 1927.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Der von der Besetzung aus seiner Wohnung Verdrängte hat aus dem Okkupationsleistungsgesetz keinen Anspruch auf Vergütung des Mehraufwandes, der ihm dadurch erwächst, daß eine deutsche Behörde die von der Besetzung freigegebene Wohnung einem Dritten zugewiesen hat. Wer aus seiner Wohnung verdrängt ist, weil sie von der Besetzung in Anspruch genommen ist, hat auf Grund des § 1 Okkupationsleistungsges., wie in der Rechtspr. anerkannt ist, Anspruch auf Vergütung des Mehraufwandes, den er bei Weiterbenutzung der Wohnung nicht gehabt haben würde. Dieser Mehraufwand wäre ohne die Maßnahme der Besetzung nicht erforderlich geworden und ist eine Leistung für die Besetzung i. S. des Gesetzes. Gibt sie eine von ihr in Anspruch genommene Wohnung frei, so hört damit die Maßnahme der Besetzung auf, für weitere Mehraufwendungen des Verdrängten im Rechtssinne ursächlich zu wirken. Bleibt die Wohnung dem Verdrängten trotz Freigabe durch die Besetzung weiter entzogen, weil sie einem Dritten durch einen Eingriff einer deutschen Behörde zugewiesen wird, so wird ein außergewöhnliches, neues Ereignis ursächlich für die Vorenthaltung der Wohnung. Der weitere Mehraufwand des Verdrängten steht dann in keinem adäquaten Zusammenhange mit der ursprünglichen, von der Besetzung bewirkten Entziehung der Wohnung. Allerdings ist ausnahmsweise eine andere Entwicklung des ursächlichen Zusammenhanges denkbar, wenn zufolge örtlicher Übung oder allg. Anordnung der deutschen Behörden eine von der Besetzung freigegebene Wohnung ohne Rücksicht auf die Lage des Verdrängten einem Dritten zugewiesen wird. In solchem Falle kann trotz Freigabe der Wohnung seitens der Besetzung ein Anspruch auf Ersatz von Mehraufwand als Leistung für die Besetzung dem Verdrängten verbleiben. (Entsch. G. S. 8/26 v. 5. März 1927.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.
Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach strafgerichtlicher Verurteilung im Hinblick auf die vom An-

geschuldigten beabsichtigte Klage gegen den Defektenbeschuß, Verbindlichkeit der strafgerichtlichen Verurteilung für das Disziplinarverf. gegen einen ehem. bayerischen, in den Reichsdienst übernommenen Beamten. §§ 144, 78 Abs. 2 RBGes., § 35 des Staatsvertrags v. 31. März 1920. 1. Die Verbindlichkeit der strafgerichtlichen Verurteilung für den Disziplinarrichter greift auch im Verf. gegen einen aus dem bayerischen in den Reichsdienst übernommenen Beamten Platz, obwohl sie dem bayer. Beamtenrechte fremd war. Dem steht die Erwägung, daß diese Beamten durch die Uebernahme nicht schlechter gestellt werden sollten, nicht entgegen, da es sich bei der Verbindlichkeit des Strafurteils um eine Verfahrensvorschrift handelt. Eine Ausnahme gilt nur für die z. Zt. der Uebernahme, 31. März 1920, anhängigen Disziplinarverf. und zwar auf Grund des § 35 Staatsvertrags v. 31. März 1920 in Verb. m. Ges. v. 30. April 1920 (RGBl. S. 773).

2. Ist der Angeschuldigte wegen der Tat strafgerichtlich verurteilt, so vermag die von ihm eingeleitete Klage gegen den wegen der Tat erlassenen Defektenbeschuß, da jene Verurteilung den Disziplinarrichter bindet, eine Aussetzung des Verf. über seine Berufung gegen die disziplinargerichtliche Verurteilung nicht zu rechtfertigen, sofern nicht die Begründung der Klage Aussicht auf eine Wieder-aufnahme des Strafverf. zugunsten des Angeschuldigten eröffnet. (Urt. F. 153/26 v. 11. Jan. 1927.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§§ 892, 419 BGB.; § 25 HGB.; § 20 AufwGes. **Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs.** 1. An dem Grundsatz der Entsch. RG. S. 22 A 143, wonach ein Rechtserwerb auf den öffentl. Glauben des Grundbuchs nicht in Frage kommt, wenn der Erwerber auch in die passiven Beziehungen des Veräußerers eingetreten ist und daher der Berichtigung des Grundbuchs gleich diesen zustimmen muß, kann nicht festgehalten werden. Die der Entsch. zugrundeliegende Annahme, daß stets auch ein schuldrechtlicher Berichtigungsanspruch bestehe, trifft nicht zu. Im Regelfalle besteht nur ein dinglicher Berichtigungsanspruch, und es werden durch den Eintritt des Erwerbers in die Schuldverpflichtungen des Veräußerers die Vorschriften über den öffentl. Glauben nicht ausgeschlossen. 2. Der in 1 X 11/27 und in 1 X 925/26 (DJZ. 1927 S. 751) ausgesprochene Grundsatz der Unanwendbarkeit der Vorschriften über den öffentl. Glauben an einem Grundstück von einer offenen Handelsgesellschaft auf eine Aktiengesellschaft übergegangen ist, und wenn die alleinigen Inhaber der veräußernden offenen Handelsgesellschaft zugleich die einzigen, im Zeitpunkt des § 892 Abs. 2 BGB. vorhandenen Aktionäre der AktGes. sind. Dagegen ist die Anwendbarkeit jener Vorschriften nicht schon aus dem Grunde auszuschließen, weil die gesetzlichen Vertreter einer erwerbenden juristischen Person mit den Veräußerern personengleich sind. (Beschl. 1 X 929/26 v. 17. Febr. 1927.)

§ 7 AufwGes. **Erlöschen der Rangbefugnis.** Die Rangbefugnis aus § 7 AufwGes. erlischt, wenn die bei Inkrafttreten des AufwGes. vorhandenen aufwertungsfähigen Rechte nach Inkrafttreten des Gesetzes, bevor von der Befugnis Gebrauch gemacht, und bevor ein neues Recht ohne Ausnutzung der Befugnis eingetragen wird, gelöscht werden und dadurch in Wegfall kommen, so daß das Grundbuchblatt von in Betracht kommenden Eintragungen völlig frei wird. Es kann dann auch ein Verzicht auf die Rangbefugnis nicht mehr eingetragen werden. (Beschl. 1 X 28/27 v. 17. März 1927.)

§§ 1, 3 d. 8. DurchfVO. z. IndBelGes.; § 43 Abs. 1 IndBelGes.; § 24 d. 1. DurchfVO. z. IndBelGes. **Eintritt der Rechtswirkungen des § 3 Abs. 2, bzw. Abs. 3 d. 8. DurchfVO. z. IndBelGes. auch bei fehlendem Hinweis auf die Strafbestimmungen.** Verneint der Veräußerer eines Grundstücks eine der im Abs. 1 Satz 1 des § 3 d. 8. DurchfVO. z. IndBelGes. vorgesehenen Fragen, oder bejaht er die beiden daselbst vorgesehenen Fragen, so treten die in Abs. 2 bzw. Abs. 3 des § 3 der 8. DurchfVO. bezeichneten Rechtswirkungen

auch dann ein, wenn das Protokoll, in welchem die Erklärungen des Veräußerers beurkundet worden sind, eine Feststellung darüber nicht enthält, daß der Veräußerer auf die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 24 d. 1. DurchfVO. auf die von ihm abgegebenen Erklärungen hingewiesen ist. (Beschl. 1 X 174¹²³/₂₇ v. 17. März 1927.)

B. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Zulässigkeit einer einstw. Verfügung bei Schwarzkäufen zugunsten des rechtskräftig zur Herausgabe des Grundstücks verurteilten Käufers. Zufolge des Grundstückssperresges. v. 10. Febr. 1923/20. Juli 1925 bedarf die bei ihrer Vornahme rechtswirksame Auflassung noch der Genehmigung des Bezirksamts, um eine rechtswirksame Grundlage für die Eintragung und Vollendung des Eigentumsüberganges zu bilden. Sie ist damit aber nicht ungültig oder widerrufen geworden, nur der Gemeindebehörde ist die Entschließung über die Genehmigung vorbehalten und das Rechtsverhältnis schwebend bedingt (RG. in JW. 1926 S. 2366) geworden. Dieses bedingte Rechtsverhältnis wird durch die rechtskräftige Verurteilung des Käufers zur Herausgabe der Grundstücks nicht zu einem unbedingten. Es kann, wie der 16. ZS. des KG. (JW. 1926 S. 1025) bemerkt hat, im Wege der einstw. Verf. durch ein Veräußerungsverbot geschützt werden, und das ist hier angezeigt, weil der Veräußerer, wie sein Verhalten im Vorprozeß zeigt, dem A. S. gegenüber überhaupt nicht mehr gebunden sein will. Anders liegt die Sache, wenn die Erteilung der Genehmigung ohne Mitwirkung des Veräußerers, die er ablehnt und beim formungültigen Verträge nicht erzwungen werden kann, unzulässig wäre. Diese Auffassung hat der Senat (Entsch. v. 11. Mai 1926 JW. S. 2304)¹⁾ abgelehnt und ausgesprochen, daß die Verwaltungsbehörde auch ohne Voraussetzung des § 6 zur sachlichen Entsch. befugt ist, wenn der Inhalt des wirksamen Vertrages, wie hier, sich anderweitig feststellen läßt. Ebenda hat er ausgeführt, daß die Willenseinigung nicht mehr im Zeitpunkt der Genehmigung und Eintragung zu bestehen braucht, um die Heilung nach § 313 BGB. herbeizuführen, wenn sie nur bei der Auflassung vorhanden gewesen ist. Die Frage, ob die Genehmigung aus sachlichen Gründen des § 4 zu versagen ist, steht allein den Verwaltungsbehörden zu. Anders läge die Sache auch, wenn der Veräußerer die Auflassungserklärung nach Schuldrecht wirksam zurückgenommen hätte oder zurücknehmen könnte. Es scheint aber glaubhaft, daß er dazu nicht in der Lage ist, weil das LG. ausführt, er sei dazu nach § 814 BGB. nicht befugt. (Beschl. 14. ZivSen. 14 W. 5556/26 v. 6. Okt. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Einreichen von Hausarbeiterverzeichnissen. Nach § 13 des Hausarbeitersges. v. 20. Dez. 1911/30. Juni 1923 ist ein Hausarbeiterverzeichnis der Ortspolizeibehörde nur auf Erfordern einzureichen. Nach § 14 kann jedoch durch PolVO. (Berlin, 21. Okt. 1912) Einreichen ohne Aufforderung zu bestimmten Terminen vorgeschrieben werden. Konfektionswerkstätteninhaber sind Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, und als solche zum Einreichen verpflichtet. (Urt. 1. S. 33/27 v. 1. März 1927.)

Versenden von Wild im Schonbezirk. Im Auslande während der dortigen Jagdzeit erlegtes und ordnungsmäßig in einen inländischen Bezirk, in dem Schonzeit herrscht, eingeführtes Wild darf nach § 43 Abs. 1 JagdO. in diesem Bezirk vom Beginn des 15. Tages bis zum Ablauf der dortigen Schonzeit nicht zur Versendung gebracht werden. § 45 JO. findet keine Anwendung, da „besondere gesetzliche Bestimmungen“ i. S. dieses Paragraphen nur solche sind, die in dem betr. preussischen Schonbezirk gelten. (Urt. 1. S. 60/27 v. 4. März 1927.)

Gewerbesteuerpflicht von Gefangenenarbeitsbetrieben. Ein GefArbeitsbetrieb ist eine Fabrikationsstätte i. S. der pr. VO. über die vorl. Neuregelung der Gewerbesteuer v. 23. Nov. 1923, ohne Rücksicht darauf, ob an der Betriebsstätte auch der durch die Fabrikation erzielte Nutzen un-

¹⁾ Vgl. RG. i. Ziv. Bd. 111 S. 98 u. DJZ. 1926 S. 584.

mittelbar realisiert wird. Ein Unternehmer, dessen Geschäft außerhalb Preußens liegt, muß den GefArbeitsbetrieb, den er in einer pr. Strafanstalt eingerichtet hat, in Preußen zur Gewerbesteuer anmelden. (Urt. I. S. 91/27 v. 11. März 1927.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenan, Berlin.

Personenwage als gewerbliche Leistung. Zur Entsch. steht, ob die Aufstellung einer Personenwage zur öffentlichen Benutzung die Darbietung einer gewerblichen Leistung i. S. des § 55, Ziff. 3 oder eine Lustbarkeit i. S. der Ziff. 4 der GewO. darstellt. Da es sich um eine durch menschliche Kraft zu bedienende Wage handelt, ist der Begriff der gewerblichen Leistung gegeben, nämlich Anbieten persönlicher Dienste, soweit letztere nicht unter § 55 Ziff. 4 fallen. In der „persönlichen Dienstleistung“ kann zugleich eine Lustbarkeit dargeboten werden, deren Begriff wie in der Rechtsprechung zur früheren Lustbarkeits-, jetzigen Vergnügungssteuer dahin auszulegen ist, daß Lustbarkeiten „Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen sind, welche nach der Absicht des Veranstaltenden dazu bestimmt und auch geeignet sind, zu ergötzen und zu unterhalten“. Das Wiegen von Vieh, Sachen oder Personen gilt aber im wirtschaftlichen Verkehr als gewerbliche Leistung und bleibt eine solche auch, wenn das Gewicht zur Unterhaltung, nicht zu einem wirtschaftlichen Zwecke oder etwa zu Heilzwecken festgestellt wird. Der Zweck, der vom Benutzer der Wage im Einzelfalle verfolgt wird, ist nicht maßgebend; entscheidend bleibt, zu welchem Zwecke die Bereithaltung der Wage allgemein bestimmt ist. Die Darbietung der Gelegenheit auf Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen mag für manchen Veranlassung bieten, die Wiegeeinrichtung ohne ernsthafte Absicht zu benutzen. Dadurch wird aber der Charakter der ganzen Leistung nicht berührt, die nach allgemeiner Verkehrssitte als gewerbliche Leistung zu ernten, wirtschaftlichen oder sanitären Zwecken aufgefällt wird. Der Wandergewerbeschein kann deshalb nicht auf Grund des § 57 Ziff. 5 wegen mangelnden Bedürfnisses abgelehnt werden. (Urt. III. v. 13/26 v. 11. Nov. 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Prüfung des guten Glaubens durch das Grundbuchamt. Der Senat vertrat bisher die Anschauung, daß die Frage, ob einer Wiedereintragung der Hypothek die Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuchs entgegenstehen (§ 892 BGB.; § 20 AufwGes.), sich grundsätzlich für eine grundbuchamtliche Würdigung nicht eignet. Das Grundbuchamt, das keine gerichtliche Behörde, sondern Verwaltungsbehörde ist, ist für die Regel mangels erforderlicher Grundlagen nicht instande, über die Frage des guten oder schlechten Glaubens sachlich zu entscheiden. Auch ist die Frage der Gut- oder Bösgläubigkeit gerade im Rahmen des Aufwertungsrechts sehr umstritten (Mügel, Bem. 4 zu § 20 AufwGes. und Nachtrag S. 285 ff.); anderseits ergibt sich aus § 20 AufwGes., daß es nicht Sache des Antragstellers bei Wiedereintragung einer Hyp. sein kann, von vornherein eine Beweislast zu übernehmen, vielmehr soll die Beweislast dem zufallen, der eine der Wiedereintragung entgegenstehende Rechtslage behaupten will. Eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Einstellung des Grundbuchamts, die zugleich dessen Geschäftsaufgabe praktisch erleichtert, ist nur zuzulassen, wenn schon aus der Begründung des Antrags oder dem Inhalte des Grundbuchs und der Grundbuchanlagen das Nichtbestehen oder der Verlust des behaupteten AufwAnspruchs zweifelfrei feststeht (z. B. der Eigentumswechsel hat z. Z. der Geltung der III. StNotVO. stattgefunden und die Annahme der Zahlung sowie die Löschung der Hypothek waren vorbehaltlos erfolgt). Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage wäre das Grundbuchamt nicht gehindert, der beantragten Wiedereintragung zunächst zu entsprechen; dem neuen Eigentümer bliebe es unbenommen, im ordentl. Rechtsverf. seine Rechte wahrzunehmen. Der Senat würde daher dem Rechtsmittel an sich stattgeben; er fühlt sich aber behindert durch den Beschl. des Kammergerichts

v. 8. Juli 1926 (Rspr. i. AufwS. Bd. I S. 462 ff.), der von der entgegengesetzten Rechtsauffassung ausgeht, daß der Grundbuchrichter bei einem inzwischen stattgefundenen Eigentumswechsel der Regel nach den neuen Eigentümer als gutgläubig zu erachten und daher den AufwAnspruch als nicht bestehend anzusehen habe, sofern ihm nicht unmittelbar der Nachweis der Bösgläubigkeit des Erwerbers erbracht wird. Ebenso Nadler, 2. Aufl. S. 53, Quassowski, 4. Aufl. S. 244. Die weitere Beschw. wurde daher dem RG. vorgelegt. (OBLG. ZivS. Beschl. III. 148/26 v. 10. Febr. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Strafbarkeit unterlassener Ablieferung der Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge? § 533 RVO. ist nicht anwendbar. Allerdings bestimmt § 35 Abs. 1 der VO. v. 16. Febr. 1924, daß die Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen zu entrichten sind und daß auf deren Zahlung die §§ 28, 29, 394—405 RVO. entsprechende Anwendung finden. Die Best. ist aber nach § 35 Abs. 3 keine zwingende. Aus der dort gegebenen Ermächtigung zu anderweitiger Regelung durch die oberste Landesbehörde ergibt sich, daß die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge nicht als Bestandteile der Krankenkassenbeiträge gelten können. Dazu kommt, daß sich in der VO. über Erwerbslosenfürsorge, von § 35 Abs. 1 abgesehen, keine Bestimmung findet, welche die entsprechende Anwendung von Vorschriften der RVO. über die Krankenversicherung auf die Erwerbslosenfürsorge anordnet. Da davon auszugehen ist, daß die VO. v. 16. Febr. 1924 das Gebiet der Erwerbslosenfürsorge erschöpfend regelt, ist die Herübernahme von Bestimmungen über die Krankenversicherung in das Gebiet der Erwerbslosenfürsorge unzulässig. Es ist daher ausgeschlossen, die Strafbest. des § 533 RVO. auf die Nichtablieferung der den Arbeitern abgezogenen Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge anzuwenden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der VO. über Erwerbslosenfürsorge können nur nach § 44 der VO. bestraft werden; danach ist eine von den Gerichten zu verhängende Strafe nicht vorgesehen. Vgl. Jur. Rundsch. 1926 Nr. 2197, JW. 1927 S. 194. (Urt. RevReg. II. 553/26 v. 27. Jan. 1927.)

Oberlandesgericht Breslau.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Reichhelm, Breslau.

Unzulässigkeit der Nebenklage des Bußeberechtigten nach Verkündung des Urteils erster Instanz; §§ 403, 404 StrPO. Nach § 403 StrPO. steht die Befugnis, sich einer öffentlichen Klage nach §§ 395—402 als Nebenkläger anzuschließen, dem zu, der berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann nach § 404 Abs. 1 StrPO. nur bis zur Verkündung des Urts. 1. Instanz gestellt werden. Mit diesem Zeitpunkt ist das Recht, Buße zu fordern, weggefallen. Es trifft dann die subjektive Voraussetzung des § 403 StrPO.: „welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen“, nicht mehr zu. Demgegenüber kann nicht geltend gemacht werden, daß nach § 395 StrPO., auf den § 403 StrPO. verweist, der Anschluß auch nach ergangenem Urteil behufs Einlegung von Rechtsmitteln erfolgen kann. Insoweit enthält eben § 403 in Verb. mit § 404 Abs. 1 StrPO. nach der subjektiven Seite hin eine Einschränkung. Die Worte des § 403 StrPO. über die Berechtigung nur abstrakt zu verstehen, liegt kein Anlaß vor. Ebensovienig kann ein Unterschied zwischen materieller und prozessualer Berechtigung gemacht werden. Beides läßt sich, wie ein Vergleich des § 404 Abs. 1 StrPO. mit §§ 188, 231 StrGB. ergibt, nicht trennen; außerdem ist die Erhebung der Nebenklage ebenso eine prozessuale Handlung wie die Stellung des Bußantrages. Der Umstand, daß mit der Nebenklage der vorhandene Anspruch nicht geltend gemacht zu werden braucht, kann nicht zur Begründung dafür verwertet werden, daß, auch wenn die Erlangung einer Buße nicht mehr möglich ist, die Nebenklage noch zulässig sei. Es ist auch keine unbillige Zumutung, wenn von dem Bußeberechtigten verlangt wird, seinen Anschluß als Nebenkläger entsprechend § 404 Abs. 1 StrPO. im Verf. 1. Instanz zu erklären. (Beschl. 2. Strafs. 18 a W. 99/27 v. 11. März 1927.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 13

Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz in der Fassung v. 22. Aug. 1925 nebst den Durchführungs- und den AusBestimmungen. Von Geh. JR., Prof. Dr. Theodor Kipp. („Deutsche Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren“. Herausgeg. von Reichsminister a. D. E. Schiffer. Bd. 10.) 1927. Berlin, Liebmann. 29 M. Geb. 33 M. (für Abonnenten der DJZ. 26 M., geb. 30 M.).

Das Studium wie die Anwendung des ErbschStGes. war seit 1906 ein verzweifeltes Unternehmen. Hatte man sich in die Gesetzesordnung hineingearbeitet, so war sie bereits durch eine Novelle, teilweise von Grund aus, umgestaltet. Nachdem jetzt ein Zustand eingetreten ist, der eine gewisse Dauer verspricht, war der richtige Zeitpunkt für die längst ersehnte gründliche wissenschaftliche Bearbeitung gekommen. Sie kann bei der Eigenart des Stoffes nur von einem Gelehrten geleistet werden, der sowohl das bürgerliche Erbrecht als auch die Technik des Steuerrechts beherrscht. Dabei erhebt sich die Schwierigkeit, daß die erbrechtlichen Begriffe (z. B. die Anteile am Gesamtgut bei der fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft und bei der Miteigentumschaft) mehrfach umgewandelt werden mußten. Hier gilt es, das Steuergesetz nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung auszulegen und auf einer höheren Stufe die sinngemäße innere Harmonie zwischen ihm und dem BGB. herzustellen. Zugleich muß mit weitschauendem Blick die unendliche Fülle aller denkbaren Anwendungsfälle durchdacht werden. Das alles ist in dem Kippischen Werke, man kann es nicht anders ausdrücken, meisterhaft bewältigt worden. Die äußere Anordnung zeigt durch besondere systematische Übersichten und Schlagwörterverzeichnisse bei den wichtigen Paragraphen, wie sorgfältig Sinn und Inhalt herausgearbeitet sind. Der Leser wird auch mit Achtung erfüllt vor der Weise, wie der Reichsfinanzhof seine schwierige Aufgabe erfüllt. Wo man hingreift, gewinnt man volle Aufklärung über die steuerrechtlichen Begriffe der Zweckzuwendung, der unentgeltlichen Bereicherung, der Widmung von Geld zu wohltätigen Zwecken. Bei diesen Andeutungen muß es hier bewenden. Wer das Werk liest, wird erkennen, daß hier erst die Wissenschaft des Erbschaftsteuerrechts geschaffen ist und damit das Verständnis für die praktische Auswirkung des materiellen Erbrechts.

Geh. Rat, Professor Dr. Endemann, Heidelberg.

Der Zivilprozeß Oesterreichs. Von Franz Klein †, mit Ergänzungen von Friedrich Engel. (Bd. III. Das Zivilprozeßrecht der Kulturstaaten. Eine Vorarbeit zur deutschen Prozeßreform. Herausg. von D. Dr. Adolf Wach †, Dr. Wilhelm Kisch, Dr. Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Dr. Max Pagenstecher.) 1927. Mannheim, Bensheimer. Geb. 26 M.

Der große Rechtsdenker und Rechtskünstler ist hier als Pegasus im Joch gegangen. Darüber führt er in der Einleitung bewegliche Klage. War er doch in weitem Umfang zu „bloßem Referieren“ verdammt — über selbstgeschaffene Rechtsnormen freilich —, durfte er doch nur in „sehr kleinen Dosen“ sein Persönlichstes und Eigenstes geben. Si licet parva componere magnis: der Referent ist hier in noch schlimmerer Lage, schlimmer noch gepreßt in den „beengten Raum“. Er muß darauf verzichten, aus der Fülle der Gesetzesmitteilungen die zahlreichen wertvollen Bemerkungen herauszuheben, in denen der große Justizpolitiker, Soziologe und Rechtsdogmatiker sich selbst das Wort gab. Und doch liegt in diesen Zwischenbemerkungen der Hauptwert des Werkes. Ueberall, wo über eine Prozeßreform entschieden wird, wird man darauf Bedacht nehmen müssen, wie Klein sein Gesetzeswerk, nachdem es lebendes Recht geworden, gesehen, wie er dessen Handhabung durch die Praxis beurteilt hat. Schon i. J. 1914, vor Kriegsausbruch, hat Klein dies Werk vollendet. Nach dem Kriegsende haben widrige Umstände die Drucklegung verzögert. Aus dem Mund, nein von den Augen des hinsiechenden Meisters empfing Friedrich Engel den ehrenvollen Auftrag, das Manuskript dem Tagesstande der Rechtsordnung anzupassen, die Novellargesetz-

gebung der Nachkriegszeit einzuarbeiten. Mit Bienenfleiß und Opfermut hat Engel — auch er hier ein Pegasus im Joch — diese Aufgabe gelöst, in zahlreichen gehaltvollen Zusätzen, ohne an die Worte des Meisters zu rühren. Diese bescheidene Methode macht es dem Leser möglich, die Rechtsordnung des kaiserlichen Oesterreich und die der neuen Republik in deutlicher Sonderung zu überschauen. Klein selbst hat das Erscheinen seines letzten großen Werkes nicht mehr erleben dürfen — so hat er über das Grab hinaus der internationalen Entwicklung des Zivilprozeßrechtes die Wege gewiesen.

Univ.-Professor Dr. Ehrenzweig, Sektionschef a. D., Wien.

Kirchenrecht. Von Geh. JR. Prof. Dr. Erwin Ruck. (Bd. XXIX der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Herausg. von E. Kohlrausch, W. Kaskel, A. Spiethoff. Abt. Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Eduard Kohlrausch und Prof. Dr. Walter Kaskel.) 1926. Berlin, Springer. 3,50 M.

Ein Kirchenrecht auf Grund neuer Grundlagen im Staatskirchenrecht der RVerf., für die kath. Kirche des 1918 in Kraft getretenen Codex iur. can., für die ev. Kirche der neuen Kirchenverfassungen. Nach Besprechung der Begriffe Kirche, KRecht, KGewalt, der Quellen des KR. und von Staat und Kirche werden die Verf. und Tätigkeit einerseits der kath., andererseits der ev. Kirche abgehandelt. Dabei wird materielles KR. nicht geboten. Die Anmerkungen enthalten sich eines Hinweises auf Literatur und teilen im wesentlichen Belegstellen aus dem Codex und der Verf.-Urkunde der ev. Kirche der altpreuß. Union mit. Das Ganze stellt eine objektive gedrängte Darstellung des geltenden Rechtes dar, die vielleicht als Anhalt für eine Vorlesung gedacht ist. Das kath. KR. kommt besser fort als das ev. KR. Das letztere läßt sich nicht einheitlich für alle deutschen ev. Kirchen darstellen. Manche Angaben treffen nicht zu. Ein Recht des Ausschlusses kennt die ev. K. nicht. Eine „reformierte Kirche Bayerns rechts des Rheins“ besteht nicht; überhaupt gibt es nicht 30, sondern 28 deutsche ev. Kirchen. Der Gemeindeversammlung wird zu große Bedeutung beigelegt; auch ist sie keineswegs „ein Niederschlag aus der Gedankenwelt der reinen Demokratie, die ihre höchste Gewalt der Versammlung den wahlberechtigten Bürgern anvertraut“. Das KBundesamt ist kein Bundesorgan. Doch ist es nicht meine Aufgabe, Unebenheiten festzustellen. Die Schrift will kritisch gelesen werden. Sie ist als der erste Schritt der Darstellung des jetzt für die kath. und für die ev. K. geltenden formalen Rechtes als wertvoll zu begrüßen.

Vizepräsident des OVG. i. R. D. Berner, Berlin.

Rechtsprechung des Arbeitsrechtes 1914—1925.

4000 Entsch. in einem Bande mit Nachweisung der Rechtsprechung 1926. Von Dr. Jadesohn und Dr. Heinz Potthoff. 1927. Stuttgart, Heß. Geb. 14,40 M.

Aus den in Potthoffs „Arbeitsrecht“ erscheinenden Übersichten über die arbeitsrechtliche Judikatur haben die Verf. die Rechtsprechung der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes von 1914—1925 in 4000 Entsch. systematisch zusammengestellt. Dabei ist mit Recht nur das eigentliche Arbeitsrecht berücksichtigt; Sozialversicherungsrecht, Beamten- und Steuerrecht sind ausgeschlossen. Der Inhalt der Entsch. ist jeweils in einem Leitsatz zusammengefaßt, zugleich angegeben, wo die Entsch. abgedruckt ist, sodaß man sich leicht über Tatbestand und Gründe unterrichten kann. Nicht weniger als 5 Register (Inhaltsübersicht, systematisches Inhaltsverzeichnis, Verzeichnis der Gesetzesparagraphen, Verzeichnis der Gerichte und Verwaltungsbehörden, deren Entsch. wiedergegeben sind, und Sachverzeichnis) erleichtern den Gebrauch des Buchs. Die musterhafte Ordnung in der Zusammenstellung, die knappe und treffende Wiedergabe des Kerns der Entsch. und die Fülle des gesammelten Stoffes machen das Buch zu einem für Wissenschaft und Praxis unentbehrlichen Nachschlagewerk.

Professor Dr. Groh, Heidelberg.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. Mit den Entsch. des RG. Von Geh. Reg.Rat Dr. P. Daude, 16. Aufl., bearb. u. herausg. von AGDir. Dr. E. Daude. 1926. München, H. W. Müller. Geb. 7,50 M.

Das handliche Werk wahrt in der neuen Aufl. seine alten Vorzüge. Es gibt den Inhalt der angezogenen Entsch. kurz und treffend wieder und unterrichtet schnell und meist vollständig über die Rechtslage. Hier und da könnte in der Ausmerzung von Veraltetem und Einfügung von Neuem noch etwas mehr geschehen. Das gilt insbes. von der Anpassung des Textes an die Geldstrafgesetzgebung, die zwar in Angriff genommen, aber nicht restlos durchgeführt ist. Wertvoll für den Gebrauch in der Praxis ist die Angabe der Zuständigkeit am Rande, wobei jetzt auch die relative Zuständigkeit berücksichtigt ist. Das Buch wird auch in der vorliegenden Fassung dem Praktiker wie Studierenden gute Dienste leisten.

Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Wechselsteuergesetz in der Fassung der Bek. v. 10. Aug. 1923 und des Art. III des Ges. zur Aenderung der Verkehrssteuern und des Verfah. v. 10. Aug. 1925 von RA. Dr. Ernst Winkler. 1926. Berlin, Stilke. Geb. 4 M.

Das Wechselsteuerges. v. 10. Aug. 1923 gehört zu den Gesetzen, die durch zahlreiche DurchVO.en sehr unübersichtlich geworden sind. Es ist daher zu begrüßen, daß Winkler eine Ausgabe des Ges. veranstaltet hat, die es in jetziger Fassung bringt. Ein weiterer Vorzug dieser Ausgabe sind die Anmerkungen, die in knapper Form alle Zweifelsfragen behandeln. Besondere Beachtung werden die Ausführungen in Anm. 5 zu § 2 finden, in denen er auf die Möglichkeit hinweist, den Banken zum Diskont die eingesandte Blankoakzente vorzudatieren, um zu vermeiden, daß der Wechselstempel fällig wird, bevor feststeht, ob die Wechsel diskontfähig sind. Abwegig halte ich dagegen die im § 4 Anm. 2 vertretene Auffassung, daß Schecks, für deren Deckung das Guthaben nicht ausreicht, der Wechselsteuer unterliegen. Das Gesetz verlangt nur, daß der Scheck den Vorschriften des Scheckges. entspricht; es genügt, wenn er äußerlich formal in Ordnung ist; diese Ordnungsmäßigkeit wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß ein Guthaben, auf das er gezogen wird, nicht vorhanden ist. Ein Textabdruck der WechselO., des Scheckges. sowie der dazu ergangenen VO.en, ein Auszug aus der PostO. und ZPO. erhöhen die praktische Verwendbarkeit des Buches.

Rechtsanwalt Dr. von Karger, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte. Bd. 47. Romanist. Abt.: Fritz Schulz, Paul Krüger †, Lenel, Die Formeln der actiones noxales. Lenel, *judicium*. Fritz Schulz, Das Ediktsystem in den Paulus-Sentenzen. Gerh. Beseler, Romanist. Studien. Riccobono, Die Vererblichkeit d. Strafdagen u. die Fiktion der Litiscontestatio n. klassischem u. justinianischem Rechte. Seckel (†) und Ernst Levy, Die Gefährtragung beim Kauf im klassischen röm. Recht. Schönauer, Untersuchungen z. röm. Staats- u. Wirtschaftsrecht. I: Wesen und Ursprung des röm. Prinzipats. Kalinka, Digestenkritik u. Philologie. Beseler, Einzelne Stellen. Samter, Zur Palingenesie v. Inst. 1, 1, 2. H. Kantorowicz, Naber zum Brachylogus. Hugo Krüger, Berichtigungen zu dem von Rob. Mayr herausgegebenen Vocabularium *Codicis Justiniani, pars prior (latina)*. Leesment, Karl Wilh. v. Seeler †, Levy, Paul Frédéric Girard †, Erman, Emilio Costa †, Germanist. Abt.: Hübner, Ed. Rosenthal †, Bechert, Die Einleitung des Rechtsganges n. angelsächs. Recht. Kirn, Ueb. d. angebliche Billigkeitstheorie d. fränkischen Königs. Linzel, Die Entstehung der lex Saxonum. Eckhardt, Beilager und Muntübergang zur Rechtsbücherzeit. Herb. Meyer, Friedelebe u. Mutterrecht. Frölich, Die Verfassungsentwicklg. von Goslar im Mittelalter. Rehme, Das rechtliche Wesen der großen Ravensburger Handelsgesellschaft. Beyerle, D. Ursprung der Bürgerschaft. Ein Deutungsversuch vom germanischen Rechte her. Stütz, Neue Forschungen zur Geschichte des deutschen Königswahlrechtes. Karl Otto Müller, Zwei schwäbische Handschriften des Sachsenspiegels (Bruchstücke) aus dem 14./15. Jahrh. Frommhold, Das Gerichtsbuch v. Pfalzfeld. Mentz, Nasenzins im Elsaß? Pöhlmann, Das ligische Lebensverhältnis. Haff,

Die alten Feld- u. Wiesengemeinschaften der Insel Föhr u. ihre Erbbücher. Stutz, Francesco Schupfer †, Stutz, Harry Breslau †, Kisch, Adolf Wach †. — Kanonist. Abt. Bd. 16: Buchner, Die „Vita Chrodegangi“ — eine kirchenpolit. Tendenzschrift aus der Mitte des 9. Jahrh., zugl. e. Untersuchung zur Entwicklung der Primatial- und Vikariatsidee. Holtzmann, Beiträge zu den Dekretalensammlungen des 12. Jahrh. Heckel, Die Besetzung kathol. Pfarrstellen fiskal. Patronats in d. Delegaturen Brandenburg-Pommern u. Preußen links d. Elbe u. Havel. Frh. v. Hussarek, Zum Tatbestande des landesfürstl. Nominations- u. Bestätigungsrechts für die Bistümer in Oesterreich 1848–1918. Caspar, Primatus Petri. Eine philol.-histor. Untersuchg. üb. d. Ursprünge d. Primatslehre. H. Kantorowicz, Damasus. Merkle, Das Concilium Tridentinum der Görres-Gesellschaft. Pohl, Die Note Bismarcks an Antonelli v. 12. Febr. 1873 (betr. die kathol. Feldproben in Preußen). Schornbaum, D. erste evangel. Kapitelsordnung im Markgraftum Brandenburg-Ansbach.

Juristische Wochenschrift. 56. Jg. H. 22: Maximilian Kempner †, Ernst Mangold, Die Universalversammlung der Aktionäre. Lüttger, Die Wirkungen eines im Geschäftsaufsichtsverfahren abgeschlossenen Treuhänder-Zwangsvergleichs bei nachfolgendem Konkurs. Simonson, Die Verjährung v. Aufwertungsansprüchen. — H. 23: Ziebill, Die Aufwertg. v. Erbbauzinsen. Lüttger, Zwei Rechtsfragen des Weinhandels. Stölzle, Zur Frage d. Verjährung der Trächtigkeitsgarantie.

Juristische Rundschau. 3. Jg. Nr. 11: Pagenstecher, Zur Anfechtbarkeit der Zwischenurteile. Becker, Cleve, Anordnung d. Zahlung des Aufwertungsbetrages in Teilbeträgen bis spätestens 1. Jan. 1938 (§ 26 AufwG.). KGR. Cohn, Drei Fragen aus dem Recht d. Grundstücksverkehrs. Lassally, D. Fund in Geschäftsräumen durch Angestellte.

Hanseatische Rechts-Zeitschr. 10. Jg. Nr. 11: Sebba, Kurssignal bei unrichtiger Ausföhrung des Kommandos. Bertram, Das hamburg. Gesetz üb. d. Aufbau d. Verwaltung.

Zeitschr. des Deutschen Notarvereins. 27. Jg. Nr. 6: Wietfeld, Gesamtschuldverhältnis und Grunderwerbsteuer. Werneburg, Die Umwandlung der Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft. Rüdell, Preuß. Stempelsteuergesetz (Forts. folgt). Böhm, Zur Frage der Gebührenpflicht f. Beschaffung der Genehmigung des Landrats u. f. Benachrichtigung des Siedlungsunternehmens.

Preuß. Verwaltungsblatt. 48. Bd. Nr. 35: Fleischer, Nochmals das Pfründenvermögen bei vereinigten Kirchen- u. Schulstellen u. das Vorhandensein selbständiger vermögensrechtlich-fähiger Kirchengemeinden im Mittelalter. Oehler, Städte, Staat, Wirtschaft. — Nr. 35: Haftung der Kommunalverbände für die Beamten ihrer Wohnungsämter.

Die Polizei. 24. Jg. Nr. 11: Delius, Polizeiliche Befugnisse bei Auf(Um)zügen (Schluß). Peters, Nochmals: Gebührenpflichtige Verwarnung an Stelle polizeilicher Strafverfügung. Grosse, D. Einfluß der Großstadt auf die Kriminalität der Jugendlichen (Schluß folgt).

Soziale Praxis. 36. Jg. Nr. 21: Cuno, Kleinrentnerfürsorge n. dem Ministerialerlaß v. 29. April 1927. Marg. Bernhard, Der Stand der Arbeitslosenversicherung in Deutschland (Schluß). — Nr. 22: Spliedt, Ersatzkassen in der Arbeitslosenversichg. Schaper, Die Erhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversichg. Schell, Das Gesetz zum Schutze d. Jugend bei Lustbarkeiten.

Wille u. Weg. 3. Jg. Nr. 5: Schiffer, Richterliche Unabhängigkeit. Gerland, Die richterl. Ermessensfreiheit u. d. Strafgesetzentw.

Bankwissenschaft. 4. Jg. H. 5: Freymuth, Kreditbetrieb. Oppenheimer, Das Weltwechsellrecht vom deutschen Standpunkte aus gesehen.

Recht u. Handel. 2. Jg. Nr. 5: W. Becker, Zulässigkeit von Freizeichnungsklauseln im Luftverkehr. Werneburg, Haftung des Spediteurs, insbes. n. d. Geschäftsbedingungen. J. Fuchs, Leipzig, Reichsfinanzhof und Sicherungsübereignung. Dobriner, Das persönliche Grundbuch. Ein neues System wirksamer Rechtsverfolgung? Theod. Cohn, Der privatrechtl. Schutz d. Handelsnamens durch den Verletzten. Friedrichs, Oeffentl.-rechtliche Handelsbeschränkungen. Wassermann, Erlaubte u. unerlaubte Ausspielungen (Lotterien, Preisrätsel).

Die Elbe. 6. Jg. H. 5: Oppenheimer, Das Weltwechsellrechtsprojekt. Berger, D. praktische Bedeutung des Zusammenhanges zwischen d. Werten d. Einkommen-(Körperschaft-)steuereröffnungsbilanz und den Einheitswerten. Luz, Die steuerstrafrechtliche Haftung bei Verfehlungen v. Angestellten.

Zeitschr. f. Ostrecht. 1. Jg. H. 1: Keylin, Die Grundlagen des Seerechts d. Sowjetunion. Schwelb, D. tschechoslowak. Staatsbürgerrechtsnovelle v. 1. Juli 1926. Berent, Grundzüge des letzländ. Währungsrechts unter Berücks. von Rechtsgelehrten in ausländ. Währung. Schuster, Die Rechtsprechung des deutsch-polnischen gemischten Schiedsgerichts.

Gerichts-Zeitung. 78. Jg. H. 11: Grünberg, Läßt sich die Fortwirkg. des Kollektivvertrages aufheben? Hellmer, Der Zivilprozeß Oesterreichs (Besprechung des hinterlassenen Werkes von Franz Klein). Weinmann, Der Unterlassungsanspruch n. d. Gesetze geg. d. unlaut. Wettbewerb u. die sog. Wiederholungsgefahr. Nobl, Anfechtungsrecht u. Ausgleichsverfahren. Schuster, D. Reform des bürgerl. Rechtes in Ungarn (Bericht üb. e. Vortrag).

Jurist. Blätter. 56. Jg. H. 10: Schreiber, Die Zukunft der Rechtswissenschaft. — H. 11: Eidlitz, Legistische Mängel im Angestelltenversicherungsrecht. Röder, Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes 1926. Finanzrechtl. Teil. Klang, Die Grundbuchsanlegung im Burgenlande.

Zentralbl. f. d. jurist. Praxis. 45. Jg. H. 6: Bondi, Besitzer u. Inhaber. Petschek, Absicht u. Irrtum des Gesetzesverfassers und des Gesetzgebers.

Oesterreichische Richterztg. 20. Jg. Nr. 5: Liedermann, Zur Frage der Mitschuld an §§ 485, 486, 486a, b. StG. Kollroß, Gesetzeslücken. Weinberger, Das neue Deutsche Gesetz zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten.

Oesterreichische Anwaltsztg. 4. Jg. Nr. 11/12: Swoboda, Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz. Heitler, Probleme des Registerpfandrechts. Klärmann, Zur Reform d. Aktienrechts. Spitzer, Zur Reform d. Verwaltg. u. d. Verwaltgserichtbarkeit. Braun, Richterl. Ermessen im Strafrecht.

Internat. Anwaltsblatt. 13. Jg. Mai: Glücksthal, Die Verwaltgserichtbarkeit in Ungarn. Grohmann, Rechtsstaat und Verwaltgserichtbarkeit. Varanai, Die Sicherungsübereignung im ungar. Rechte. Ernst Wolf, Budapest, Das freie Ermessen des Strafrichters in ungar. Recht. Engländer, Zur Frage des richterlichen Ermessens im Strafrecht der Sowjetunion. Maur. Deutsch, Bestrebungen zur Reform d. ungarischen Aktienrechts. Kling, Das Problem der Richterbestellung in der modernen Demokratie.

Prager Juristische Zeitschr. Festschrift zum 3. Deutschen Juristentag i. d. Tschechoslowak. Republik: A. Langer u. A. Richter, Reichenberg u. Rechtsgeschichte. Grohmann, Sicherungsübereignung u. Registerpfandrecht. Daninger, In welchen Formen soll die Sicherungsübereignung durch das künftige BGB. geregelt werden? Wahle, Die Legitimationsprüfung bei Namensaktien. v. Hofmannsthal, Der Schutz der Aktie. v. Weber, Richterliche Ermessensfreiheit bei Wahl des Strafmittels. Schranil, Die Verwaltgsreform. Lingg, Die Selbstverwaltg. Wien-Claudi, Entlastung des Verwaltgserichtshofes. Weizsäcker, Eine Bergesetznovelle. Korkisch, Inkraftsetzung des Versicherungsvertragsgesetzes in der Tschechoslowakei. Eckstein, Zur Enquete über das Versicherungsvertragsgesetz.

Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ. 8. Jg. Nr. 11/12: Bettelheim, Gegen den Rechtsschutz der Sicherungsübereignung. Fux, Die röm.-kath. Kirchenbaukonkurrenz u. die Bodenreform. Klang, Das Baurecht im Revisionsentwurf des Allg. BGB. Libich, Die Lebenslüge der Aktiengesellschaft. F., Aktienformen und Kredit. Prochaska, Ermessensstrafe u. tschechoslowak. Strafsatzentwurf. Egon Weiß, Einige Bemerkungen zur Rechtskraft ausländischer Urteile.

Mitteilungen der Reichsgewerkschaft der deutschen Richter in der Tschechoslowak. Republ. 9. Jg. Nr. 5: Steiner, Das neue Urheberrecht. Czech, Das Fischereirecht. Klätz, Die Gerichte der neuen Sozialversicherungen. Zur Reform des Handelsrechts. Eisinger, Die Geltendmachung des Teiles einer Forderung. Cicha, Die Tätigkeit des Obersten Gerichts i. J. 1926. Hübner, Advokatenordnung und Richterstand.

Zeitschr. f. schweizer. Recht. 46. Bd. H. 2: Picot, La valeur morale de la profession d'avocat. Germann, Imperative und autonome Rechtsauffassung. Fritzsche, Das Problem d. Gesetzgebung üb. d. internationale Privatrecht der Schweiz. Fick, Der Beginn der versicherungsrechtl. Verjährungsfrist bei Verschollenerklärung des Versicherten.

Schweizerische Juristen-Ztg. 23. Jg. H. 23: M. Wolff, Aertzliches Recht. (Besprechung des Buches von Ebermayer.) Abel, Markenrechtliches aus Oesterreich.

Zeitschr. des Bernischen Juristenvereins. 63. Jg. H. 4: Odermatt, Die Rechtsfunktion der Urbarien, speziell im alten Bern. Allenbach, Das vorläufig vollstreckbare Urteil des deutschen Zivilprozesses. — H. 5: Wagner, Ueber schweizerische Strafrisik im Aufklärungszeitalter.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. Anno 2. Fasc. 1: Ratti, Studi sulla captivitas. Ratti, „Movet, quia“ e simili espressioni nel linguaggio dei giureconsulti romani. Besta, Le relazioni tra la c. d. Summa Raymundi e la letteratura giuridica italiana. Santoro-Passarelli, I diritti d'uso limitato. Grassi, Le associazioni culturali diocesane in Francia.

Bürgerliches Recht.

Sparkasse. 47. Jg. Nr. 11: Strickstrack, Die Ablösung v. Markanleihen öffentl.-rechtlicher Körperschaften ohne Kommunalverbandcharakter (Anl.-AbL.-Ges. § 46).

Kommunale Rundschau. 20. Jg. Nr. 11: Kottenberg, Zur Frage d. Aufwertg. der Gemeindeanleihen. Lehmann, Liegnitz, Zuschüsse aus öffentl. Mitteln — § 33 Abs. 3 MSchG.

Das Grundeigentum. 46. Jg. Nr. 14: Lilienthal, Wiederaufnahme des Verfahrens nach endgültiger Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete. Rive, Zur preuß. LockerungsVO. v. 11. Nov. 1926. Schweitzer, Inwieweit ist eine allgemeine Versicherungsgesellschaft berechtigt, unter Berufung auf § 67 Abs. 2 AufwG. geschlossene Inflationsvergleiche f. unwirksam zu erklären? Hinder, Die Beschneidungen des Treuhänders die ordentl. Gerichte? — Nr. 16: Günther, Bildung d. Friedensmiete bei Verbesserung d. Mieträume. Askensasy, Quousque tandem? Wie lange noch Mieteinigungsämter? — Nr. 17: Hurwitz, Zur Frage d. Angemessenheit d. Miete. Lesser, Die Zuweisung v. Mietern durch das Wohnungsamt. Heun, Berufung oder sofortige Beschwerde als Rechtsmittel gegen Urteile des Mietschöffengerichts? — Nr. 19: Wohnwirtschaft im Ausland. Ein allgemeiner Ueberblick.

Das Mietgericht. 1927. Nr. 5: Friedrich, Verwickelte Wohnungsverträge (Forts. folgt). Lilienthal, Die Gemeinden als Träger der Enteignungsschädigung bei Raumbeschlagnahme auf Grund des WMG. Boeck, Rechtslage vor Ersatzraumsicherung. Schubart, Arbeitsgerichtsgesetz u. Mieterschutzgesetz.

Einigungsamt u. Mietschöffengericht. 7. Jg. Nr. 5: Linz, Welche Miete ist f. gewerbliche Räume nach dem 1. April 1927 zu zahlen? Askensasy, Vorschüsse beim Mieteinigungsamt.

Jahrbuch der Bodenreform. 23. Bd. H. 1: v. Nell-Breuning, Ein Hypothekenreformentwurf. — H. 2: Damaschke, Um das letzte deutsche Erbpachtrecht.

Notariatszeitung des Vereines deutscher Notare f. d. tschechoslowak. Republik. 7. Jg. Folge 4/5: Demelius, Eine neue Entscheidung des Wiener Obersten Gerichtshofes zur Anmerkg. d. Rangordg.

Zeitschr. f. Forst- und Jagdwesen. 59. Jg. H. 5: Görcke, Die wilden Kaninchen im jetzigen preuß. Recht.

Der junge Rechtsgelehrte. 3. Jg. Nr. 11: M. Wagner, Namensrecht u. Annahme an Kindesstatt. (Forts. in Nr. 12).

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 7. Jg. Nr. 11: Stölzel, Nochmals: Bewußte Unstimmigkeiten? Thias, In dem Beschlusse üb. d. Volljährigkeitserklärung kann nicht gleichzeitig die Ersetzung d. elterl. Einwilligung nach § 1308 BGB. ausgesprochen werden. Rieder, Die Zivilehe in Oesterreich.

Die Frau. 34. Jg. H. 9: Emmy Rebstein-Metzger, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft?

Notariats-Ztg. Wien. 69. Jg. Nr. 5: Swoboda, Das Leibrentnerges. Hantsch, Der Schuldverlaß auf den Todesfall.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 27. Jg. Sonder-Nr. anläßl. d. 50jähr. Bestehens d. deutsch. Patentgesetzgebung: Mestern, 50 Jahre deutsches Patentgesetz. Wiegand, Die Entwickl. d. dtisch. Patentanwaltschaft. Tolksondorf, Zur Reform des Patentgesetzes. Wirth, Der technische Dingbegriff u. Verfahrens begriff i. Patentrecht. Emil Müller, D. Erfindg. als immaterielles Gut. Weihe, Erfindung u. Kultur. Ruff, Der Schutz d. geist. Eigentums und die Reformvorschläge Müller-Liebenaus. Spielmann, Erfindung und Problem. Hauser, Antithesen u. Anomalien. Hallbauer, Verschwendung geistigen Gutes in der Patentverwaltung. Karsten, Der Patentspruch — wie er sein soll, was er geworden ist und was er wieder werden könnte. Steinherz, Zur Prüfung der Erfindungshöhe. Boas, Zwischen- u. Teilentcheidungen im patentamtl. Verfahren. Herse, Die Handhabung des Einspruchsverfahrens durch das Patentamt. Zur Frage der neuheitsschädlichen Benutzung nach § 2 des Patentgesetzes. Lang, Ausübungszwang u. Volkswirtschaft. Schack, Ausschließl. Lizenz u. Eigentumsrecht. Neubauer, Neuausgabe von Patentanmeldungen u. Patenten. Fried, Die Patentgebühren. Jos. Oppenheimer, Patentamt und Patentanwalt. Zeller, Flächenänderung an bekannter Raumform u. Gebrauchsmusterschutz. (Ein Rückblick u. Ausblick auf die Rechtsentwicklung). Warschauer, Kann die Behandl. des lebenden menschlichen Körpers Gegenstand einer Erfindg. i. S. des Patentgesetzes sein?

Leipziger Zeitschr. f. Deutsches Recht. 21. Jg. Nr. 11: Kisch, Schadensersatz u. Bereicherung b. Patentverletzg. Wertheimer, Geschmacksmusterrechte. Pinzger, Die Reform des Geschmacksmusterrechts. Hugo Cahn I, Wortzeichen im Kampf m. urheberrechtlichen Gebilden. Silberschmidt, Das Urheberrecht des abhängigen Arbeitnehmers. Alfr. Rosenthal, „Zweck“ u. „Mittel“ im Wettbewerbskampf. Goldbaum, Unlauterer Wettbewerb zum Wohl der Allgemeinheit.

Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel. 94. Jg. Nr. 125: Elster, Ein Urheberrecht der reproduzierenden Künstler? — Nr. 127: Voigtländer, Die Zwangslizenz.

Blätter f. Funkrecht. 1. Jg. H. 6: Bredow, Die Entwicklung des Funkrechts. Teutebrück, Das erste Urteil des RG. üb. Antennenrecht. Cahn-Speyer, Rundfunk, Schallplatte und ausübender Künstler. Baum, Wesen u. Wirken der Zwangslizenz im Urheberrecht. Kurt Magnus, Die Zwangslizenz im Rundfunk. Dencker, Patentreform und Funkwesen. Tabouis, Die gesetzl. Regelung des Funkrechts in Frankreich. Litauer u. Kachel, Grundsätze des Funkrechts in Polen. Gellner, Rundfunk und Urheberrecht n. d. tschechoslowak. Urheberrechtsgesetz. Szalai, Die Grundsätze des ungar. Funkrechts.

Handelsrecht usw.

Verkehrsrechtliche Rundschau. 6. Jg. Nr. 4: Oppenheimer, Autowesen u. Entwurf zum neuen StrGB. Werneburg, Spediteur u. Frachtgutversicherung. (Schluß in H. 5.) Kröner, Die Anweisung Dritter im Bankstundungsverfahren (Forts.). Loening, Beförderungshindernisse im neuen internat. Eisenbahnfrachtabkommen (Schluß). — Nr. 5: Schneider, Breslau, Übernahme der dinglich gesicherten persönlichen Schuld beim Wechsel des Eigentums am belasteten Schiff. Eger, Der Diebstahl auf der Eisenbahn.

Zeitschr. f. Binnenschifffahrt. 34. Jg. H. 5: Werneburg, Zum Begriff des Schleppvertrages.

Gesetzgebung u. Rechtspraxis d. Auslandes. 3. Jg. H. 6: Ausland. Wechselrecht: Stengel, Portugal. Stengel, Mexiko. Weiß, London, Ein neues Gesellschaftsgesetz in England.

Juristische Rundschau f. d. Privatversicherung. 4. Jg. Nr. 11: Hochgräber, Die York-Antwerpener Regeln v. 1924 (Forts.). Gottschalk, Arglistige Täuschung bei d. Schadensermittlung. Helm, Rechtsfragen aus d. Gebiet d. Kraftfahrzeugversicherung. Freymuth, Die Haftung des Wirtes f. den Kellner.

Versicherung u. Geldwirtschaft. 3. Jg. Nr. 23: Hauschildt, Ueber die Leistungspflicht der Versicherungsgesellschaft im Falle des § 39 VVG. bei alleinigem Rückstand der Zinsen u. Kosten.

Neumanns Ztschr. f. Versicherungswesen. 50. Jg. Nr. 23: Güldenagel, Negativversicherung.

Kartell-Rundschau. 25. Jg. H. 5: Respondek, Arbeitsgemeinschaften und Fragen des Patentrechts bei der internat. Kartellierung der Industrie. Potthoff, Kartellunterbietung und Tarifunterbietung. Wittgensteiner, Bemerkungen zur Kartellgerichtsentscheidung v. 17. Febr. 1927 (betr. den Stahlwerksverband und einen m. ihm im Vertragsverhältnis stehenden Großhandelsverband.)

Zivilprozeß usw.

Deutsche Stimmen. 39. Jg. Nr. 11: v. Campe, Vertrauenskrise der Rechtspflege (Schluß).

Konkurs- u. Treuhänderwesen. 1. Jg. H. 2: Bley, Wertzuwachssteuerforderungen als Massekosten. Hegemann-Springer, Der Streitwert in Konkursfeststellungsprozessen. KGR Pick, Ein Beitrag zur Natur d. Kostenlast im Falle des § 10 KonkursO. Meyer, Dozent, Aufwertg. d. Haftsummen b. Genossenschafts-

Wandrey, Kündigung von Schwerbeschädigten und Betriebsratsmitgliedern im Konkurs- u. Geschäftsaufsichtsverfahren. Mittelbach, Wie wirkt die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses auf Rechtshandlungen des Konkursverwalters u. d. Gemeinschuldners?

Strafrecht usw.

Das Tagebuch. 8. Jg. H. 23: Schwarzschild, Das neue Strafrecht.

Die Weltbühne. 23. Jg. Nr. 22: Meinberg, Nieder mit der Todesstrafe.

- Archiv f. Kriminologie.** 80. Bd. H. 4: Lučovnik, Ein spät entdeckter Raubmord. Heindl, Der wichtigste Bestandteil des Signalements nebst genauer Darst. des Bertillonischen Portrait parlé. Blume, Der Fall Laube. Ein Beitr. z. Irregensetzgebung (Forts.).
- Zeitschr. f. Sexualwissenschaft.** 14. Bd. H. 1: Lenz, Der Anteil der Sexualität am Aufbau der kriminellen Persönlichkeit. Mittermaier, Die Fruchtbarkeit. Traumann, Schutz f. d. außer-ehehlichen Verhältnisse.
- Kriminalistische Monatshefte.** 1. Jg. H. 6: Graff, Welche Feststellungen sind nach Schubverletzungen kriminalistisch besonders wichtig? (M. Abb.) Stern, Alb. Möll u. d. psychologische Sachverständige.
- Revue internat. de sociologie.** 35. Ann. No. 1/2: Ferri, Questions pénitentiaires (Le Congrès pénitentiaire internat. de Londres).
- Archivio di antropologia criminale.** Vol. 47. Fasc. 2: Tului, Tra i segregati.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Archiv des öffentl. Rechts.** 51. Bd. H. 3: Düesberg, Die rechtl. Stellung der von den preuß. Provinzen bestellten Reichsratsbevollmächtigten. v. Hippel, Ueber Objektivität im öffentl. Recht. Heckel, Budgetäre Ausgabeninitiative im Reichstag zugunsten eines Reichskulturfonds.
- Bayer. Verwaltungsblätter.** 75. Jg. H. 9: Frei, Winke f. die Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften. Jos. Mayer, Ein Beitr. zur Frage des Widerrufes v. Verwaltungsakten (Forts.). Stritzke, Streitfragen aus d. Wahlrecht zu den Industrie- u. Handelskammern. — H. 10: Aug. Hofmann, Dreikönig als staatlich geschützter Feiertag in Bayern. Jos. Mayer, Ein Beitrag zur Frage des Widerrufes von Verwaltungsakten (Forts.).
- Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft.** 17. Jg. Nr. 11: Schöne, Zum Thema „Reichskreisordnung?“
- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 20. Jg. Nr. 16: Zander, Der Kern des Entwurfs der Landgemeindeordnung.
- Beamten-Jahrbuch.** 14. Jg. H. 5: Falck, Die Rechtsverhältnisse der Beamten in fremden Ländern u. Deutschland.
- Die Grundstückswarte.** 2. Jg. Nr. 22: Lehmann, Liegnitz, Schadenshaftung des Staates in der Wohnungszwangswirtschaft.
- Kommunale Umschau.** 3. Jg. Nr. 11: Rohleder, Die Umlegungsbestimmungen im Städtebaugesetz. v. Binzer, Der italienische Podestà.
- Preuß. Volksschularchiv.** 24. Bd. H. 3: Oehler, D. Verpflichtungen der Gemeinden aus Stiftungen f. öffentliche Schulen.
- Gesetz u. Recht.** 28. Jg. H. 11: Delius, Justiz u. Presse.
- Il Diritto aeronautico.** Anno 4. No. 2: Cacopardo Melita, Studi e proposte della Camera di commercio internaz. in materia di diritto aeronautico.
- Arbeitsrecht.**
- Arbeitsrecht.** 14. Jg. H. 5: Potthoff, Das Arbeitszeitgesetz. Willy Franke, Brandenburg, Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden. Warncke, Lohnzurückbehaltg. u. Aufrechnung. Sperling, Die Bedeutung des unzulässigen Wettbewerbes f. den Arbeitnehmer u. im Arbeitsrecht. Potthoff, Abhängige Arbeit. Bedeutungswandel des Wortes. KGR. Pick, Zur Wirkung der Tarifverträge. Potthoff, Wieder eine einstweilige Verfügung im Lohnkampfe.
- Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht.** 7. Jg. H. 6: Lutz Richter, Die ArbeitszeitVO. in neuer Fassung. Dersch, Annahmeverzug beim Akkordvertrag. Friedr. Wegener, Die Amtsenthebung v. Mitgliedern der Betriebsvertretung u. v. Vertrauensleuten d. Schwerbeschädigten. Willy Franke, Der Probetienstvertrag d. Schwerbeschädigten. H. Burghart, Die Verfügungsmacht des Arbeitnehmers über gepfändete Lohn- u. Gehaltsansprüche.
- Revue internat. du travail.** Vol. 15. No. 5: Les salaires minima et la Conférence internat. du travail. — Siefert, L'application du droit du travail en Allemagne envisagée spécialement du point de vue de la juridiction du travail et de la conciliation. I.
- Arbeiterrecht u. Arbeiterversicherung.** (Beilage d. Gewerkschafts-Ztg.). 1927. Nr. 4: Backhaus, Ein Rückschritt in d. Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (Kritik eines Urteils aus d. Unfallversicherung.). — Nr. 5: Nörpel, Die Betriebsverfassung I. (Besprechung des Kommentars zum BRG. v. Georg Flatow).
- Zeitschr. f. Selbstverwaltung.** 10. Jg. Nr. 5: Schaaff, Die Rechtsgrundlagen der öffentl. gemeinnützigen Berufsberatung.
- Kölner Sozialpolitische Vierteljahrsschrift.** 6. Jg. H. 1: Fehlinger, Mindestlohngesetzgebung.
- Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltgn.** 67. Jg. Nr. 22: v. Bezold, Der Arbeitsvertrag des schwerbeschädigten Arbeitnehmers.
- Das Arbeitsgericht.** 32. Jg. Nr. 6: Wölbling, Gesetz zur ArbeitszeitVO. v. 14. Apr. 1927. Schmincke, Die Heranziehung der Beisitzer d. Arbeitsgerichtsbehörden. Willy Franke, Brandenburg, Der Vorsitzende bei d. Arbeitsgerichtsbehörden. Mebes, Das Einspruchsrecht der Arbeitnehmer auf Grund der §§ 84 ff. BRG. u. seine prozessuale Behandlung.
- Die Krankenversicherung.** 15. Jg. Nr. 7: Ziegler, Wahlrecht u. Wahlen in der deutsch. Sozialversicherung (Nachtrag). — Nr. 8: Wirkl. GORR. Hoffmann, Das Verhältnis der Ersatzkassen zu den Krankenkassen. Kleff-Haspe, D. Schweigepflicht in der RVO. — Nr. 9: Krahe, Prüfung d. Gleichwertigkeit der Leistungen. Schneider, Freiwillige Weiterversicherung in der Invaliden- u. Angestelltenversicherung, beim Uebertritt aus einem versicherungspflichtigen in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis. — Internationaler Ausbau der Krankenversicherung. — Nr. 10: H. Jaeger, München, Das Stillgeld. Schneider, Die Abänderungsbedürftigkeit des § 208 der RVO.
- Die Arbeiter-Versorgung.** 44. Jg. H. 16: Hoffmeister, Nochmals die knappschaftliche Wanderversicherung.
- Steuerrecht.**
- Mitteilungen der Steuerstelle d. Reichsverbandes d. Deutschen Industrie.** 10. Jg. Nr. 5: Kratz, Steuergeheimnis u. Auskunftserteilung. Schachian, Die Besteuerung deutscher Zweignieder-

lassungen in den Vereinigten Staaten. Kluckhohn, Der Begriff des Ersterwerbers v. Aktien nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz. Jadesohn, Wird bei Steuerwiderhandlungen in Betrieben v. juristischen Personen oder Personenvereinigungen die Bestrafung der verantwortlichen natürlichen Person dadurch ausgeschlossen, daß Bestrafung der juristischen Person usw. eintritt? Maschkowski, Die Besteuerung der Spekulationsgewinne im heutigen Einkommensteuerrecht. Schranil, Die Steuern u. die Steuerbelastung in Oesterreich i. J. 1927. Schranil, Die Steuern u. d. Steuerbelastung in der Tschechoslowak. Republik i. J. 1927.

Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 7. Jg. Nr. 11: Trautvetter, Der Finanzausgleich u. d. Verbrauchssteuern. Seidel, Die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren nach geltendem deutschen Recht. (Schluß.)

Völkerrecht usw.

- Europäische Revue.** 3. Jg. H. 2: Politis, Wandlungen im Völkerrecht.
- Blätter f. internat. Privatrecht.** 2. Jg. Nr. 6: Werneburg, Vorbenutzungsrecht (§ 5 PatG.) u. internat. Privatrecht. Yang, Grundlinien des chinesischen Warenzeichenrechts. Frankenstein, Die Grundlagen des intern. Privatrechts. Kronstein, Das Kaufrecht im Entwurf e. internat. Abkommens z. Vereinlichung verschiedener Regeln des internat. Privatrechts (Wienna Rules 1926).
- Deutsche Wirtschafts-Ztg.** 24. Jg. Nr. 22/23: v. d. Leyen, Das internat. Eisenbahnrecht in Europa. Wegerdt, Die rechtl. Grundlagen des internat. Luftverkehrs.
- Magazin d. Wirtschaft.** 3. Jg. Nr. 23: Bonn, Die Entschädigung f. das beschlagnahmte deutsche Eigentum.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

- Vierkandt, Alfr., Der geistig-sittliche Gehalt des neueren Naturrechtes. (Soziologie u. Sozialphilosophie 6). Wien, Braumüller (35 S.) M. 1,60.
- Bott-Bodenhausen, Formatives u. funktionales Recht in der gegenwärt. Kulturkrise (Beiheft Nr. 20 f. d. Mitglieder d. Internat. Vereinigung f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie). Berlin-Grünwald (166 S.)
- Burckhardt, Walther, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Untersuchungen üb. d. Eigenart des Privatrechts, des Staatsrechts u. des Völkerrechts. Basel, Helbing & Lichtenhahn. (463 S.) Geb. M. 20,50.
- Grandin, A. Bibliographie générale des sciences juridiques, politiques, économiques et sociales de 1800 à 1925/26. 3 vol. Paris, Recueil Sirey (2339 p.) Fr. 300.
- Savatier, A. La Russie bolcheviste vue à travers ses lois. Paris, Recueil Sirey (38 p.) Fr. 7,50.
- Rivière, P. Louis. Supplément pour 1927 aux Traités, Codes et Lois du Maroc. Paris, Recueil Sirey. (168 p.) Fr. 60.
- Refonte du Recueil Sirey. Jurisprudence du 19. siècle (1791—1900), refondue d'après l'ordre chronologique. Vol. 12: 1876—1879. Paris, Recueil Sirey. (1410 p.) Fr. 150.

Bürgerliches Recht.

- Pannier, Karl. Grundbuchordnung f. d. Deutsche Reich (Fassung v. 20. Mai 1898) nebst d. Gesetz über wertbeständige Hypotheken, den Durchführungsbest. u. d. VO. zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs in Aufwertungssachen. Textausgabe m. kurzen Anm. u. Sachregister. 11. Aufl. m. einem Nachtrag, enthaltend d. Grunderwerbsteuerges. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 3838). Leipzig, Reclam. (85 S.) Geb. M. 0,80.
- Holtz, Leo, u. Franz Kreuzt. Das preuß. Wassergesetz. Neubearb. v. Paul Schlegelberger. Bd. 1, 3 u. 4, veränd. Aufl. Berlin, Heymann. (848 S.) Lw. M. 42.
- Schnock, Louis. Les droits de succession. Coordination et commentaire des lois en vigneur. Paris, Recueil Sirey. (250 p.) Fr. 30.

Handelsrecht usw.

- Staub, Herm. Kommentar z. Handelsgesetzbuch. 12. u. 13. Aufl., bearb. v. Heinr. Koenige, Alb. Pinner u. Felix Bondi. Bd. 4: §§ 376—473. Berlin, de Gruyter. (1026 S.) Hldr. M. 48.
- Voss, W. Die obligatorische Revision im Rahmen d. Reform des Aktienrechts (Gesellschaftsrechtl. Abh. H. 4). Berlin, Heymann. (56 S.) M. 3.
- Tulet, Eugène. De la situation juridique et de la responsabilité du transitaire en matière de transports maritimes. Paris, Libr. génér. de droit. (200 p.) Fr. 20.
- Guérin, Précis de législation maritime. P. 2. 3. Paris, Gauthier-Villars. (386 p.) Fr. 60.
- Procos, J. S. Les capitaines et leur mandat légal dans le commerce maritime. Essai de réformes. Paris, Libr. génér. de droit. (166 p.) Fr. 9,60.
- Scelle, G. Précis élémentaire de législation industrielle. Paris, Recueil Sirey. (366 p.) Fr. 18.

Zivilprozess usw.

- Klee, Friedr. Wegweiser durch die neueren Justizverwaltungsbestimmungen. Im amtli. Auftr. u. unt. Benutzung amtli. Materials hrg. 2. Aufl. Berlin, v. Decker. (305 S.) Hlw. M. 7.
- Picot, Alb. La valeur morale de la profession d'avocat. (Aus d. Ztschr. f. schweizer. Recht.) Basel, Helbing & Lichtenhahn. M. 0,70.
- Bourée, André. La chancellerie près le Parlement de Bourgogne de 1476—1790. Paris, Bellias. (416 p.) Fr. 200.

Strafrecht usw.

- Entwurf e. Allgem. Deutsch. Strafgesetzbuchs nebst Begründung u. 2 Anlagen. (Entwürfe d. Deutsch. Reichstags 1927, Nr. 19). Berlin, Heymann. (435 S.) M. 11.
- v. Olshausen, Justus. Kommentar z. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. 11. Aufl., Neubearb. v. Karl Lorenz, Hans Freies-

- leben, Emil Niethammer u. a. Bd. 1. Berlin, Vahlen. (945 S.) Geb. M. 48,50.
- Pannier, Karl. Strafrechtsgesetz f. d. Deutsche Reich. Textausgabe m. kurzen Anm. u. Sachreg. 33. Aufl. mit d. Ges. üb. Vermögensstrafen und Bußen, d. Ges. zur Bewahrg. der Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften u. d. Ges. zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 1589/90.) Leipzig, Reclam. (160 S.) Geb. M. 1,20.
- Scheuermann, Fritz. Mietwucher u. angemessene Miete. Berlin, Salzmann. (55 S.) M. 1.
- Daniel, Gerh. Gefährlichkeit u. Strafmaß im Sinne d. positiven Kriminalistenschule. M. e. Geleitwort v. Enrico Ferri. (Kriminalist. Abh. H. 4.) Leipzig, Wiegandt. (IX, 51 S.) M. 1,80.
- Heine, Wlfg. Die Buchhändler- u. Druckerprozesse vor dem Reichsgericht. (Aus der „Justiz“.) Berlin-Grünwald, Rothschild. (16 S.) M. 1,50.
- Amtl. Entwurf e. Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung. T. 2: Begründung. Berlin, de Gruyter. (95 S.) M. 2,50.
- Brassaud, P. A. La solidarité légale en droit pénal. Paris, Berger-Levrault. Fr. 12.
- Rapport, Emil Stanislaw. La banqueroute dans la législation moderne comparée. En marge de la réforme de la législation polonaise. Paris, Recueil Sirey. (100 p.) Fr. 15.
- Declareuil, Jean. Les systèmes de transportation et de main-d'oeuvre pénale aux colonies, dans le droit français. Paris, Recueil Sirey. (189 p.) Fr. 20.
- Kley, J. Karl, u. Hans Schneickert. Die Kriminalpolizei. 2., verb. Aufl. Buch 1: Verbrecherkunde u. Strafrecht m. Kommentar zum StrGB. u. zur StrPO. 2. durchges. Aufl. Buch 2: Kriminaltaktik u. Kriminaltechnik. M. Abb. 2., verb. Aufl. Lübeck, Deutsch. Polizei-Verl. (828 S.) Hlw. M. 18.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Sack, A. N. Les effets des transformations des États sur leurs dettes publiques et autres obligations financières. T. 1: Dettes publiques. Paris, Recueil Sirey. (615 p.) Fr. 80.
- Stier-Somlo, Fritz. Reichsstaatsrecht. Bd. 1: Grundbegriffe des Staatsrechts. Verfassungsgeschichte v. Ende d. 18. Jb. bis zur Reichsverf. v. 1919. Bd. 2: Das geltende Reichsstaatsrecht. (Sammlung Götschen 967, 968.) Berlin, de Gruyter. (222 S.) M. 3.
- Pannier, Karl. Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. Aug. 1919 nebst Ergänzungsgesetzen, namentlich der Geschäftsordnung f. d. Reichstag. Textausgabe m. Einl., kurzen Anm. u. Sachreg. 7., bis Ende 1926 fortgef. Auflage (Reclams Universal-Bibl. Nr. 6064/65a.) Leipzig, Reclam. (253 S.) Lw. M. 2.
- Cuno, Hans. Verwaltungsrecht u. Verwaltungspraxis. Kurz. Ueberblick zum Unterricht u. Selbststudium f. Verwaltungsbeamte. H. 9. Reichsfinanzen, 2: Reichssteuern: Besitzveruern. (Reichseinnahmen. T. 2.) Berlin, Heymann. (92 S.) M. 2.
- Stier-Somlo, Fritz. Preuß. Staatsrecht. 2. Auflage. (Sammlung Götschen, 298.) Berlin, de Gruyter. (136 S.) Lw. M. 1,50.
- Stier-Somlo, Fritz. Sammlg. preuß. Gesetze staats- u. verwaltungsrechtl. Inhalts. Textausgabe m. Nachweis v. Schrifttum u. Sachverzeichnis. 5., erw. u. verb. Auflage. München, Beck. (1523 S.) Lw. M. 14.
- Friedrichs, Karl. Die Gesetzgebung über die allgemeine Landesverwaltung u. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden. Krit. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. 3. durchges. Aufl. (Guttenbagsche Sammlg. preuß. Gesetze. Textausgabe m. Anm. Nr. 42.) Berlin, de Gruyter. (295 S.) Lw. M. 5.
- Maul, Heinz. Die Landgemeindeordnungen Preußens n. d. Stände der Gesetzgebung v. 1. März 1927. Berlin, Heymann. (165 S.) M. 4.
- Assmann, Hans. Die Dienstvergehen der deutschen Beamten unter bes. Berücksichtigung d. Literatur u. d. Rechtsprechung des RG. u. der Dienststrafgerichte des Reiches u. der Länder. Berlin, Industriebeamten-Verl. (79 S.) Pp. M. 1,60.
- Karle, Wlth. Betreibung öffentl.-rechtlicher Geldforderungen. Ein Führer durch d. Vorschriften über d. Verwaltungszwangsverfahren f. Staats- und Gemeindegefälle, f. Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung u. der Innungen sowie für Kirchensteuern der Religionsgemeinschaften. Karlsruhe, Macklot. (100 S.) M. 2.
- Krüger, Hans. Reichseinstättengesetz v. 10. Mai 1920 nebst den preuß. u. andern landesrechtlichen Ausführungsbest. Erl. in Verbindung m. Fritz Wenzel. (Das deutsche Heimstättenrecht T. 1.) Berlin, Hobbings. (219 S.) Lw. M. 6.
- Entwurf eines Schankstättengesetzes (Entwürfe des Deutsch. Reichstags 1927. Nr. 21.) Berlin, Heymann. (27 S.) M. 0,70.
- Dollacker, Eug. Leitfaden d. bayer. Polizeirechts. 2. verb. Auflage. München, Schweitzer. (86 S.) Kart. M. 3.
- Baltz, Constanz. Preuß. Baupolizeirecht. Neu hrsg. v. Friedr. Wlth. Fischer. 5., verm. u. neubearb. Aufl. Nachtr. Berlin, Heymann. (86 S.) M. 3.
- Holdermann, Ludw. Das badische Irrenfürsorgegesetz mit VollzugsVO. Textausg. m. Einl., Anm. u. Erl. auf Grund verwaltungsrechtlicher Urteile und ministerieller Entscheidungen. Karlsruhe, Macklot. (103 S.) Lw. M. 3,50.
- Frölich, Karl. Die Verfassungsentwicklung v. Goslar im Mittelalter. (Aus d. Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte. Germanist. Abt. Bd. 47.) Weimar, Böhlau. (202 S.) M. 6.
- Itscherland, Walter. Die Rechtslage der deutschen Minderheiten in der Tschechoslowakei. Marburger Dissert. Gelsenkirchen, Buchdr. Preuß. (103 S.)
- Esmein, A. Eléments de droit constitutionnel français et comparé. 8. éd. revue par H. Nézard. T. 1 seul paru. Paris, Recueil Sirey. (686 p.) Fr. 80.
- Bonde, Amédée. Précis de droit constitutionnel. 3. éd. Paris, Dalloz. (391 p.) Fr. 18.
- Franck, Georg. Die Verfassung der Niederlande nach dem heutigen, zuletzt 1922 veränderten Stande. (Staatsverfassungen Nr. 10.) Köln, Verlag Das Buch. (95 S.)

Arbeitsrecht.

- Grundfragen des Arbeitsrechts, 5 Vorträge v. Hugo Sinzheimer, Georg Flatow, Heinz Potthoff, Clemens Nörpel, Lutz Richter, hrsg. v. Gertrud Hermes. Berlin S, Inselstr. 6, Allg. Deutsch. Gewerkschaftsbund. (56 S.) M. 1,80.
- Syrup, Friedr. Die gesetzl. Bestimmungen üb. d. Regelung d. Arbeitszeit n. d. Ges. v. 14. April 1927 (Arbeitszeitnotgesetz) m. d. Ausführungsbest. d. Reichsarbeitsministers v. 29. April 1927. 2., erg. Anfl.) (Bücherei d. Arbeitsrechts. N. F. Bd. 4, Erg.-Bd.) Berlin, Hobbings. (109 S.) Lw. M. 4,50, zus. m. d. Hauptwerk M. 7,50.
- Wölbli, Paul, u. Walter Riese. Verordnung üb. d. Arbeitszeit v. 21. Dez. 1923 nebst Ausführungsbestimmungen u. sämtl. Arbeitszeitbest. des geltenden Rechts. Nachtrag: Gesetz zur Abänderg. d. ArbeitszeitVO. v. 14. April 1927. (Das Arbeitsrecht Deutschlands. Bd. 3, Nachtr.) Berlin, Spaeth & Linde. (60 S.) M. 1,20.
- Erdmann, Gerh. Die VO. üb. d. Arbeitszeit v. 21. Dez. 1923 nebst d. Gesetz zur Abänderg. d. ArbeitszeitVO. v. 14. April 1927 (Arbeitszeitnotgesetz) sowie den dazugehörig. Ausführungsbest. v. 17. April 1924 u. 29. April 1927 erl. 3., wesentl. erw. Anfl. Berlin, Elsner. (214 S.) M. 4,50.
- Kschischio, Willi, u. Fritz Odzuck. Der Angestelltarifvertrag f. d. Reichs- u. d. preuß. Staatsverwaltg. (Gesetze u. Vorschriften. 4.) Berlin, Bath. (336 S.) Lw. M. 5,80.
- Bösche, Wlth., u. Fritz Dittmar. Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz. Das Arbeitsgerichtsges. ausführl. erl. Hrsg. v. Gewerkschaftsbund d. Angestellten. Berlin-Zehlendorf, Sieben-Stäbe-Verl. (250 S.) Lw. M. 4,50.

Steuerrecht.

- Kloß, Rich. Rechtsprechung u. Schrifttum in Reichssteuersachen. Bd. 8. 1926. München, Schweitzer. (182 S.) Pp. M. 7.
- Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925. Hrsg. vom Reichsfinanzministerium. (Nachdr.) Berlin, Heymann. (56 S., 6 Bl.) M. 1,10.
- Umsatzsteuergesetz in d. Fassung v. 8. Mai 1926. Hrsg. im Reichsfinanzministerium. (Nachdr.) Berlin, Heymann. (14 S.) M. 0,50.
- Ott, Siegr. Das Grunderwerbsteuergesetz in d. Fassg. v. 11. März 1927 m. d. einschlag. Vorschriften d. Finanzangleichgesetzes, d. Steuer-mildergesetzes u. d. Steuerstrafrechts ausführl. erl. 3., völlig neubearb. u. erweiter. Aufl. Stuttgart, Heß. (594 S.) Lw. M. 24.
- Hog, Herm., u. Rich. Arens. Die preuß. Gewerbesteuer. Gesetz üb. d. Regelg. d. Gewerbesteuer f. d. Rechnungsjahr 1927 v. 8. März 1927 u. d. GewerbesteuerVO. in der Fassung v. 15. März 1927 erl. 3., erg. u. verb. Aufl. Nachtrag. (Taschengesetzsammlg. 109.) Berlin, Heymann. (104 S.) M. 4.
- Rösler, Paul. Kommentar zum württemberg. Gewerbesteuergesetz v. 7. Jan. 1927. (Sammlg. Deutsch. Steuergesetze 69.) Stuttgart, Heß. (250 S.) Geb. M. 7,80.
- Melczar, Karl. Grundzüge des österr. Finanzrechts. Unter Bedachtnahme auf die neueste Gesetzgeb. f. Studienzwecke zsgest. T. I. Wien, Stern. (86 S.) M. 2.

Kirchenrecht usw.

- Sehling, Emil. Kirchenrecht. Bd. 2: Das evang. Kirchenrecht. Die Stellung des Staates zur Kirche u. d. Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander. (Sammlg. Götschen 954.) Berlin, de Gruyter. (87 S.) M. 1,50.
- Schaeffer, Karl, u. H. Brode. Kirchenrecht. 1.—5. Aufl. (Schaeffer, Grundr. d. privaten u. öffentl. Rechts, Bd. 20.) Leipzig, Hirschfeld. (176 S.) M. 4.
- Caspar, Erich. Primatus Petri. Eine philol.-histor. Untersuchung üb. d. Ursprünge der Petrallehre. (Aus d. Ztschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonist. Abt. Bd. 47.) Weimar, Böhlau. (79 S.) M. 3.
- Bierbaum, Max. Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum. Ein Beitr. z. romisch-preußischen Kirchenpolitik auf Grund unveröffentlichter vatikan. Archivalien. (Görres-Gesellschaft. Veröffentlich. d. Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. H. 48.) Paderborn, Schöningh. (91 S.) Geb. M. 6,80.

Völkerrecht usw.

- Wehberg, Hans. Das Genfer Protokoll betr. die friedliche Erledigung internat. Streitigkeiten. Eine Vorlesung an der Haager Völkerrechtsakademie. (Sonderdruck der Deutschen Liga für Völkerbund, Nr. 24.) Berlin, Stilke. (187 S.) Lw. M. 5.
- Doka, Karl. Der Bodensee im internat. Recht. Das Recht d. internat. Binnenseen. (Verbandsschr. d. nordostschweizer. Verbandes für Schifffahrt Rhein-Bodensee, Nr. 40.) Frauenfeld, Huber. (125 S.) M. 4,80.
- Plettner, Herm. Das Problem des Schutzes nationaler Minderheiten. Eine Studie seiner allgemeinen ideengeschichtlichen, politischen u. formaljuristischen Grundlagen nebst e. ausgewähl. Darstellg. d. Stellungnahme des geltenden Rechts. Berlin, Sack. (108 S.) M. 4,50.
- Budisteano, Radu. La condition juridique des minorités ethniques selon les derniers traités de paix. Le problème au point de vue roumain. Paris, Libr. génér. de droit. (52 p.) Fr. 5.
- Friedmann, Samuel. Le problème des minorités ethniques et sa solution par l'autonomie et la personification. Paris, Libr. génér. de droit. (196 p.) Fr. 20.
- Die Entscheidungen des Internat. Schiedsgerichts zur Auslegung d. Dawes-Plans. Deutsch hrsg. v. Magdalene Schoch. 1. Session. März 1926. Teil I: Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien. (Polit. Wissenschaft H. 2.) Berlin-Grünwald, Rothschild. (222 S.) M. 12.
- v. Hackwitz, Günther. Die Neutralität im Luftkriegsrecht. (Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht. H. 10.) Stuttgart, Enke. (111 S.) M. 7,70.
- Jungmann, Rob. Das internat. Patentrecht. Hauptnachtrag. Berlin, Heymann. (36 S.) M. 1, f. Besitzer des Hauptwerks unberechnet.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 13

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung im Jahre 1926.

Vom Geh. Justizrat Dr. Sattelmacher, Ministerialrat im preuß. Justizministerium, Berlin.

Aus den Berichten der Prüfungsämter über die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung im Jahre 1926 dürften folgende Mitteilungen von Interesse sein.

Die Zahl der Prüflinge ist gegenüber dem Vorjahre im ganzen um nahezu $100 = 5\%$ gestiegen. Aus einzelnen Bezirken wird eine sehr starke Abnahme, aus anderen eine Zunahme bis zu 26% gemeldet, die zum Teil darauf zurückgeführt wird, daß in letzter Zeit viele Studierende der Volkswirtschaft mit Rücksicht auf die schlechten Berufsaussichten der Nur-Volkswirte zum Studium der Rechte zurückströmen. Ein Vergleich der für 1926 gemeldeten Zahlen mit denen früherer Jahre ergibt folgendes Bild: Im Jahre 1922 unterzogen sich der 1. juristischen Prüfung 1836 Rechtskandidaten; 1923: 1728; 1924: 1690; 1925: 1890; 1926: 1978. Vergleicht man damit die Zahlen der Prüflinge, die sich vor dem Kriege der Prüfung unterzogen, so ergibt sich, daß trotz der Verschlechterung der Berufsaussichten der jungen Juristen i. J. 1926 rund 200 Rechtskandidaten mehr als i. J. 1913 geprüft wurden.

Die Zahl der Studierenden der Rechte im Reiche betrug 1926: 16 368 gegenüber 9668 i. J. 1913; darunter befinden sich Preußen i. J. 1926: 12 295 gegenüber 6004 i. J. 1913. Die Zahl der Studierenden der Rechte preußischer Staatsangehörigkeit ist also gegenüber dem Jahre 1913 um rund 100% gestiegen.

Die Zahl der Mißerfolge in der 1. juristischen Prüfung ist gegenüber dem Jahre 1925 gestiegen. Um ein klares Bild zu gewinnen, werden dem Vergleiche nur die Ergebnisse der Prüfungen nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung zugrunde gelegt werden können, da im Berichtsjahre 1926 fast nur noch Wiederholer nach den Bestimmungen der PrüfungsO. von 1913 geprüft worden sind. Danach beträgt der Durchschnittsprozentsatz der Mißerfolge i. J. 1926: $28,76\%$ gegenüber $24,62\%$ i. J. 1925.

Die verhältnismäßig hohe Zahl der Mißerfolge wird in einem der Berichte zum Teil auf eine ungenügende Auslese der für das Studium befähigten Schüler auf den höheren Schulen zurückgeführt. Es wird darauf hingewiesen, daß sich unter den Prüflingen zahlreiche Studenten befinden, die in den Abgangszeugnissen in einzelnen Hauptfächern nicht genügende Noten erhalten haben. Alle Berichterstatter klagen, wie in den letzten Jahren schon mehrfach, darüber, daß die Allgemeinbildung der Studierenden in immer stärkerem Maße nachlasse. Besonders gilt das nach den insoweit übereinstimmenden Berichten von den Kenntnissen der Studierenden in der vaterländischen und Weltgeschichte, der Fähigkeit, einen Gedankengang logisch klar zu gliedern, und von der Beherrschung der deutschen Sprache. Sowohl die Vorsitzenden der Prüfungsämter als auch — durch sie — die Universitätsprofessoren betonen, daß einem auffallend hohen Prozentsatz der Studierenden jegliches Gefühl für Sprach- und Stilgefühl abgehe, daß sie die deutsche Sprache nicht mehr so zu meistern verstünden, wie man von einem Abiturienten

erwarten müsse und früher gewohnt gewesen sei. Diese Beanstandungen sind um so ernster zu nehmen, als die Studierenden von heute in den für die Pflege der deutschen Sprache maßgebenden letzten Schuljahren nicht mehr unter den Verhältnissen des Krieges gelitten haben.

Bezeichnend ist auch und erklärt ebenfalls in gewissem Umfange den schlechten Ausfall der Prüfungen, daß nach den Berichten die Zahl derjenigen Studenten in ständigem Steigen begriffen ist, die ohne Freude am Stoff das Rechtsstudium rein als Brotstudium betreiben und sich ohne jede wissenschaftliche Vertiefung ihrer Studien mit oberflächlichen Kenntnissen zur Prüfung melden.

Die Studiendauer beträgt durchschnittlich bei 50% aller Prüflinge mehr als 6 Semester. Die obligatorische Verlängerung des Studiums wird nicht vorgeschlagen. Einer der Berichterstatter, der in seinem letzten Berichte die Verlängerung des Studiums mit Rücksicht auf die Aenderung der Prüfungsbestimmungen nachdrücklichst empfohlen hatte, nimmt vielmehr Veranlassung, seine bisherige Ansicht zu widerrufen, da nach seinen Erfahrungen die Leistungen der Prüflinge, die sich nach einem verlängerten Studium der Prüfung unterziehen, die Leistungen derjenigen, die nur 6 Semester studiert haben, keineswegs überragen. Das Gesamtbild, das man aus den Berichten gewinnt, spricht jedenfalls nicht für die Notwendigkeit einer obligatorischen Verlängerung des Pflichtstudiums. Auch die Heraufsetzung der Pflichtsemester für die Zulassung zur Promotion von 6 auf 8 wird hierzu nicht den Anstoß geben können. So wünschenswert und notwendig ein gründliches und ruhiges Studium auch ist: solange die Erfahrung lehrt, daß das Ziel des Studiums von dem fleißigen und begabten Studenten in 6 Semestern erreicht werden kann, ist eine obligatorische Verlängerung des Studiums unter den heutigen Verhältnissen nicht zu rechtfertigen. Die Vermehrung der Pflichtsemester für die Zulassung zur Promotion ist deshalb m. E., im gegenwärtigen Zeitpunkte jedenfalls, zu bedauern; sie wird einer großen Zahl der Studierenden die Promotion unmöglich machen, da die Fortsetzung des Studiums nach der Zulassung zum Vorbereitungsdienst aus wirtschaftlichen wie dienstlichen Gründen nur in den seltensten Fällen möglich sein wird, die Referendare auch wohl nicht mit Unrecht befürchten, daß die Fortsetzung des Studiums zum Zwecke der Promotion die Erlangung des Unterhaltszuschusses gefährden könne.

Ueber die Erfahrungen bei Anwendung der neuen Prüfungsbestimmungen gehen die Berichte der Prüfungsämter auseinander. Während ein Teil der Berichterstatter den i. J. 1925 in Kraft getretenen Neuerungen — Zweiteilung der mündlichen Prüfung, stärkere Betonung des öffentlichen Rechts — rückhaltlos Anerkennung zollt, empfehlen andere, bei grundsätzlicher Anerkennung im ganzen, Aenderungen verhältnismäßig geringfügiger Natur: So wird die Möglichkeit einer Ausgleichung zwischen guten Leistungen des einen und nicht ganz ausreichenden des anderen Tages befürwortet, während von anderer Seite wieder eine vollkommene Vonselbständigkeit der beiden Teile der mündlichen Prüfung gewünscht

wird. Wieder andere Berichte lehnen die neuen Prüfungsbestimmungen rundweg ab. Diese begründen die Forderung nach Wiederherstellung der früheren Prüfungsbestimmungen im wesentlichen mit folgenden Argumenten:

1. Es sei zu bedauern, daß die Prüfer nicht mehr, wie vordem, einen Gesamteindruck der Persönlichkeit der Prüflinge auf allen Gebieten der Prüfung erhielten.

2. Die Vermehrung des Prüfungsstoffes durch die Ausbildungsordnung führe zu einer Ueberbürdung der Studierenden und damit zu einer Verflachung des Studiums und der Kenntnisse der Prüflinge; der alte bewährte Grundsatz für jedes Studium, multum non multa, sei durch die AO. in sein Gegenteil verkehrt. Die Prüflinge zeigten zwar am zweiten Prüfungstage oft überraschend gute Kenntnisse, die aber zum großen Teile rein gedächtnismäßig eingeprägte Einzelbestimmungen betrafen, und vernachlässigten über der Forcierung des Studiums des öffentlichen Rechtes und der Volkswirtschaftslehre das Privatrecht und die historischen Fächer des ersten Prüfungstages.

Zu diesen Beanstandungen ist folgendes zu sagen: Die um des „Gesamteindruckes“ willen geforderte „Einheitlichkeit der Prüfung“ ist allmählich zu einem Schlagwort geworden. Der Gesamteindruck ist gewiß grundsätzlich wünschenswert bei allen Prüfungen; auf ihn sollte deshalb nur dann verzichtet werden, wenn die Verhältnisse es fordern. Das ist aber der Fall: Wenn nach Möglichkeit alle Prüfungsgegenstände ihrer Bedeutung entsprechend zum Gegenstande der Befragung gemacht werden sollen, ist das an einem Prüfungstage nur bei einer erheblichen Verlängerung der Prüfungszeit möglich — die denn auch teilweise vorgeschlagen wird. Eine solche Maßnahme würde aber zu einer Ermüdung der Prüflinge im zweiten Teile der Prüfung führen und sehr oft ein schiefes Bild ergeben. Im wesentlichen die gleichen Gründe haben in anderen Wissenschaftszweigen schon längst zu einer Teilung der mündlichen Prüfung geführt. Es ist nicht einzu- sehen, weshalb eine solche Teilung gerade in der ersten juristischen Prüfung — bei der sie übrigens in Oesterreich seit 30 Jahren besteht und sich bewährt hat — nicht angängig sein sollte.

Wesentlich ernster zu nehmen sind die zu 2 erwähnten Beanstandungen der Prüfungsbestimmungen. Sie zwingen zu einer Untersuchung, ob und in welchem Umfange sie berechtigt sind, und welche Maßnahmen ergriffen werden können und müssen, um die beobachteten Mängel abzustellen.

Nach § 4 des Gesetzes v. 6. Mai 1869 erstreckt sich die Prüfung auf die Disziplinen des öffentlichen und des Privatrechts sowie auf die Grundlagen der Staatswissenschaften. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind noch heute in Kraft und bilden die Grundlage der Prüfungsbestimmungen der AO. wie vordem der PrüfungsO. v. 17. Juni 1913 und des vorher geltenden Regulativs v. 1. Mai 1883. Das starke Anwachsen des Rechtsstoffes im öffentlichen wie im Privatrecht hatte es im Laufe der Zeit mit sich gebracht, daß eine umfassende Beherrschung aller Rechtsgebiete mit ihren vielfachen Verästelungen von den Prüflingen nicht mehr verlangt werden konnte. Diese Erkenntnis mußte zu einer Einschränkung des Prüfungsstoffes führen. Da es bislang an einschränkenden Verwaltungsanordnungen

fehlte, hatte sich rein gewohnheitsmäßig die Uebung herausgebildet, das öffentliche Recht im engeren Sinne und die Staatswissenschaften in immer geringerem Umfange zum Gegenstande der Prüfung zu machen und gegenüber den anderen Prüfungsfächern zurücktreten zu lassen. In zahlreichen Prüfungen, denen ich beizuwohnen Gelegenheit hatte, habe ich nur einmal eine einzelne Frage aus dem Gebiete der Nationalökonomie gehört, die noch dazu, im Anschlusse an die Uebersetzung einer Digestenstelle, altrömische Verhältnisse betraf. In mehreren Prüfungen fiel das Staats- und Verwaltungsrecht völlig aus, nur selten wurde es wirklich ausgiebig erörtert. Daß dieser Zustand weder den gesetzlichen Bestimmungen noch der immer mehr wachsenden Bedeutung des öffentlichen Rechts entsprach, bedarf keiner Erörterung. Hier mußte Wandel geschaffen werden. Andererseits aber war es notwendig, dem gesunden Gedanken, der zu einer Einschränkung des Prüfungsstoffes überhaupt geführt hatte, auch in den Prüfungsbestimmungen Ausdruck zu geben. Diese Einschränkung durfte aber nicht einseitig das öffentliche Recht treffen, sie mußte vielmehr in vorsichtiger Auswahl auch andere Prüfungsgegenstände erfassen. Das führte dazu, aus dem gesamten Prüfungsstoff 3 große Gruppen herauszuheben, die das Kernstück der Prüfung bilden: das Privatrecht, das Strafrecht und das Staats- und Verwaltungsrecht. Auf diesen Rechtsgebieten, die für das gesamte Rechtsleben die größte Bedeutung haben, ist eine gründliche, wissenschaftlich vertiefte Durchbildung und Schulung unerlässlich und muß in der Prüfung der Nachweis dieser Durchbildung gefordert werden. Neben diesen 3 Rechtsgebieten, als den Hauptfächern der Prüfung, sind in der AO. alle anderen als Nebenfächer behandelt, in denen — in ihrer Bedeutung untereinander wieder verschieden bewertet — die Prüfung sich nur darauf erstrecken soll, festzustellen, daß der Prüfling die Grundzüge beherrscht und einen Gesamtüberblick über die einzelnen Rechtsgebiete erlangt hat. Auch die 3 Hauptfächer umfassen, jedes für sich allein, schon ein großes Wissensgebiet, dessen vollkommene Beherrschung von den Prüflingen nicht verlangt werden kann und soll. Die AO. ordnete deshalb in § 15 an, daß „Fragen aus Sondergebieten“ auf die Grundzüge zu beschränken sind. Der so skizzierte Wille der AO. wäre vielleicht durch folgende Fassung des § 15 der AO. noch prägnanter zum Ausdruck zu bringen:

„1. Die mündliche Prüfung soll dem Prüfling Gelegenheit geben, sich nicht nur über seine Rechtskenntnisse, sondern namentlich auch über seine Befähigung zu deren Anwendung sowie über sein Verständnis für die geschichtliche Entwicklung des Rechts, die Zweckbestimmung und den inneren Zusammenhang der Rechtssätze auszuweisen.“

2. Im Mittelpunkt der Prüfung stehen am ersten Tage das Privatrecht in der Zusammenfassung des BGB. und des HGB., sowie das Strafrecht, am zweiten Tage das Staats- und Verwaltungsrecht. Die Prüfung aus anderen Rechtsgebieten und aus den Staatswissenschaften beschränkt sich auf die Grundlehren. Fragen über nebensächliche Einzelheiten sind zu vermeiden.“

3. usw. vgl. § 15 AO.

Daß das, was diese Fassung zum Ausdrucke bringt, Sinn und Wille der AO. war, ist sicher; der Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen des § 15 ergibt es auch mit hinreichender Klarheit. Tatsäch-

Umfange wie früher von den Studierenden beherrscht werden, ist die natürliche Folge der Bestimmungen der AO., die das geltende deutsche Recht in den Vordergrund rückt. Diesem Grundsatz haben sich inzwischen auch andere Länder angeschlossen, insbes. letzthin Bayern, das, ähnlich wie Preußen, eine Prüfung auf dem Gebiete des römischen Rechts nur noch insoweit zuläßt, als es zur Erklärung des geltenden Rechts von Bedeutung ist. Hieran wird festzuhalten sein, selbst auf die Gefahr einer vorübergehenden Vernachlässigung besonders des römischen Rechts. Eine solche Vernachlässigung wäre freilich bedauerlich und schädlich; sie liegt ebenso wenig i. S. der AO., wie die frühere Vorherrschaft des römischen Rechts in den Prüfungen, die sie beseitigen wollte. Es darf erwartet werden, daß der Einfluß der Universitätslehrer und die Erfahrungen in den Prüfungen dazu führen werden, daß beide Extreme vermieden werden.

Nach vorstehenden Ausführungen bin ich der Ansicht, daß im ganzen die in den Berichten gerügten Mängel nur als Kinderkrankheiten anzusprechen sind, die nicht im System, sondern in Unvollkommenheiten der Anwendung liegen und behoben werden können, wenn alle an der Prüfung beteiligten Kräfte in verständnisvoller Zusammenarbeit sich bemühen, die Prüfung so zu gestalten, wie sie gewollt und gedacht ist.

Endlich ist noch eines Punktes zu gedenken, der in der Mehrzahl aller Berichte wiederkehrt. Das ist der Wunsch nach Wiedereinführung der Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den Ergebnissen beider Prüfungstage. Die Prüfungsbestimmungen der AO. beruhen aber auf dem Grundsatz, daß eine gründliche Durchbildung auf den juristischen und den publizistischen Gebieten der Prüfung Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung und damit für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist; es wäre ein Systemfehler, zuzulassen, daß nicht ausreichende Leistungen auf dem einen Gebiete durch bessere Leistungen auf einem anderen Gebiete ausgeglichen werden können. Außerdem aber wäre es — abgesehen von technischen Schwierigkeiten erheblicher Art — sehr schwer, die Grenzen zu ziehen und zu verhüten, daß schließlich im Laufe der Zeit doch wieder der frühere Zustand eintritt, der praktisch nur einen Ausgleich mangelhafter Leistungen auf publizistischem Gebiete durch bessere Leistungen in juristischen Fächern kannte, nicht aber auch umgekehrt.

Beachtenswert ist dagegen der schon oben erwähnte Abänderungsvorschlag, die beiden Teile der Prüfung, die z. Zt. noch unselbständige Abschnitte einer einheitlichen Prüfung sind, völlig zu verselbständigen. Eine Zerlegung der Prüfung in zwei selbständige Abschnitte, für die ein Vorbild in Oesterreich vorhanden ist, hätte manche Vorteile. Die Ernennung zum Referendar hätte zwar nach wie vor zur Voraussetzung, daß beide Prüfungsabschnitte bestanden sind, aber der Mißerfolg in dem einen hätte nicht, wie bisher, regelmäßig die Wiederholung beider Abschnitte zur Folge; nur der mißlungene Abschnitt wäre zu wiederholen. Es wäre dann auch möglich und empfehlenswert, zwischen beide Prüfungen einen längeren zeitlichen Zwischenraum von etwa 3 Monaten einzufügen, eine Maßnahme, die zu einer Entlastung

der Prüflinge führen würde, denen z. Zt. allerdings aus wirtschaftlichen Gründen gestattet werden müßte, auf Wunsch beide Prüfungsteile in unmittelbarem Anschluß aneinander wie bisher abzulegen. Das Ergebnis beider Prüfungen wäre den Prüflingen alsbald zu eröffnen und ihnen darüber im Falle des Bestehens ein Zeugnis zu erteilen. Dadurch würde die Ungewißheit des Ausfalles des ersten Abschnitts der Prüfung vor Ablegung des zweiten beseitigt und den Prüflingen im Falle des Mißerfolges in nur einem der Abschnitte die Möglichkeit eröffnet, auf Grund des bestandenen Prüfungsabschnittes ein Unterkommen außerhalb des Justizdienstes zu finden: Viele Prüflinge werden vielleicht auf das Bestehen beider Abschnitte kein Gewicht legen, da sie nicht die Absicht haben, in den Justizdienst einzutreten, ihnen genügt für ihre Zwecke die juristische oder die publizistische Prüfung. Es wäre deshalb auch daran zu denken, den Prüflingen zu gestatten, nur die eine oder andere Prüfung abzulegen.

Grundriß des Strafrechts. Teil I. Allg. Teil. Von Prof. Dr. Paul Merkel. 1927. Bonn, Röhrscheid. 5,50 M.

Ueber den Inhalt des Büchleins ließe sich freilich streiten, wenn der Raum es zuließe. Daß wir es haben, ist jedenfalls ein großer Gewinn. Es ist in Umfang und Inhalt recht eigentlich auf den Studierenden zugeschnitten, trägt die allg. Lehren des Strafrechts in leicht faßbarer und verbindlicher Form vor, nimmt zu jeder Frage selbständige Stellung und verschweigt doch nirgends die bestehenden Kontroversen. Dabei werden freilich Verweise auf Literatur und Judikatur grundsätzlich vermieden und nur Namen genannt. Dadurch wird dem lernbegierigen Leser die Nachprüfung der Gedankengänge erschwert, nur dadurch aber auch das Buch von einem Ballast freigehalten, den es nicht ohne völlige Veränderung seines Charakters hätte aufnehmen dürfen. Vielleicht wäre aber die Auf-führung der im Text verarbeiteten Schriften an der Spitze der einzelnen Abschnitte möglich und dienlich gewesen.

Professor Dr. Graf zu Dohna, Bonn.

Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst.

Gesetz v. 10. Aug. 1906/8. Juli 1920. Unter Benützung amtlicher Quellen erläutert von RegRat Dr. Hermann Wandersleb. 1927. Berlin, Heymann. 3 M.

Bei dieser Schrift handelt es sich nicht bloß um einen Kommentar im landläufigen Sinne. Zwar wird hier das Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst in Preußen ausführlich und zuverlässig kommentiert; darüber hinaus aber werden sehr erwünschte, der Öffentlichkeit sonst kaum zugängliche Angaben tatsächlicher Art gemacht. So z. B. sei auf die Statistik der Zahl der Referendare von 1900—1926 und die Prüfungsergebnisse in dieser Zeit hingewiesen (S. 50). Interessant ist ferner die Uebersicht über die Besetzung der Landratsämter in den Jahren 1905 und 1926 nach Vorbildung, Standes- und konfessioneller Herkunft der Landräte (S. 56). Damit wird das Buch nicht nur von grundlegender Bedeutung für alle diejenigen jüngeren Juristen, die sich der Laufbahn eines höheren Verwaltungsbeamten zu widmen beabsichtigen, sowie für die mit ihrer Ausbildung betrauten Beamten; es gewinnt auch Wert für jeden Juristen, Politiker und Laien, der sich über die Vorbildung der höheren Beamten in der preußischen inneren Verwaltung und die damit zusammenhängenden Fragen ein Bild machen will. Berücksichtigt sind auch die Verhältnisse in Anhalt. Die klare, lebendige Schreibweise des Verf. wird sicherlich wesentlich zur wohlverdienten Verbreitung der Schrift beitragen.

Privatdozent Dr. Peters, Breslau.